

Martin Tilles

Der Sonntag und die Feiertage in Kirche und Staat

Eine kanonistische und staatskirchenrechtliche Untersuchung

Paderborn – Freiburg 1996

Salve dies, dierum gloria,
dies felix Christi victoria,
dies digna iugi lætitia,
dies prima.

ADAM VON ST. VIKTOR

Inhalt

Vorwort	5
I. Die Feier des Sonntags in der Geschichte.....	6
II. Der Sonntag im Recht der Kirche	15
A. Codex Iuris Canonici (1917)	15
B. Zweites Vatikanisches Konzil	17
C. Beschluß „Gottesdienst“ der „Gemeinsamen Synode“	19
D. Codex Iuris Canonici (1983)	20
1. Jurisdiktion über Fest- und Bußtage (c. 1244).....	20
2. Dispens und Umwandlung (c.1245)	21
3. Der Sonntag und die Feiertage – Feiertagsregelung (c. 1246)	22
4. Die Sonn- und Feiertagspflicht – „Sonntagspflicht“ (cc. 1247–1248).....	26
a) Inhalt (c. 1247)	26
b) Formen der Erfüllung (c. 1248 § 1)	28
c) Ersatzformen (c. 1248 § 2)	29
5. Sonntagspflicht – Sinn oder Unsinn?	30
E. Der Sonntag in den neueren Katechismen.....	32
F. Die Problematik der „Zwecksonntage“	33
Exkurs I: Der Sonntag im Recht der katholischen Ostkirchen	36
1. Tradition und Praxis	36
2. Dekret über die katholischen Ostkirchen „Ecclesiarum Orientalium“	36
3. Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium	37
III. Der Sonntag in der staatlichen Rechtsordnung.....	38
A. Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV	38
1. Institutionelle Garantie	38
2. Seelische Erhebung	41
3. Arbeitsruhe	41
B. Arbeitszeitgesetz	43
1. Entstehung	43
2. Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2, §§ 18–21)	45
3. Sonn- und Feiertagsruhe (§ 9)	47
4. Sonn- und Feiertagsbeschäftigung.....	48
a) Ausnahmen kraft Gesetzes (§ 10)	49
b) Ausnahmen durch Rechtsverordnung (§ 13 Abs. 1 und 2).....	53
c) Ausnahmen durch Verwaltungsakt (§ 13 Abs. 3 bis 5).....	54

d) Ausgleichsregelungen (§ 11)	59
e) Abweichende Regelungen der Tarifparteien (§ 12)	62
f) Abweichungen in außergewöhnlichen Fällen (§ 14).....	62
g) Weitergehende Ausnahmen „im öffentlichen Interesse“ (§ 15 Abs. 2)	64
h) Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 22 und 23)	65
5. Bewertung.....	66
C. Überblick über weitere bundesgesetzliche Bestimmungen.....	67
1. Öffentliches Recht.....	67
2. Sonstiges Zivil-, Dienst- und Arbeitsrecht.....	69
3. Strafrecht	71
4. Formellrechtliche Normen	72
D. Feiertagesetze der Länder.....	74
Exkurs II: Beginnt die Woche mit dem Sonntag?.....	79
IV. Ausblick.....	84
Quellenverzeichnis I.....	86
Quellenverzeichnis II	89
Literaturverzeichnis.....	93

Abkürzungen erfolgen grundsätzlich nach: Siegfried M. SCHWERTNER: *Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete*. Berlin ²1992 (= IATG²), wieder vorgelegt in: *Theologische Realenzyklopädie. Abkürzungsverzeichnis*. Berlin ²1994; subsidiär wurde das Abkürzungsverzeichnis in: Joseph LISTL – Dietrich PIRSON (Hgg.): *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Erster Band*. Berlin ²1994 (= HSKR² I), XXIX–XLV, herangezogen.

Vorwort

Das Recht des Sonntags und der Feiertage hat „in vielfältiger Weise fachübergreifenden Charakter“: „Es berührt die wichtigen Rechtsgebiete des Kirchenrechts, des Verfassungsrechts, des weiteren öffentlichen Rechts, insbesondere des Gewerberechts und Polizeirechts, sowie des Arbeitsrechts und darüber hinaus das Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht und nicht zuletzt auch das Staatskirchenrecht“¹. Für dieses stellt es nicht nur eine „klassische Materie“ dar, sondern reicht weit darüber hinaus: seinen Gegenstand, der „zur kulturellen Identität des auf europäischem Boden erwachsenen Staates gehört“, haben wir der jüdisch-christlichen Tradition und Vergangenheit zu verdanken; bei diesem „Patrimonium“ handelt es sich um ein „Geschenk an den Staat, an die öffentliche Ordnung“, für das einzusetzen sich lohnt.²

Geseke/Paderborn, am österlichen „Ur-Sonntag“ 1996

Martin Tilles

¹ FELLER: *Sonn- und Feiertage im Recht von Staat und Kirche*, 9.

² MARRÉ – STÜTING: *Der Schutz der Sonn- und Feiertage*, 179 (Diskussionsbeitrag Prof. HOLLERBACH).

I. Die Feier des Sonntags in der Geschichte

Am historischen Ursprung zur Wahl des Sonntags zum Gottesdiensttag der Christen steht der innere Bezug des „ersten Tages der Woche“ (Mt 28,1; Mk 16,2; Lk 24,1; Joh 20,19) zum Osterereignis, der Auferstehung des Herrn – „nicht die bloße Distanzierung vom jüdischen Sabbat³ noch auch eine nur praktische Notwendigkeit zur regelmäßigen Abhaltung eines Gottesdienstes“.⁴ Die Berichte der Evangelien über die Ereignisse an diesem Tag „lassen die Verwurzelung des christlichen Sonntags im Ostergeschehen erkennen“ und ermöglichen bereits einen „Rückschluß auf die Verpflichtung zur Sonntagsfeier am Beispiel des auferstandenen Herrn“.⁵ In diesem Sinn kann man im johanneischen Bericht über die Erscheinungen Jesu vor seinen Jüngern (Joh 20,19–29) die „Urkunde des Sonntags schlechthin“ erblicken, da Jesus hier den Sonntag gleichsam „als Versammlungstag seiner Gemeinde gestiftet“ hat, und zwar „nicht nur durch ein bestimmtes Wort, sondern durch eine Tat, indem er sich ihr an diesem Tag als der Auferstandene zu erfahren gab“.⁶ Deshalb gehört das Halten des Sonntags als Herrentag zum breiten Geflecht schon im Neuen Testament bezeugter (und durch die Geschichte weitergetragener) Strukturen und Vollzüge, in denen sich die Apostolizität der Kirche darstellt.⁷

Die „erste historisch greifbare Form einer frühchristlichen Sonntagsordnung“ bieten die Pastoral Schreiben des apostolischen Jahrhunderts und der unmittelbar nachfolgenden apostolischen Zeit, in denen zwar noch kein „positives Kirchengebot“ im Sinne einer autoritativ verfügten förmlichen Anweisung greifbar wird, jedoch die geschichtliche Realität einer als selbstverständlich empfundenen, feststehenden Gemeinschaftsverpflichtung aufscheint,⁸ die zeigt, daß bereits dem jungen Christentum der apostolischen Zeit eine innere, wesentliche Verbindung zwischen Herrenmahl (κυριακὸν δεῖπνον; 1 Kor 11,20) und Herrentag (κυριακὴ ἡμέρα; Offb 1,10) vertraut

³ Vgl. RECKINGER: *Gott begegnen in der Zeit*, 14: „Die Urkirche hat den Sabbat bewußt aufgegeben und den Sonntag als Zeichen ihrer Verschiedenheit vom Judentum verstanden.“

⁴ SCHEFFCZYK: *Das Wort und die Sakramente in der Kirche*, 29.

⁵ Ebd.

⁶ RECKINGER: *Gott begegnen in der Zeit*, 15.

⁷ Vgl. LÖSER: *Apostolizität der Kirche*, 23.

⁸ Vgl. KNAUBER: „Aus apostolischer Überlieferung ...“, 310.

war.⁹ „Symptome nachlassenden Eifers oder Absonderungstendenzen“, wie sie schon Hebr 10,25 andeutet, „werden abgefangen durch mahnende oder auch ernst tadelnde Paränesen“,¹⁰ die „die Teilnahme an der gottesdienstlichen Versammlung nahelegen und den ‚inneren‘ Verpflichtungscharakter der Teilnahme theologisch begründen wollen“.¹¹

Die Didache, die älteste außerbiblische Schrift der apostolischen Zeit (um 100), empfindet die eucharistische Herrenfeier so sehr als „existentiellen Mittelpunkt des Herrentages“, daß eine sonntägliche Gemeindeversammlung ohne die Feier des Herrentages für sie nicht vorstellbar ist:¹² „Wenn ihr am Herrentag zusammenkommt, brecht das Brot und sagt Dank“.¹³

Für Ignatius von Antiochien († um 110 [?]), der die κυριακή erstmals polemisch dem Sabbat gegenüberstellt, stellt die Herrenfeier am Herrentag „geradezu ein christliches Lebensprogramm und Unterscheidungsmerkmal“ dar und wird „zum neuen Ausgangspunkt und Richtmaß des Lebens der Christen“,¹⁴ wenn er im Brief an die Magnesier schreibt: „Wenn nun die in den alten Verhältnissen Wandelnden zu der neuen Hoffnung gekommen sind, nicht mehr den Sabbat feiernd, sondern unter Beobachtung des Herrentages lebend, an dem auch unser Leben aufgegangen ist durch ihn und seinen Tod ..., wie sollten dann wir ohne ihn leben können?“¹⁵

Der Barnabasbrief (130–132) nennt die Auferstehung als Motiv für die Feier dieses Tages:¹⁶ „Deshalb begehen wir auch den achten Tag (uns) zur Freude, an dem auch Jesus von den Toten auferstanden und erschienen und in die Himmel aufgestiegen ist.“¹⁷

⁹ Vgl. ebd., 316; SCHEFFCZYK: *Das Wort und die Sakramente in der Kirche*, 29. Dafür spricht nicht zuletzt die Beobachtung, daß das Adjektiv κυριακός im ganzen Neuen Testament nur zweimal, eben an diesen beiden Stellen, vorkommt. Vgl. KOCH: Sonntag um der Menschen willen, 159: „Zwischen dem Herrentag und dem Herrenmahl besteht nämlich nicht nur ein sprachlicher, sondern auch ein unlösbarer Lebenszusammenhang.“

¹⁰ KNAUBER: „Aus apostolischer Überlieferung ...“, 319.

¹¹ BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 26. HÄRING: *Frei in Christus II*, 142, sieht in der Feier des hoffend die Enderfüllung vorausnehmenden Herrentages die „stets erneuerte Selbstverpflichtung der Christen, an der Heilsgeschichte teilzunehmen bis zur Wiederkunft des Herrn.“

¹² KNAUBER: „Aus apostolischer Überlieferung ...“, 316f.

¹³ Didache 14,1 (SCHÖLLGEN, 132f.): „Κατὰ κυριακὴν δὲ κυρίου συναχθέντες κλάσατε ἄρτον καὶ εὐχαριστήσατε“.

¹⁴ KNAUBER: „Aus apostolischer Überlieferung ...“, 317.

¹⁵ IGNATIUS VON ANTIOCHIEN: Epistula ad Magnesios 9,1–2 (LINDEMANN – PAULSEN, 196f.): „Εἰ οὖν οἱ ἐν παλαιοῖς πράγμασιν ἀναστραφέντες εἰς καινότητα ἐλπίδος ἦλθον, μηκέτι σαββατίζοντες, ἀλλὰ κατὰ κυριακὴν ζῶντες, ἐν ἧ καὶ ἡ ζωὴ ἡμῶν ἀνέτειλεν δι’ αὐτοῦ καὶ τοῦ θανάτου αὐτοῦ, ... πῶς ἡμεῖς δυνασόμεθα ζῆσαι χωρὶς αὐτοῦ ...“

¹⁶ Vgl. MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 154; RECKINGER: *Gott begegnen in der Zeit*, 15.

¹⁷ BARNABAS: Epistula 15,9 (LINDEMANN – PAULSEN, 64f.): „διὸ καὶ ἄγομεν τὴν ἡμέραν τὴν ὀγδόην εἰς εὐφροσύνην, ἐν ἧ καὶ ὁ Ἰησοῦς ἀνέστη ἐκ νεκρῶν καὶ φανερωθεὶς ἀνέβη εἰς οὐρανοῦς.“

Justin, der in seiner um die Mitte des 2. Jahrhunderts geschriebenen ersten Apologie den Verlauf der sonntäglichen Versammlung beschreibt,¹⁸ ist der erste, der die heidnische Bezeichnung „Tag der Sonne“ für den Herrentag kennt und übernimmt¹⁹: „Und am sogenannten Sonntag findet eine Versammlung aller, die in den Städten oder auf dem Lande weilen, an einem Ort statt. [...] Wir halten aber alle (diese) Gemeindeversammlung am Sonntag ab, weil er der erste (Wochen-)Tag ist, an welchem Gott durch Umwandlung der Finsternis und des Urstoffes die Welt schuf, und weil Jesus Christus, unser Erlöser, an diesem Tage von den Toten auferstanden ist.“²⁰ Die Aussage, daß *alle*, die in Stadt und Land weilen, an der Zusammenkunft teilnehmen, belegt, mit welcher Selbstverständlichkeit die Teilnahme erwartet wird.²¹

Tertullian liefert einen ersten Hinweis auf die Sonntagsruhe, wenn er um 200 von einem Aufschub der Geschäfte am Tag der Auferstehung und in der Pfingstzeit spricht, diesen aber nur als Voraussetzung für den Gottesdienstbesuch versteht.²²

Die syrische Didaskalie aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts kann trotz ihrer „tiefsinnigen Begründung“²³ der sonntäglichen Versammlung mit der Notwendigkeit der Versammlung der Kirche als des Leibes Christi nicht verhehlen, daß ihre an den Bischof gerichteten pastoralen Weisungen²⁴ bereits „thematisch wie sprachlich von einer sehr starken Moralisierung gekennzeichnet“²⁵ sind, die in der rhetorischen Frage nach einem Entschuldigungsgrund vor Gott Ausdruck findet.²⁶

Auf „radikale und erschütternde Weise“²⁷ kommt die Verpflichtung im „lebendigen Zeugnis“²⁸ der 49 Märtyrer von Abitine am Vorabend der Konstantinischen Wende zum Ausdruck, die ihr unbeirrbares Festhalten am sonntäglichen Herrenmahl entgegen dem Versammlungsverbot Kaiser Diokletians bei einem öffentlichen Gerichtsverhör am 12. Februar 304 auf dem Gerichtsforum von Karthago „mit dem knappen, von schlichter Unbeirrbarkeit geprägten Hinweis“ rechtfertigen: „*Lex sic jubet, Lex sic do-*

¹⁸ Vgl. MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 154.

¹⁹ Vgl. RORDORF: *Sabbat und Sonntag in der Alten Kirche*, 141 (Anm. 1).

²⁰ JUSTIN: *Apologia* I 67,3.7 (GOODSPEED, 75f.): „καὶ τῆ ἡλίου λεγομένη ἡμέρα πάντων κατὰ πόλεις ἢ ἀγροῦς μενόντων ἐπὶ τὸ αὐτὸ συνέλευσις γίνεται ... τὴν δὲ τοῦ ἡλίου ἡμέραν κοινῇ πάντες τὴν συνέλευσιν ποιούμεθα, ἐπειδὴ πρώτη ἐστὶν ἡμέρα, ἐν ἣ ὁ θεὸς τὸ σκότος καὶ τὴν ὕλην τρέψας κόσμον ἐποίησε, καὶ Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ ἡμέτερος σωτὴρ τῆ αὐτῆ ἡμέρα ἐκ νεκρῶν ἀνέστη ...“

²¹ Vgl. BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 28.

²² TERTULLIAN: *De oratione* 23,2 (DIERCKS, 271f.): „Nos uero, sicut accepimus, solo die dominicae resurrectionis non ab isto tantum, sed omni anxietatis habitu et officio cauere debemus, differentes etiam negotia, ne quem diabolo locum demus. Tantundem et spatio pentecostes, quae eadem exultationis sollempnitate dispungitur.“ Vgl. AUF DER MAUR: *Der Sonntag*, 42.

²³ RECKINGER: *Gott begegnen in der Zeit*, 14.

²⁴ Vgl. BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 29.

²⁵ Ebd.

²⁶ *Didascalia* 59,1–3 (FUNK, 170–172).

²⁷ MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 154.

²⁸ BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 29.

cet“.²⁹ Unter *lex* ist hier allerdings weder ein kirchliches Gebot im Sinne unseres heutigen Wortverständnisses noch eine förmlich erlassene gesetzliche Kirchenordnung der Zeit zu verstehen, sondern ganz allgemein Christi Lehre und Gesetz, wahrscheinlich ist sogar noch konkreter die Heilige Schrift bzw. das Evangelium gemeint.³⁰

Zusammenfassend läßt sich für die ersten drei Jahrhunderte festhalten, daß die Verpflichtung zur sonntäglichen Feier des Herrenmahles als sich aus dem Zusammenhang von Herrenmahl und Kirche ergebende innere geistliche Notwendigkeit und von allen akzeptierte Ordnung erscheint, die prinzipiell außer Diskussion steht; obwohl sie dem Glaubens- und Kirchenverständnis der Zeit entsprechend keine rechtliche Fixierung kennt und von den Hirten nur durch gelegentlich neuauffordernde Erinnerungen urgiert wird, erfährt sie ihren Ausdruck in radikalster Form sogar im Martyrium.³¹

Mit Konstantin wird eine Periode eingeleitet, der hinsichtlich der Entwicklungsgeschichte der Sonntagsfeier eine besondere Bedeutung zukommt:³² Das Ruhetagsgesetz vom 3. März 321³³ ordnet eine allgemeine Sonntagsruhe für Richter, Stadtbevölkerung und die gesamte Gewerbetätigkeit mit Ausnahme der Feldarbeit an, die durch ein zweites Gesetz vom 3. Juli 321³⁴ mit dem Verbot von Gerichtshandlungen aller Art mit Ausnahme der Freilassung von Sklaven näher bestimmt wird. Später setzt Konstantin fest, der „tatsächlich erste Tag, der Herrn- und Erlösungstag“³⁵ sei der für Gebete angemessene Tag, an dem den christlichen Soldaten für die Zeit des Gottesdienstes dienstfrei zu erteilen ist und den nichtchristlichen Soldaten mit der Anordnung, aufs freie Feld zu gehen und dort gemeinsam ein Gebet zu ihrem Gott zu sprechen, eine gottesdienstliche Verpflichtung auferlegt wird.³⁶ Nachdem Theodosius I. im Jahre 380 den christlichen Glauben nach dem nizänischen Bekenntnis zur Staatsreligion erklärt hat,³⁷ wodurch nicht nur alle kirchlichen Vorschriften, sondern sogar die Glaubenssätze zu Staatsgesetzen werden,³⁸ überträgt die zeitgleich damit in das Christentum eindringende römische Auffassung von Religion als Vertrag zwischen Gott-

²⁹ Acta SS. Saturnini, Dativi et aliorum plurimorum martyrum in Africa 10 (RUINART, 418); KNAUBER: Das „Kirchengebot“, 239f.; vgl. MÜLLER: Das Sonntagsgebot, 154f.

³⁰ Vgl. die ausführliche Darstellung von KNAUBER: Das „Kirchengebot“, 240f.

³¹ Vgl. MÜLLER: Das Sonntagsgebot, 155; KNAUBER: „Aus apostolischer Überlieferung ...“, 318f.

³² Vgl. BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 4.

³³ Codex Iustinianus 3,12,2 (KRÜGER, 127).

³⁴ Codex Theodosianus 2,8,1 (MOMMSEN, 87).

³⁵ EUSEBIUS: Vita Constantini IV,18,1 (HEIKEL, 124): „Καὶ ἡμέραν δ' εὐξῶν ἡγεῖσθαι κατάλληλον τὴν κυρίαν ἀληθῶς καὶ πρώτην ὄντως κυριακὴν τε καὶ σωτήριον διετύπου.“

³⁶ Vgl. AUF DER MAUR: Der Sonntag, 41.

³⁷ Codex Theodosianus 16,1,2 (MOMMSEN, 833).

³⁸ BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 32.

heit und Reich diesem als christlicher Reichskirche die Leistung des *cultus publicus Deo debitus*.³⁹

Ab dem durch diese Gesetzgebung ausgelösten Masseneinstrom in die Kirche vom 4. Jahrhundert an, dem kein der Situation angemessenes Katechumenat gegenübersteht, bedarf es daher angesichts der mit dem Übergang von der Freiwilligen- zur Reichskirche zwangsläufig einhergehenden geistlichen Aushöhlung des Christentums und des verblassenden christlichen Bewußtseins, das viele die sonntägliche Eucharistiefeier als lästige Pflicht empfinden läßt, der Ausarbeitung von Minimalforderungen und präziser gesetzlicher Regelungen, die jedermann wissen lassen, was man als Christ zu tun und zu lassen hat.⁴⁰ Eine solche Notwendigkeit belegt beispielsweise der schlechte Gottesdienstbesuch in Mailand, den bereits Ambrosius in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts beklagt: Bei geschätzten 40000 Christen und nur einem einzigen Sonntagsgottesdienst, bei dem die etwa 4000 Menschen fassende Basilika oft noch nicht einmal gefüllt ist, ergibt sich eine Gottesdienstbesucherquote von weniger als 10 %.⁴¹ Eine ähnliche Situation zeigt sich in Turin, wo die Zahl der Gottesdienstbesucher sich bei Abwesenheit des Bischofs noch auffällig verringert.⁴²

Diese einer „Einschulung der Massen in den Kult und in die Kirche“ bedürftige Situation verlangt nach mit kirchlichen und staatlichen Sanktionen versehenen Sonntagsgesetzen,⁴³ die der im ersten Jahrtausend vorrangigen Stellung der Partikularkirchen entsprechend auf regionalen Bischofssynoden erlassen werden.⁴⁴

Das spanische Provinzialkonzil von Elvira (300/302 oder 306/313) bestimmt erstmals in einer rein disziplinarischen Bestimmung mit freilich großer Toleranzbreite: „Wenn jemand an einem Ort niedergelassen ist und an drei Sonntagen nicht zur Kirche gekommen ist, dann soll er auf kurze Zeit ausgeschlossen werden, damit er als Zu-rechtgewiesener erscheine.“⁴⁵ Diese Bestimmung wird von verschiedenen Partikularsynoden der konstantinisch-römischen Reichskirche wie der Synode von Sardika/Sofia⁴⁶ (um 343) und der zweiten Trullanischen Synode⁴⁷ von 692 wiederholt.⁴⁸ Um 450 fordern die *Statuta ecclesiae antiquae*: „Wer am Feiertag zu den Schauspielen geht

³⁹ Vgl. BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 4.

⁴⁰ Vgl. ADAM: *Die Eucharistiefeier*, 132; BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 4.

⁴¹ Vgl. MÜLLER: Das Sonntagsgebot, 155f.

⁴² Vgl. ebd.

⁴³ Vgl. BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 4.

⁴⁴ Vgl. MÜLLER: Das Sonntagsgebot, 156.

⁴⁵ Can. 21 (MANSI 2, 9): „Si quis in civitate positus tres dominicas ad ecclesiam non accesserit, paucio tempore abstineat, ut correptus esse videatur.“

⁴⁶ Can. 12 (MANSI 3, 15f.).

⁴⁷ Can. 80 (MANSI 11, 977f.).

⁴⁸ Vgl. AUF DER MAUR: Der Sonntag, 41; auch BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 4.

und dabei die Zusammenkunft in der Kirche versäumt, soll aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.“⁴⁹

Mit dem Problem des sonntäglichen Gottesdienstbesuches beschäftigen sich auch die gallisch-fränkischen Synoden des 6. bis 12. Jahrhunderts. So bestimmt die Synode von Agde im Jahre 506, man müsse am Sonntag die ganze Messe besuchen,⁵⁰ worunter nach einer Homilie des dieser Synode präsidierenden Caesarius von Arles nicht der Wortgottesdienst, sondern die Opferung der Gaben und die Konsekration zu verstehen ist.⁵¹ Caesarius ist es auch, der als erster die Heiligung des Herrentages wie bei den Juden die Sabbathheiligung vorschreibt und zur Züchtigung von Sonntagsbrechern mit der Peitsche aufruft;⁵² (Pseudo-)Petrus von Alexandrien stellt im 6. Jahrhundert sogar den Fluch auf die Sonntagsarbeit.⁵³ In der Folge urgiert das Provinzialkonzil von Orléans im Jahre 538 als „erste bekannte, offiziell-kirchliche Instanz“⁵⁴ die Sonntagsheiligung durch Arbeitsruhe.⁵⁵ Besonderen Wert auf die sonntäglichen Oblationen legt die Synode von Mâcon (585), die nicht nur den Opfergang als weitere Sonntagsverpflichtung einführt,⁵⁶ sondern darüber hinaus schwere Strafen für das Durchbrechen der Sonntagsruhe verfügt: „Ist's ein Bauer oder Knecht, so wird er tüchtig verprügelt; ist's ein Kleriker oder Mönch, so wird er für sechs Monate vom Umgang mit den Brüdern ausgeschlossen.“⁵⁷ Die Pönitentialien fordern drei Tage vor der eucharistischen Kommunion Enthaltensamkeit vom ehelichen Verkehr, Neuvermählte müssen sich gar 30 Tage von der Kirche fernhalten und nachher 40 Tage Buße tun.⁵⁸ Seit der Synode von Nantes (658) wird der in gewisser Weise bereits in Elvira geforderte⁵⁹ „Pfarrbann“, eingeschränkt, der zur Teilnahme am Gottesdienst in der eigenen Gemeinde verpflichtet.⁶⁰ Die Synode von Rouen (650) schreibt vor, die Nachlässigen unverzüglich von eigens zu diesem Zweck eingesetzten aufrichtigen

⁴⁹ Can. 33 (MUNIER, 172): „Qui die sollemni, praetermisso ecclesiae conuentu, ad spectacula uadit, excommunicetur.“ Vgl. AUF DER MAUR: Der Sonntag, 41.

⁵⁰ Can. 47 (MUNIER, 212; MANSI 8, 832).

⁵¹ CAESARIUS VON ARLES: Sermo 73,2 (MORIN, 307); vgl. AUF DER MAUR: Der Sonntag, 41f.

⁵² CAESARIUS VON ARLES: Sermo 13,5 (MORIN, 68); vgl. AUF DER MAUR: Der Sonntag, 43.

⁵³ PETRUS VON ALEXANDRIEN: Fragmentum (SCHMIDT, 4f.); vgl. AUF DER MAUR: Der Sonntag, 43; RORDORF: *Sabbat und Sonntag in der Alten Kirche*, 221 (Anm. 1).

⁵⁴ AUF DER MAUR: Der Sonntag, 43.

⁵⁵ Can. 31 (DE CLERCQ, 125; vgl. MANSI 10, 19 [= can. 28]).

⁵⁶ Can. 4 (DE CLERCQ, 240f.; vgl. MANSI 9, 951); vgl. AUF DER MAUR: Der Sonntag, 42.

⁵⁷ Can. 1 (DE CLERCQ, 239; vgl. MANSI 9, 950): „... si rusticus aut seruus, grauioribus fustium ictibus uerberabitur; si clericus aut monachus, mensibus sex a consortio supendetur fratrum.“

⁵⁸ Poenitentiale Theodori 1,12,3 und 1,14,1 (WASSERSCHLEBEN, 196f.); vgl. TROXLER: *Das Kirchengesetz*, 79; MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 156.

⁵⁹ Vgl. KNAUBER: *Das „Kirchengesetz“*, 251.

⁶⁰ Can. 1 und 2 = C. 9 q. 2 cc. 4 et 5 (FRIEDBERG, 603); vgl. TROXLER: *Das Kirchengesetz*, 76f.; AUF DER MAUR: Der Sonntag, 42.

und gottesfürchtigen Männern zum Gottesdienst treiben zu lassen.⁶¹ Die *Constitutiones ecclesiasticae* Stephans I. von Ungarn aus dem Jahre 1016 verlangen, daß jene, die dem Gottesdienst fernbleiben, geprügelt und kahl geschoren werden.⁶² Die Synoden von Pamiers (1212), Toulouse (1220 und 1229) sowie Béziers (1233) schließlich setzen für das Versäumnis der Sonntagsmesse sogar Geldbußen fest.⁶³

Für das Hochmittelalter bedeutsam ist die als Lehrbuch konzipierte, praktisch aber allgemein als Gesetzeswerk angenommene⁶⁴ Rechtsquellensammlung des *Decretum Gratiani* (um 1140), das durch seine Quellenauswahl, die die Sonntagspflichten der allsonntäglichen, vollständigen Teilnahme an der Meßfeier bis zum Schlußsegen⁶⁵, der Arbeitsruhe⁶⁶, der ehelichen Enthaltbarkeit vor der eucharistischen Kommunion⁶⁷ und der materiellen Abgaben⁶⁸ übernimmt, die Entscheidung der Synode von Elvira mit ihrer Toleranzbreite von drei Sonntagen aber unberücksichtigt läßt,⁶⁹ nicht nur zu einer juristischen Fixierung⁷⁰, sondern auch zu einer Akzentuierung des Sonntagsgebots beiträgt und so „zur gegenseitigen Abstimmung der unterschiedlichen regionalen Kirchengesetze und damit zur Uniformität im Leben der Kirche führte“⁷¹. Mit seiner Rückführung auf ein letztes, allgemein gültiges göttliches Kultgesetz ist zugleich der Boden für eine theologische Aufarbeitung des Problems bereitet.⁷²

Die scholastische Theologie nimmt eine „grundsätzliche Grenzziehung“ vor, indem Thomas von Aquin klar unterscheidet zwischen der grundlegenden sittlichen Verpflichtung, öffentlich in der Gemeinschaft dem Schöpfer die notwendige Verehrung zu leisten, und der dem kirchlichen Gesetzgeber aufgrund der Unbestimmtheit dieser allgemeinmenschlichen Kultverpflichtung zukommenden taxativen Festlegung eines bestimmten Kulttages und seiner Periodizität.⁷³ Wenngleich seit Alexander von Hales

⁶¹ Can. 15 (MANSI 10, 1202f.); vgl. TROXLER: *Das Kirchengebot*, 78; MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 156.

⁶² Cap. 7 (MANSI 19, 371); vgl. TROXLER: *Das Kirchengebot*, 84; MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 157; AUF DER MAUR: *Der Sonntag*, 42.

⁶³ MANSI 22, 857; 22, 1135f.; 23, 200; 23, 271. Vgl. TROXLER: *Das Kirchengebot*, 85; MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 157.

⁶⁴ Vgl. MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 157.

⁶⁵ Vgl. D. 1 cc. 64 et 65 de cons. (FRIEDBERG, 1312).

⁶⁶ Vgl. D. 3 c. 16 de cons. (FRIEDBERG, 1356f.).

⁶⁷ Vgl. D. 2 c. 21 de cons. (FRIEDBERG, 1320f.).

⁶⁸ Vgl. D. 1 c. 69 de cons. (FRIEDBERG, 1312f.).

⁶⁹ Vgl. MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 157.

BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 38, irrt mit seiner Auffassung, „nach Gratian gehörten nunmehr nur noch zwei Verpflichtungen zur Heiligung des Sonntags, nämlich die Enthaltung von der Arbeit und die Teilnahme an der ganzen Eucharistiefeier.“

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ BENDLER: *Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?*, 4.

⁷² Vgl. BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 41.

⁷³ THOMAS VON AQUIN: *In Sent. III, d. 37, 1, a. 5* (BUSA 1, 408f.); *S. th. II-II, qu. 147, a. 4, ad 1* (BUSA 2, 702); vgl. KNAUBER: *Das „Kirchengebot“*, 263; BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 41.

und Thomas von Aquin auch das dritte Gebot zur theologischen Begründung der sonntäglichen Kultverpflichtung herangezogen wird, ist anzumerken, daß dies „nur in einem eingeschränkten Sinne“ erfolgt,⁷⁴ da die Hochscholastik den Sonntag wieder klar(er) vom jüdischen Sabbat abgrenzt und das Verbot knechtlicher Arbeiten mit der Ermöglichung des Gottesdienstbesuchs begründet.⁷⁵ Trotzdem läßt sich nicht leugnen, daß auch in der Folgezeit „das Verbot der Sonntagsarbeit weiterhin im Vordergrund stand und den christologischen Sinn etwas verdunkelte“.⁷⁶

Die sogenannten Kirchengebote, die sich formell erstmals bei dem „praktisch veranlagten“ Dominikanerbischof Antoninus von Florenz († 1459) finden, stellen zwar keine kirchenrechtlichen Normen dar, da sie von der Kirche nicht amtlich als Gesetz erlassen oder proklamiert werden,⁷⁷ führen jedoch aufgrund ihrer Rezeption durch die Katechismen des Petrus Canisius und Robert Bellarmins⁷⁸ dazu, daß die Sonntagsmeßpflicht „stärker urgiert und jeder Verstoß dagegen als schwere Sünde erklärt“ wird.⁷⁹

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, daß das Konzil von Trient sich, „obwohl es in den langen Verhandlungen über das Meßopfer dazu Gelegenheit gehabt hätte, bezüglich des Sonntagsgebots auffallend zurückgehalten“ hat und sich damit begnügt, „den Bischöfen zu empfehlen, sie möchten die Gläubigen ermahnen, häufig, wenigstens an den Sonn- und höheren Festtagen, in ihre Pfarrkirche zu gehen“.⁸⁰

Was die Feiertage betrifft, waren im christlichen Kalender ursprünglich nur wenige Herrenfeste vertreten, zu denen nach und nach immer mehr Heiligenfeste hinzutreten; es kommt zu einer „außerordentlich bunten, unterschiedlichen Praxis“, die einer „unübersehbaren Rechtszersplitterung“ gleichkommt:⁸¹ die Dekretalen Gregors IX. von 1234 zählen mit den Sonntagen jährlich rund 85 arbeits- und 95 gerichtsfreie Tage⁸², einzelne Diözesen kennen in der Zeit vom 13. bis zum 16. Jahrhundert sogar „weit mehr als 100 gebotene Feiertage mit Arbeitsruhe“, was die römische Kirchenleitung mehrfach dazu veranlaßt, im Bereich der Feiertage reduzierend und vereinheitlichend tätig zu werden.⁸³ So reduziert Urban VIII. durch die Bulle *Universa per orbem*

⁷⁴ KNAUBER: Das „Kirchengebot“, 263.

⁷⁵ Vgl. ADAM – BERGER: Sonntag, 482.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Vgl. MÜLLER: Das Sonntagsgebot, 158; BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 42.

⁷⁸ Vgl. BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 42.

⁷⁹ ADAM – BERGER: Sonntag, 482.

⁸⁰ CT 8, 963: „Moneant etiam eundem populum, ut frequenter ad suas parochias, saltem diebus Dominicis et maioribus festis accedant.“ Vgl. MÜLLER: Das Sonntagsgebot, 158.

⁸¹ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 13f.

⁸² Vgl. LURZ: Feiertage II, 98.

⁸³ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 13f.

vom 13. November 1642⁸⁴ die Zahl der gebotenen Feiertage auf 34 und beschränkt das Recht der Bischöfe zur Einführung neuer Feiertage.⁸⁵ Benedikt XIII. gestattet in mehreren Indulgenzen, einige dieser Feiertage als Halbfeiertage mit dem Gebot des Gottesdienstbesuchs, aber ohne Arbeitsruhe zu begehen, doch werden die Halbfeiertage bereits wenig später durch Clemens XIV. aufgehoben. Pius X. läßt am 2. Juli 1911 mit Rücksicht auf die Erfordernisse des industriellen Zeitalters nur noch zehn für die Gesamtkirche gebotene und damit sonntagsgleich zu begehende Feiertage bestehen.⁸⁶ Da die damit gemeinrechtlich abgeschafften „zweiten Feiertage“ jedoch „überall im deutschen Raum weiterhin in der überkommenen Weise innerkirchlich und öffentlich gefeiert“ werden, stellen bereits 1912 die bayerischen und später andere Diözesen den Charakter dieser Tage mit päpstlicher Zustimmung wieder her.⁸⁷

⁸⁴ CICF I Nr. 226 (GASPARRI, 427–429).

⁸⁵ Vgl. HERRON: Sunday and Holiday Observance, 800.

⁸⁶ Vgl. LURZ: Feiertage II, 98.

⁸⁷ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 14.

II. Der Sonntag im Recht der Kirche

A. Codex Iuris Canonici (1917)

Der Codex Iuris Canonici von 1917 stellt mit seiner „universalkirchlichen Festschreibung“⁸⁸ des Sonntagsgebotes durch Gesetz einen „Markstein“⁸⁹ in dessen Geschichte dar und bildet gleichsam den „Abschluß der mit der Gründung des Staatskirchentums durch Konstantin einhergehenden Verrechtlichung“.⁹⁰ In ihm macht sich „eine Art Ordnungsprinzip bemerkbar, nämlich jenes gewisse Kategorisierungsbestreben und Konklusionsdenken, das die konkreten Gegebenheiten und Verhaltensweisen am liebsten unter gewisse Oberbegriffe subsumieren und in ein möglichst überschaubares und einprägsames Denksystem einordnen möchte.“⁹¹ So wird der Sonntag – wohl nicht zuletzt aus gesetzestechnischen Gründen⁹² – in dem der Sectio II „De temporibus sacris“ untergeordneten Titulus XIII „De diebus festis“ behandelt, durch seine Einordnung in die Kategorie der Feste jedoch seiner einzigartigen Stellung aufgrund des Gedächtnisses von Jesu Tod und Auferstehung beraubt.⁹³

Der den Titulus XIII „De diebus festis“ anführende c. 1247 bietet in § 1 einen gesamtkirchlichen Feiertagskatalog, in dessen taxativer Aufzählung die Sonntage trotz ihrer Nennung an erster Stelle „im Grunde in der gleichen einschichtigen Kategorie“ figurieren wie diese.⁹⁴ Dabei bringt „die enge, formaljuristische und kasuistische“⁹⁵ Formulierung *omnes et singuli dies dominici* („alle und jeder einzelne Sonntag“) „doppelt und dreifach zum Ausdruck ..., daß die Verpflichtung ganz eng juristisch verstanden werden will, und zwar in Bezug auf jeden Sonntag, den das Kirchenjahr aufzuweisen hat“.⁹⁶ In Fortsetzung dieser „subsumierend konklusiven Diktion“⁹⁷ stellt

⁸⁸ Vgl. BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 82f.

⁸⁹ BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 48.

⁹⁰ Vgl. BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 82f.

⁹¹ KNAUBER: Das „Kirchengebot“, 246.

⁹² Vgl. BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 83; BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 4.

⁹³ Vgl. BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 83.

⁹⁴ Vgl. KNAUBER: Das „Kirchengebot“, 247.

⁹⁵ BÄRENZ: Christusbegegnung, 181.

⁹⁶ BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 83.

⁹⁷ KNAUBER: Das „Kirchengebot“, 247.

stellt c. 1248 generell die Meßpflicht auf, die „in einer Linie mit der Pflicht zur Enthaltung von schwerer körperlicher Arbeit und zur Unterlassung von Gerichtsverhandlungen und öffentlichen Märkten“ erscheint.⁹⁸ Das die Gottesdienstverpflichtung beschreibende Verb *audire* vermittelt dabei der Entstehungszeit entsprechend „das Bild einer Meßfeier, bei der die Gläubigen eher passiv zugegen“ sind,⁹⁹ wenngleich KNAUBER diese Ausdrucksweise mit guten Gründen zu rechtfertigen weiß.¹⁰⁰ Welche Bedeutung der Codex der Arbeitsruhe zumißt, ist nicht zuletzt an der sie betreffenden breiten Kasuistik zu erkennen. So definiert JONE knechtliche Arbeiten als solche, „die hauptsächlich mit körperlichen Kräften und zu materiellen Zwecken verrichtet werden“¹⁰¹. Verbotene gerichtliche Akte zeichneten sich dadurch aus, daß sie „einen gerichtlichen Apparat erfordern und die öffentliche Ruhe stören“¹⁰², was beispielsweise auf Vorladungen, gerichtliche Eidesabnahmen sowie Urteilsverkündungen und -vollstreckungen zutrefte. Das Verbot öffentlicher Kauf- und Verkaufsgeschäfte tangiere jedoch nicht den Abschluß von Kaufgeschäften über Vieh, Äcker, Häuser etc. unter Privatpersonen, selbst wenn sie schriftlich niedergelegt werden, solange sie nicht von Notaren beurkundet werden, wodurch sie den Charakter eines öffentlichen Kaufs- und Verkaufsgeschäftes bekämen.¹⁰³ Ausführlich erklären die Erläuterungen JONES zu c. 1249 auch, wer dem Gesetz über das Hören der Messe Genüge leistet.

Durch ihre Enge und Strenge verstellen derartige Regelungen freilich den Blick auf eine dem Wesen der sonntäglichen Eucharistiefeyer adäquate „innere“ religiöse und sittliche Verpflichtung zur Teilnahme;¹⁰⁴ fraglich erscheint, ob die vom Codex in c. 1245 § 1 durch positives Recht gebotene Möglichkeit der Dispens von der Sonntagspflicht bei Vorliegen eines gerechten Befreiungsgrundes der Sache angemessen ist, wenngleich man in ihr auch eine „gewisse Milderung“ der rigorosen und unflexiblen Bestimmungen in der Gesetzgebung selbst sehen kann.¹⁰⁵

Zusammenfassend läßt sich feststellen: „Das bis dahin [sc. zum CIC von 1917] mehr im Sinne von Gewohnheitsrecht gültige zweite Kirchengebot wird ... für die gesamte Kirche juristisch eng und streng festgelegt, die religiöse und sittliche Verpflichtung

⁹⁸ Vgl. BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 83.

⁹⁹ AHLERS: *Communio Eucharistica*, 158.

¹⁰⁰ KNAUBER: Das „Kirchengebot“, 245 (Anm. 23): „Übrigens besteht kein ernsthafter Anlaß, sich über den Ausdruck ‚audire Missam‘ zu mokieren. Ein Großteil der ‚actuosa participatio‘ gilt immer noch dem Hören des Wortes Gottes, und selbst die Teilnahme am eucharistischen Hochgebet geht hauptsächlich im ‚hörenden‘ Mitvollzug vor sich. Mit dem Wort ‚ἐπακούειν‘ [sic!] = ‚hinhören‘ hat bereits Dionysius von Alexandrien (um 250) das grundlegende Vorrecht der Getauften bei der Eucharistiefeyer umschrieben“.

¹⁰¹ JONE: *Gesetzbuch der lateinischen Kirche II*, 477.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Vgl. ebd., 477f.

¹⁰⁴ Vgl. BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 48.

¹⁰⁵ Vgl. MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 159.

wird nicht mehr erwähnt und auf eine Begründung aus dem Glauben wird ganz verzichtet.“¹⁰⁶

B. Zweites Vatikanisches Konzil

Angeregt durch die in den Jahren der liturgischen Bewegung einsetzende theologische Neubesinnung auf den Sonntag,¹⁰⁷ gehörte es von Anfang an zu den großen Anliegen der Liturgiereform, dem Sonntag seinen österlichen Charakter zurückzugeben.¹⁰⁸ Das Zweite Vatikanische Konzil versuchte daher in Artikel 106 der Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ vom 24. Oktober 1963, „durch eine heilsgeschichtlich orientierte Theologie den Sonntag neu zu begründen“¹⁰⁹ und „darin auch sinnvoll die Verpflichtung zur Mitfeier der Eucharistie an eben diesem Tag einzuordnen“¹¹⁰. Der Text lautet in deutscher Übersetzung:

Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tage, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit unseres Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie „wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesus Christi von den Toten“ (1 Petr 1,3). Deshalb ist der Herrentag der Ur-Feiertag, den man der Frömmigkeit der Gläubigen eindrucksvoll vor Augen stellen soll, auf daß er auch ein Tag der Freude und der Muße werde. Andere Feiern sollen ihm nicht vorgezogen werden, wenn sie nicht wirklich von höchster Bedeutung sind; denn der Herrentag ist Fundament und Kern des ganzen liturgischen Jahres.

Der Text nimmt mit den Stichworten „Herrentag“ und „achter Tag“ frühchristliche Termini auf; als zentraler Inhalt des Sonntags erscheint die Feier des Pascha-Mysteriums durch Wortverkündigung und Eucharistiefeier, auf die alles ausgerichtet ist.¹¹¹ Die Arbeitsruhe wird daneben gar nicht erwähnt.¹¹² Die Verpflichtung zur

¹⁰⁶ BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 83.

¹⁰⁷ Vgl. AUF DER MAUR: Der Sonntag, 47. –KNAUBER: „Aus apostolischer Überlieferung ...“, 320, nennt exemplarisch die Liturgischen Kongresse und pastoralen Studienwochen von Lyon (1947), Frankfurt (1950), Luxemburg (1951), Wien (1955) und Paris (1962).

¹⁰⁸ Vgl. JUNGSMANN: Kommentar, 90.

¹⁰⁹ BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 51.

¹¹⁰ BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 84.

¹¹¹ Der österliche Charakter des Sonntags kam in Art. 80 des Schemas (ASCOV I/1, 262–303 [294]) nur in dessen Beschreibung als *hebdomadalis commemoratio mysterii paschalis* zum Ausdruck. Erzbischof Angelus FERNANDES wünschte daher in seiner schriftlichen Stellungnahme (ASCOV I/2, 709), mehr Aufmerksamkeit auf den Sonntag zu richten; überhaupt wurde von den Konzilsvätern eine bessere Beschreibung des Sonntags gefordert; vgl. ASCOV II/3, 273.

¹¹² Während Art. 80 des ersten Schemas (ASCOV I/1, 262–303 [294]) die Arbeitsruhe mit der Kennzeichnung des Sonntags als [*dies*] *christianae fidelium regenerationis* noch andeutete, wurde sie in das verbesserte Schema (ASCOV II/3, 267–272 [268f.]) nicht mehr aufgenommen. Der gegen die Neufas-

Sonntagsheiligung wird im übrigen nicht mehr individualistisch wie in den Kirchengeboten aufgefaßt, sondern als Versammlung der Christgläubigen, die nach Artikel 42 der Liturgiekonstitution zur Konstituierung der Gemeinde gehört. Der Gottesdienstbesuch wird nicht mit geistlichem Nutzen, individuellem Bedürfnis oder religiösem Pflichtgefühl begründet, sondern allein mit dem gemeinschaftlichen Zusammenkommen;¹¹³ in diesem Sinne nennt JUNGSMANN den Sonntag den „Tag der christlichen Vollversammlung“.¹¹⁴

Den Gläubigen wird nicht mehr ein starres Gesetz übergestülpt,¹¹⁵ vielmehr wird den Seelsorgern in Artikel 56 die Verantwortung dafür auferlegt, den Sinn der Verpflichtung einsichtig zu machen und diese religiös zu motivieren. Dahinter steht ein Verständnis von Verpflichtung und Erfüllung, von Gesetz und Freiheit, das sich merklich von dem des CIC von 1917 abhebt. Es ist in Artikel 17 der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ grundgelegt, in der es heißt: „Die Würde des Menschen verlangt ..., daß er in bewußter und freier Wahl handle, das heißt personal, von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem inneren Drang oder unter bloßem äußerem Zwang.“¹¹⁶

Die in die Konzilsberatungen eingebrachten Vorschläge, den liturgischen Tag von Vesper zu Vesper zu berechnen und demnach das Sonntagsgebot schon von der Vesper an erfüllen zu können¹¹⁷, die Möglichkeit zu dessen Erfüllung an einem anderen Wochentag, vornehmlich am Freitag, auszuweiten¹¹⁸ und den Bischöfen die Verlegung in die Woche fallender gebotener Feiertage auf den folgenden Sonntag zuzugestehen¹¹⁹, sind allesamt nicht in den Text aufgenommen worden.¹²⁰

sung erhobene Einwand, bei der Arbeitsruhe handle es sich nicht um eine sekundäre Angelegenheit, wurde nicht zuletzt aus historischen Gründen zurückgewiesen; vgl. Relatio von Bischof Franz ZAUNER in ASCOV II/5, 733–739 (736).

¹¹³ Vgl. BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 5.

¹¹⁴ JUNGSMANN: Kommentar, 90.

¹¹⁵ Vgl. die Kritik an dem durch die traditionelle Seelsorge vermittelten Verständnis des Sonntagsgebots bei GUARDINI: *Der Sonntag*, 61f.

¹¹⁶ Vgl. MÜLLER: Das Sonntagsgebot, 160.

¹¹⁷ Erzbischof Joseph KHOURY (Tyrus) in ASCOV I/2, 602–605 (604). Erzbischof Julius Georg KANDELA (Seleukia) lehnte den ersten Teil des Vorschlages ab, unterstützte aber den zweiten; vgl. ASCOV I/2, 720f. (720).

¹¹⁸ Erzbischof Joseph KHOURY (Tyrus) in ASCOV I/2, 602–605 (604f.) unter Hinweis auf die Schwierigkeiten in nichtchristlichen Gebieten mit einem anderen Ruhetag.

¹¹⁹ Bischof Joseph Cheng TIEN-SIANG (Kaohsiung, Taiwan) in ASCOV I/2, 668f. (668).

¹²⁰ Der Vorschlag hinsichtlich der Festlegung des liturgischen Tages wurde mangels Entscheidungsreife an eine postkonziliare Kommission verwiesen; bezüglich der Erfüllung des Sonntagsgebotes am Vorabend wurde die Erteilung entsprechender Vollmachten an die Ortsordinarien empfohlen; die Verlegung der Sonntagspflicht auf einen anderen Wochentag wurde wegen ihres disziplinären Charakters, diejenige von Wochenfeiertagen auf einen Sonntag wegen Verstoßes gegen den Geist der Liturgie nicht übernommen. Vgl. die Relatio in ASCOV II/3, 272–277 (274).

C. Beschluß „Gottesdienst“ der „Gemeinsamen Synode“¹²¹

Der Beschluß „Gottesdienst“ der „Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland“ vom 21. November 1975¹²² behandelt im zweiten Titel den „Sonntag der Christen“. Als „Dokument ganz im Sinne des Konzils“¹²³ ist für alle konkreten Aussagen zu diesem Thema der Grund-Satz entscheidend: „Der Sonntag ist nicht nur ein angemessener Tag für die gottesdienstliche Versammlung der Christen, sondern als Tag der Auferstehung Christi entscheidendes Zeichen unseres Glaubens und deshalb ‚als Tag der Eucharistiefeyer und als Zeugnis christlicher Zukunftserwartung unaufgebar; er kann nicht gegen einen anderen Tag der Woche ausgetauscht werden‘ (2.1).“¹²⁴ Der Text stellt nicht nur das einzigartige Angebot heraus, das in der Feier des christlichen Sonntags, vor allem der sonntäglichen Eucharistiefeyer, liegt, sondern macht auch die innere Verpflichtung gegenüber Gott und der Kirche deutlich, ein solches Angebot nicht auszuschlagen.¹²⁵ Der Synodenbeschluß kennt keinen *Ersatz* für die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeyer, wohl aber Gründe zur Entschuldigung, die jedoch nicht in einer kasuistischen Weise aufgeführt werden; stattdessen werden nur Grundrichtungen zur Gewissensbildung des Einzelnen genannt.¹²⁶ Das Versäumen der sonntäglichen Eucharistiefeyer ohne schwerwiegenden Grund wird nach wie vor als „ernsthafte Verfehlung gegen Gott und die Gemeinde“, jedoch nicht mehr pauschal als „schwere Sünde“ bezeichnet; der Einzelfall soll danach beurteilt werden, inwieweit sich eine Haltung der Undankbarkeit, Gleichgültigkeit oder Ablehnung gegenüber Gott und seiner Kirche ausdrückt. Überhaupt will, so betont der Beschluß, „das Gebot der Kirche ... die innere Verpflichtung nur bewußtmachen und unterstreichen“ und so eine Hilfe zur Selbstbindung sein. Eine nur gesetzliche Erfüllung des Sonntagsgebotes reiche jedoch nicht aus, da sie den Gottesdienst kaum als Feier erfahren ließe. Ausdrücklich betont die Synode, daß das Gebot der Kirche „nicht in jedem Fall und unter allen Umständen“ gilt, da die Kirche niemand unter schwerer Belastung oder großem Nachteil zur Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeyer verpflichten wolle, wofür beispielhaft eine angegriffene Gesundheit, weite Wege, notwendige Erholung und nicht von anderen wahrzunehmende Pflichten der Nächstenliebe wie Sorge für kleine Kinder und alte Menschen sowie Berufspflichten genannt werden. Deutlich ist zu erkennen, daß von den Gläubigen nicht mehr erwartet wird, sich in solchen Fällen eine Dispens des

¹²¹ Literatur: BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 87f.; BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 6f.; ADAM – BERGER: Sonntag, 483.

¹²² GEMEINSAME SYNODE: Beschluß Gottesdienst. In: OGGSB I, 196–225.

¹²³ Vgl. BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 87.

¹²⁴ BERTSCH: Einleitung „Gottesdienst“, 189.

¹²⁵ Vgl. ebd., 189f.

¹²⁶ Vgl. ebd., 190.

Pfarrers zu erbitten, sondern daß die Entscheidung dem Gewissen des einzelnen überantwortet wird.¹²⁷ Somit wird jedes äußere und legalistische Verständnis des Sonntagsgebotes zurückgewiesen, ohne dabei jedoch die Notwendigkeit kirchlicher Gesetze zu leugnen.

D. Codex Iuris Canonici (1983)

„Im Rahmen des Kirchenjahres (Liturgischen Jahres), das uns das in Christus erworbene Heil in der Dimension der Zeit näherbringt, sind seitens der Kirche besondere Zeiten – der Codex spricht von heiligen Zeiten (De temporibus sacris) – in besonderer Weise, d. h. mit speziellen Verpflichtungen, normiert: die Festtage (Sonn- und gebotene Feiertage) und die Bußtage“.¹²⁸

Der Codex Iuris Canonici von 1983 weist in den die sonntägliche Eucharistieverpflichtung und die Feiertagsregelung betreffenden Aussagen bei einem Vergleich mit denen des Codex Iuris Canonici von 1917 „wesentliche (sprachliche und inhaltliche) Änderungen“¹²⁹ auf, die eine „deutliche Orientierung an der Theologie des II. Vatikanischen Konzils erkennen“¹³⁰ lassen.

1. Jurisdiktion über Fest- und Bußtage (c. 1244)

§ 1. Dies festos itemque dies paenitentiae, universae Ecclesiae communes, constituere, transferre, abolere, unius est supremae ecclesiasticae auctoritatis, firmo praescripto can. 1246, § 2.

§ 2. Episcopi dioecesiani peculiare suis dioecesibus seu locis dies festos aut dies paenitentiae possunt, per modum tantum actus, indicare.

§ 1. Für die ganze Kirche gemeinsame Feiertage und Bußtage einzuführen, zu verlegen und aufzuheben, ist allein Sache der höchsten kirchlichen Autorität, unbeschadet der Norm von can. 1246 § 2.

§ 2. Die Diözesanbischöfe können für ihre Diözesen oder für einzelne Orte besondere Feiertage oder Bußtage im Einzelfall festlegen.

Canon 1244 § 1 bestimmt es als alleinige Sache der höchsten kirchlichen Autorität, d. h. gemäß cc. 331, 336 und 337 von Papst und Bischofskollegium, für die Gesamtkirche geltende Fest- und Bußtage einzuführen, zu verlegen und aufzuheben, gewährt jedoch den Bischofskonferenzen in c. 1246 § 2 eingeschränkte partikularrechtliche Kompetenzen.¹³¹ Die Diözesanbischöfe können gemäß c. 1244 § 2 für ihre Diözesen oder einzelne Orte besondere Feier- und Bußtage nur *per modum tantum actus* durch

¹²⁷ Vgl. BÄRENZ: Zur theologischen Dimension, 88.

¹²⁸ SCHWENDENWEIN: *Das neue Kirchenrecht*, 424.

¹²⁹ KRÄMER: *Kirchenrecht I*, 76; vgl. DERS.: Liturgie und Recht, 78f.

¹³⁰ KRÄMER: Liturgie und Recht, 78f.; vgl. VON ARX: Heilige Zeiten.

¹³¹ Vgl. REINHARDT in *Münsterischer Kommentar* 1244[1].

Verwaltungsakt „für den Einzelfall und nur vorübergehend, längstens aber für die Zeit ihrer Amtsinhaberschaft“ einführen, nicht aber durch Partikulargesetz.¹³²

2. Dispens und Umwandlung (c.1245)

Firmo iure Episcoporum dioecesanorum de quo in can. 87, parochus, iusta de causa et secundum Episcopi dioecesani praescripta, singulis in casibus concedere potest dispensationem ab obligatione servandi diem festum vel diem paenitentiae aut commutationem eiusdem in alia pia opera; idque potest etiam Superior instituti religiosi aut societatis vitae apostolicae, si sint clericalia iuris pontificii, quoad proprios subditos aliosque in domo diu noctuque degentes.

Unbeschadet des Rechtes der Diözesanbischöfe nach can. 87 kann der Pfarrer aus rechtem Grund und nach den Vorschriften des Diözesanbischofs in einzelnen Fällen von der Pflicht zur Beachtung eines Feiertages oder Bußtages dispensieren oder diese Pflicht in andere fromme Werke umwandeln; das gleiche kann auch der Obere eines Ordensinstitutes oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, sofern es sich um einen klerikalen Verband päpstlichen Rechtes handelt, hinsichtlich der eigenen Untergebenen und anderer Personen, die Tag und Nacht im Hause leben.

Canon 1245 gibt den Pfarrern die nach c. 89 für die Befreiung von allgemeinen und partikularen Gesetzen erforderliche, ausdrücklich zu gewährende Vollmacht,¹³³ „aus rechtem Grund und nach den Vorschriften des Diözesanbischofs in einzelnen Fällen von der Pflicht zur Beachtung eines Feiertages oder Bußtages zu dispensieren oder diese Pflicht in andere fromme Werke¹³⁴ umzuwandeln“. Diese dem Diözesanbischof nach c. 87 § 1 für alle allgemeinen und partikularen Disziplinalgesetze zukommende Dispensgewalt können Diözesanbischof und Pfarrer gemäß c. 91 auch bei eigener Gebietsabwesenheit und gegenüber gebietsabwesenden Untergebenen, sich im Gebiet aufhaltenden Fremden und gegenüber sich selbst (!) ausüben, wobei der Diözesanbischof nicht nur einzelne Gläubige von der Verpflichtung befreien kann, sondern bei Vorliegen triftiger Gründe auch alle Diözesanen sowie alle, die sich in seinem Gebiet aufhalten.¹³⁵ Die den Ordensoberen unter verschiedenen Bedingungen zukommende Dispensgewalt entspricht der des Pfarrers.¹³⁶

¹³² Vgl. ebd., 1244[3]. – In der der Erzdiözese Paderborn waren das Fest Peter und Paul in den Jahren 1981 und 1982 und Erscheinung des Herrn im Jahre 1982 als „freiwillige Feiertage“ zu begehen; die Gläubigen wurden aufgerufen, diese Tage nach Möglichkeit wie einen Feiertag zu begehen und die heilige Messe zu besuchen, zur Durchführung der vorgesehenen Gottesdienstordnung wurde Bination gestattet. Vgl. KAbI. Paderborn 124 (1981), 101.217; 125 (1982), 123.

¹³³ Vgl. REINHARDT in *Münsterischer Kommentar* 1245[2].

¹³⁴ Ebd., 1245[4], nennt „Gebete, Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit“ als Beispiele.

¹³⁵ Vgl. ebd., 1245[1] (allerdings ohne Erwähnung der Dispensgewalt gegenüber sich selbst).

¹³⁶ Zum weiteren vgl. ebd., 1245[3].

3. Der Sonntag und die Feiertage – Feiertagsregelung (c. 1246)

§ 1. Dies dominica in qua mysterium paschale celebratur, ex apostolica traditione, in universa Ecclesia uti primordialis dies festus de praecepto servanda est. Itemque servari debent dies Nativitatis Domini Nostri Iesu Christi, Epiphaniae, Ascensionis et sanctissimi Corporis et Sanguinis Christi, Sanctae Dei Genetricis Mariae, eiusdem Immaculatae Conceptionis et Assumptionis, sancti Ioseph, sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, omnium denique Sanctorum.

§ 2. Episcoporum conferentia tamen potest, praevia Apostolicae Sedis approbatione, quosdam ex diebus festis de praecepto abolere vel ad diem dominicam transferre.

§ 1. Der Sonntag, an dem das österliche Geheimnis gefeiert wird, ist aus apostolischer Tradition in der ganzen Kirche als der gebotene ursprüngliche Feiertag zu halten. Ebenso müssen gehalten werden die Tage der Geburt unseres Herrn Jesus Christus, der Erscheinung des Herrn, der Himmelfahrt und des heiligsten Leibes und Blutes Christi, der heiligen Gottesmutter Maria, ihrer Unbefleckten Empfängnis und ihrer Aufnahme in den Himmel, des heiligen Joseph, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und schließlich Allerheiligen.

§ 2. Die Bischofskonferenz kann jedoch, nach vorheriger Genehmigung des Apostolischen Stuhles, einige der gebotenen Feiertage aufheben oder auf einen Sonntag verlegen.

Die grundlegende Norm zum Sonntag, c. 1246 § 1, „zeigt deutlicher als früher einen biblischen und in der kirchlichen Tradition begründeten Charakter“¹³⁷, wenn sie die vom Zweiten Vatikanischen Konzil entwickelte Theologie des Sonntags aufgreift¹³⁸ und unter Betonung der *ratio legis*¹³⁹ zunächst auf den theologischen Sachverhalt der Feier des österlichen Geheimnisses am Sonntag hinweist und daraus erst in einem zweiten Schritt die Verpflichtung ableitet, diesen Tag in der ganzen Kirche als den ursprünglichen Feiertag zu begehen.¹⁴⁰ Die hier verwendete Umschreibung des Sonntags als „gebotener ursprünglicher Feiertag“ hebt ihn nachdrücklich von den Feiertagen ab und korrespondiert so mit seiner auch in c. 1247 durch die gesonderte Nennung von Sonntag und „anderen gebotenen Feiertagen“ Ausdruck findenden absoluten Vorrang- und Sonderstellung.¹⁴¹ Das Oster- und das Pfingstfest werden nicht eigens erwähnt, da sie stets an einem Sonntag begangen und deshalb vom allgemeinen Sonntagsgebot bereits mit umfaßt werden.¹⁴²

Hatten die Vorentwürfe bis zum *Schema novissimum* noch auf einen gesamtkirchlichen Feiertagskatalog wie im Codex von 1917 zugunsten der Bischofskonferenzen verzichtet, denen die Befugnis eingeräumt werden sollte, für ihren Bereich gebotene Feiertage festzulegen,¹⁴³ zählt c. 1246 § 1 nun doch die in der ganzen Kirche vorge-

¹³⁷ FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 16.

¹³⁸ Vgl. KRÄMER: *Kirchenrecht I*, 76.

¹³⁹ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 16.

¹⁴⁰ Vgl. KRÄMER: *Liturgie und Recht*, 79; DERS.: *Kirchenrecht I*, 76.

¹⁴¹ Vgl. VON ARX: *Heilige Zeiten*; KRÄMER: *Liturgie und Recht*, 79.

Eine besonders pointierte Beschreibung der Vorrangstellung bietet FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 16: „...bei den sonstigen Feiertagen zeigt sich die neue kirchengesetzliche Regelung elastisch und konzessionsbereit. Die Bischofskonferenzen können Feiertage aufheben, aber nicht den Sonntag!“

¹⁴² Vgl. REINHARDT in *Münsterischer Kommentar 1246*[2].

¹⁴³ C. 1197 Schema CIC/1980 bzw. c. 1246 Schema CIC/1982; vgl. auch CCCIC 12 (1980), 359f., und 15 (1983), 251.

schriebenen Feiertage auf.¹⁴⁴ Dies stellt jedoch keinen „Rückfall in einen unangemessenen Zentralismus“ dar,¹⁴⁵ da durch c. 1246 § 2 „den stark unterschiedlichen staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Ländern Rechnung“¹⁴⁶ getragen wird, indem er der Bischofskonferenz „im Sinne einer praktisch bedeutsamen Öffnungsklausel zugunsten des Partikularrechts“¹⁴⁷ die Möglichkeit gibt, nach vorheriger Genehmigung des Apostolischen Stuhles¹⁴⁸ einige der gebotenen Feiertage aufzuheben oder auf einen Sonntag zu verlegen.¹⁴⁹ Eine derartige Abschaffung bzw. Verlegung der äußeren Feier eines Feiertages ist angezeigt, „wenn dieser nach staatlichem Recht nicht anerkannt ist und es deshalb den Gläubigen schwerfällt, den Feiertag zu halten“.¹⁵⁰

Die von der Deutschen Bischofskonferenz¹⁵¹ auf ihrer Herbstvollversammlung am 22. September 1986 beschlossene und vom Apostolischen Stuhl gemäß c. 1246 § 2 durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 7. Februar 1987 approbierte Feiertagsregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz¹⁵², die am 15. Mai 1987 Rechtskraft erlangte,¹⁵³ befürwortete nicht eine generelle Verlegung der kirchlich gebotenen, aber nicht zugleich staatlichen Feiertage auf einen Sonntag, sondern listete die in den (Erz-)Diözesen kirchlich gebotenen Feiertage im einzelnen auf.¹⁵⁴ In *allen* (Erz-)Diözesen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz galten demnach nur das Hochfest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus, Christi Himmelfahrt, das Hochfest

¹⁴⁴ Vgl. VON ARX: Heilige Zeiten. ÖTKER: *Das Recht der Sonn- und Feiertage in Kirche und Staat*, 22–24.41.45, geht fehl, wenn er das Hochfest der Gottesmutter Maria nicht vom gesamtkirchlichen Feiertagskatalog erfaßt sieht und sogar für nicht kodikarisch geboten hält.

¹⁴⁵ KRÄMER: *Liturgie und Recht*, 80.

¹⁴⁶ FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 15.

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Zum rechtlichen Charakter der Genehmigung (*approbatio*) bemerkt KRÄMER: *Kirchenrecht II*, 143: „In diesen Fällen identifiziert sich der Apostolische Stuhl in gewisser Weise mit dem Beschluß einer Bischofskonferenz, hält ihn für richtig und empfiehlt ihn. Gleichwohl hat die Approbation durch den Apostolischen Stuhl keine rechtsbegründende, sondern nur eine rechtsbegräftigende Wirkung; der Beschluß, der approbiert wird, bleibt partikulares Recht und steht als solches ganz und gar in der Verantwortung der jeweiligen Bischofskonferenz.“

¹⁴⁹ Nach KRÄMER: *Liturgie und Recht*, 80, läßt sich zwar darüber streiten, welche Lösung den Vorzug verdient hätte, doch sei mit der Befugnis des c. 1246 § 2 den Bischofskonferenzen eine Möglichkeit gegeben, den gesamtkirchlichen Feiertagskatalog den teilkirchlichen Erfordernissen anzupassen, sofern diesen nicht bereits durch das Gewohnheitsrecht (c. 5) Rechnung getragen werde.

¹⁵⁰ REINHARDT in *Münsterischer Kommentar 1246*[4].

¹⁵¹ Über die Partikularnormen der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz informiert ÖTKER: *Das Recht der Sonn- und Feiertage in Kirche und Staat*, 42f.

¹⁵² VOBl. Kath. Militärbischof 23 (1987), 72.

¹⁵³ Vgl. SCHMITZ – KALDE: *Partikularnormen*, 76.

¹⁵⁴ Vgl. REINHARDT in *Münsterischer Kommentar 1246*[2].

der heiligen Gottesmutter Maria, das Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria und wie bisher die „sogenannten zweiten Feiertage“ an Weihnachten, Ostern und Pfingsten als gebotene Feiertage; die Verpflichtungen gemäß c. 1247 waren auf diejenigen kirchlich gebotenen Feiertage beschränkt, die gleichzeitig staatliche Feiertage sind, so daß sich mit Recht die Frage nach der Bedeutung eines derartigen Feiertags außerhalb der Liturgie stellte.¹⁵⁵

Die nach ihrem Zusammenschluß mit der Berliner Bischofskonferenz von der Deutschen Bischofskonferenz auf der Herbstvollversammlung 1992 beschlossene Partikularnorm zu c. 1246 § 2¹⁵⁶ wurde von der Bischofskongregation beanstandet und nicht approbiert. Ausschlaggebend dürfte die in ihr enthaltene Ermächtigung des Diözesanbischofs gewesen sein, selbst festzulegen, welche der zuvor festgelegten Festtage „in seiner Diözese oder in Teilen seiner Diözese keine kirchlich gebotenen Feiertage sind“; diese Bestimmung intendierte eigentlich eine Anpassung der kirchlichen Feiertagsordnung an die infolge der Feiertagsgesetze der Bundesländer verschiedenen staatlichen Verhältnisse, läuft aber c. 1246 § 2 zuwider, der der Bischofskonferenz, nicht aber dem einzelnen Diözesanbischof eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz zugesteht.¹⁵⁷

Gemäß der im wesentlichen auf der Herbstvollversammlung 1993 beschlossenen, gegenüber der reprobieren Fassung geänderten Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1246 § 2 CIC¹⁵⁸, die nach Rekognition mit Dekret der Bischofskongregation vom 16. Mai 1995 und 12. September 1995 am 1. Januar 1996 Rechtskraft erlangte,¹⁵⁹ sind nur noch die Festtage der Geburt unseres Herrn Jesus Christus (1. Weihnachtstag, 25. Dezember), das Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (Neujahr, 1. Januar) und Christi Himmelfahrt sowie die sogenannten „zweiten Feiertage“ an Weihnachten, Ostern und Pfingsten kirchlich gebotene Feiertage im ganzen Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; darüber hinaus bestehen die kirchlich nur

¹⁵⁵ Vgl. ÖTKER: *Das Recht der Sonn- und Feiertage in Kirche und Staat*, 41.

¹⁵⁶ Text ebd., 133.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., 44.

¹⁵⁸ VOBl. Kath. Militärbischof 31 (1995), 148f.

¹⁵⁹ Das sich an die Herbstvollversammlung 1993 anschließende Rekognitionsverfahren war für Konsultationen zwischen dem Vorsitzenden der DBK und der Bischofskongregation unterbrochen worden, doch wurde die „Partikularnorm“ bereits während dieser Zeit im KAbI. Osnabrück 110 (1994), 134, veröffentlicht, wo sie daher unter III noch die in der endgültigen Fassung nicht mehr vorhandene Bestimmung aufweist, die den Diözesanbischofen „durch Anordnung des Apostolischen Stuhls die Befugnis erteilt, nach dem Herkommen und den örtlichen Voraussetzungen weitere Feiertage möglichst auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes verbindlich festzulegen“. Nach dem Austausch dieser Bestimmung durch die heute gültige Fassung von III und der durch die Bistumsneugründungen erforderlich gewordenen Textvereinbarung wurde das Verfahren fortgesetzt und beendet; die vollzogene Rekognition aller Partikularnormen wurde auf der Herbstvollversammlung 1995 mitgeteilt und aus Gründen der Rechtssicherheit nochmals ausdrücklich gebilligt. (Telefonische Auskunft des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. März 1996).

in einzeln bezeichneten (Erz-)Diözesen gebotenen Feiertage Erscheinung des Herrn, Fronleichnam, Aufnahme Mariens in den Himmel und Allerheiligen,¹⁶⁰ während die in der gesamtkirchlichen Grundnorm des c. 1246 § 2 enthaltenen Hochfeste der Unbefleckten Empfängnis Mariens, des heiligen Josef sowie der Apostel Petrus und Paulus ausdrücklich in keiner (Erz-)Diözese mehr gebotene Feiertage sind.¹⁶¹ Auf eine Bestimmung, die die Verpflichtungen nach c. 1247 auf die kirchlich gebotenen und zugleich staatlich anerkannten Feiertage beschränkt, verzichtet die neue Partikularnorm,¹⁶² um einen Bezug auf staatliche Normen zu vermeiden.¹⁶³

¹⁶⁰ Die Rechtslage bezüglich der nicht in allen (Erz-)Bistümern im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz kirchlich gebotenen Feiertage stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

	Erscheinung des Herrn	Fronleichnam	Aufnahme Mariens in den Himmel	Allerheiligen		Erscheinung des Herrn	Fronleichnam	Aufnahme Mariens in den Himmel	Allerheiligen
Aachen		†		†	Magdeburg	†	†		†
Augsburg	†	†	†	†	Mainz		†	†	†
Bamberg	†	†	†	†	München-Freising	†	†	†	†
Berlin	†	†		†	Münster		† NW		† NW
Dresden-Meißen	†	†		†	Osnabrück				
Eichstätt	†	†	†	†	Paderborn		† NW		† NW
Erfurt	†	†		†	Passau	†	†	†	†
Essen		†		†	Regensburg	†	†	†	†
Freiburg	†	†		†	Rottenburg-Stuttgart	†	†		†
Fulda	†	†	†	†	Speyer		†	† SL	†
Görlitz	†	†		†	Trier		†	† SL	†
Hamburg	† MV	† MV		† MV	Würzburg	†	†	†	†
Hildesheim		†		†	† gebotener Feiertag				
Köln		†		†	„Kollisionslage“				
Limburg	†	†	†	† RP	MV nur mecklenburg. Anteil RP nur rheinl.-pfälz. Anteil NW nur nordrh.-westf. Anteil SL nur saarl. Anteil				

Die als „Kollisionslage“ gekennzeichneten Feiertage sind auch in solchen Gebieten eines (Erz-)Bistums kirchlich geboten, in denen sie eine staatliche Anerkennung nicht oder nur in Gebieten mit überwiegend katholischer Bevölkerung besitzen. (Gebietsanteile mit weniger als 10000 Katholiken wurden nicht berücksichtigt.)

In der publizierten Fassung ist Fronleichnam im Erzbistum Paderborn aufgrund eines redaktionellen Versehens trotz staatlicher Anerkennung in Hessen nur für den nordrhein-westfälischen Anteil als gebotener Feiertag vermerkt; eine entsprechende Berichtigung der Partikularnorm in den Publikationsorganen ist laut telefonischer Auskunft des Sekretariats der DBK vom 18. März 1996 in Vorbereitung.

¹⁶¹ Die Systematik der Partikularnorm von 1995 erscheint somit gegenüber der von 1987 verändert.

¹⁶² Die reprobierete Partikularnorm von 1992 kannte sie noch in einer modifizierten Fassung: „Kann aus Gründen der konkreten Gestaltung des Arbeitslebens einer der vorgenannten Festtage nicht als kirchlich gebotener Feiertag gehalten werden, besteht keine kirchliche Feiertagsverpflichtung.“

ÖTKER: *Das Recht der Sonn- und Feiertage in Kirche und Staat*, 46, macht darauf aufmerksam, daß in den östlichen Bistümern um der „Bewahrung der bewährten Praxis“ willen kirchlich gebotene Feiertage festgesetzt wurden, die keine staatliche Anerkennung genießen, so daß die Gläubigen voll dem Anspruch des c. 1247 unterliegen, was die Beibehaltung einer entsprechenden Bestimmung hätte „wünschenswert“ erscheinen lassen.

¹⁶³ Telefonische Auskunft des Sekretariats der DBK vom 18. März 1996. Hier ist nicht zuletzt an den Schutz der in einigen Landesfeiertagsgesetzen nicht enumerativ, sondern generalklauselartig ge-

4. Die Sonn- und Feiertagspflicht – „Sonntagspflicht“ (cc. 1247–1248)

Die Sonn- und Feiertagspflicht der Gläubigen behandelt der Codex Iuris Canonici in zwei Canones: Während c. 1247 zunächst ihren Inhalt umschreibt, sagt c. 1248 Näheres zu Art und Weise ihrer Erfüllung.¹⁶⁴

a) Inhalt (c. 1247)

Die dominica aliisque diebus festis de praecepto fideles obligatione tenentur Missam participandi; abstineant insuper ab illis operibus et negotiis quae cultum Deo reddendum, laetitiam diei Domini propriam, aut debitam mentis ac corporis relaxationem impediunt.

Am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Meßfeier verpflichtet; sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, die dem Sonntag eigene Freude oder die Geist und Körper geschuldete Erholung hindern.

Nach c. 1247 besteht der Inhalt der Sonn- und Feiertagspflicht in der Teilnahme der Gläubigen an der Eucharistiefeier, zu der sie verpflichtet sind, sowie in der Enthaltung von jenen Arbeiten und Geschäften, die an der Wahrnehmung des Gottesdienstes hindern bzw. der notwendigen Erholung des Geistes und des Leibes abträglich sind.¹⁶⁵ Ganz in der Tradition des Zweiten Vatikanischen Konzils wird hier (und ebenso in c. 1248 § 1) hinsichtlich der Teilnahme an der Meßfeier der liturgische Schlüsselbegriff der *participatio actuosa*¹⁶⁶ verwendet, „wodurch Grund und Ziel der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung in den Blick kommen: Es geht um Christusbegegnung.“¹⁶⁷

„Ostentativ nebeneinander“ stehen hier der religiöse und der soziale Charakter des christlichen Sonn- und Feiertags, wobei die „hinsichtlich der originären religiösen Pflicht eindeutig und zwingend“ formulierte Norm zweifellos vorrangig ist¹⁶⁸ und keineswegs einer laxeren Praxis das Wort reden will.¹⁶⁹ Dieses belegt nicht nur die sprachliche Formulierung, die im Vergleich zum alten Codex „ein gleiches, wenn nicht ein noch größeres Gewicht“ auf die Teilnahme an der Sonntagsmesse legt, indem sie außer dem die Notwendigkeit eines Tuns bezeichnenden Gerundiv *participandi* (bzw. *audienda* im alten CIC) nun auch die Termini *obligatione tenere* und *praeceptum* verwendet, die bezeichnenderweise auch in der Bestimmung über die sog.

nannter kirchlicher Feiertage zu denken (z. B. § 8 FeiertagsG NW), der bei einem Rückgriff auf die kirchliche Feiertagsregelung möglicherweise entfiel.

¹⁶⁴ Vgl. REINHARDT in *Münsterischer Kommentar* 1247[1].

¹⁶⁵ Vgl. ebd., 1247[3].

¹⁶⁶ Zum Beispiel VATICANUM II: „Sacrosanctum Concilium“ 48.

¹⁶⁷ KRÄMER: Liturgie und Recht, 81. Näher hierzu der gleichnamige Aufsatz von BÄRENZ: Christusbegegnung – Grund und Ziel sonntäglicher Eucharistieverpflichtung.

¹⁶⁸ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 16f.

¹⁶⁹ Vgl. KRÄMER: Liturgie und Recht, 80.

„Osterkommunion“ (c. 920 §§ 1 und 2) den Grad der Verpflichtung ausdrücken,¹⁷⁰ sondern auch die mit den Worten *abstineant insuper* erfolgende deutliche Absetzung der weiteren Verpflichtungen von dieser.¹⁷¹

Die Mitfeier eines über Funk oder Fernsehen ausgestrahlten Gottesdienstes ersetzt jedoch unbeschadet ihres religiösen Wertes nicht die persönliche Teilnahme an einer Meßfeier¹⁷² und stellt damit auch keine Erfüllung der Sonn- bzw. Feiertagspflicht dar, kann allerdings als eine den in c. 1248 § 2 genannten Gebetsformen gleichrangige Erfüllung der religiösen Sonn- und Feiertagspflichten angesehen werden, wenn aus einem der genannten Gründe eine persönliche Teilnahme an einer Meßfeier nicht möglich ist (z. B. bei Krankheit).¹⁷³

Das Gebot der Arbeitsruhe verzichtet auf den im CIC von 1917 verwendeten „vieldeutigen Begriff“ der „knechtlichen Arbeit“, worin „ein Zugeständnis an die tiefgreifenden Veränderungen in der modernen Arbeitswelt und ihrem sozialen Umfeld“ zu sehen ist.¹⁷⁴ Zudem erscheint die neue Formulierung, die statt des bisherigen Gerundivs den Konjunktiv *abstineant* verwendet, „angesichts der faktischen Situation abgeschwächt“.¹⁷⁵ Indem die Norm die *opera et negotia*, deren Verzicht gewünscht wird, allgemein durch die heiligende und erholende Funktion des Sonntags charakterisiert,¹⁷⁶ fordert sie „nicht mehr bloß ein äußeres Tun oder Lassen“, sondern sagt Sinn und Zweck des Gesetzes aus und erklärt das Anstreben desselben für verpflichtend, wobei sie das Urteil über die Verträglichkeit der Tätigkeiten mit dem Charakter des Sonntags „in höherem Maße als früher dem einzelnen Christen“ überläßt¹⁷⁷ und so „größerer Raum für die Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Gläubigen“ bleibt.¹⁷⁸ Als verboten gelten nach neuem Recht „nicht mehr generell alle körperlichen Arbeiten und nur diese, sondern Arbeiten *und Geschäfte aller Art*, die der dreifachen Zielsetzung des Sonntags – Gottesdienst, Freude, Erholung – entgegenste-

¹⁷⁰ Vgl. DREIßEN: Der sonntägliche Gottesdienst, 22f.

¹⁷¹ Vgl. KRÄMER: Liturgie und Recht, 80. Ferner verweist KRÄMER (ebd., Anm. 55) unter Bezugnahme auf CCCIC 12 (1980), 361, darauf, daß im Schema von 1977 in c. 46 die sonntägliche Eucharistieverpflichtung noch mit *participent* angesprochen wurde, „wodurch sie sprachlich kaum von der Pflicht zur Arbeitsruhe abgehoben wurde“.

¹⁷² Vgl. auch die Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 772 § 2 CIC (VOBl. Kath. Militärbischof 31 [1995], 148).

¹⁷³ Vgl. REINHARDT in *Münsterischer Kommentar* 1248[7].

¹⁷⁴ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 17.

¹⁷⁵ Vgl. DREIßEN: Der sonntägliche Gottesdienst, 22.

¹⁷⁶ Vgl. ebd., 22.

¹⁷⁷ RECKINGER: *Gott begegnen in der Zeit*, 17; vgl. DERS.: Die Sakramente im neuen Kirchenrecht, 362.

¹⁷⁸ KRÄMER: Liturgie und Recht, 81f. Nicht ganz zu Unrecht weist KRÄMER allerdings darauf hin, daß wohl eine gewisse Spannung zu c. 1245 besteht, der dem Pfarrer die Vollmacht zur Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Feier- und Bußtage gibt (vgl. ebd., Anm. 61).

hen“.¹⁷⁹ Gemäß dieser „in der Diskussion um die christliche Gestaltung des Sonntags ... wegweisenden Aussage“ beinhaltet die Sonntagsheiligung neben dem Verzicht auf alles dem Gottesdienst und der Freude Entgegenstehende auch die deutliche gesetzliche Verpflichtung, für die Erholung von Körper und Geist zu sorgen.¹⁸⁰

In dieser Neuformulierung haben nach RECKINGER „die seit dem Zweiten Weltkrieg immer wieder geäußerten seelsorglichen Anliegen hinsichtlich der Deutung und Anwendung des Gebotes“ und damit „das Beste von dem, was seit Ende des zweiten Weltkrieges als theologisch-pastorale Deutung des Gesetzes vorgebracht worden war, in den Gesetzestext selbst Eingang gefunden“¹⁸¹, wengleich von anderer Seite angemerkt wird, der Gesetzgeber beschränke sich „bei dem Sozialbezug und den entsprechenden Detailregelungen auf allgemeine, der Auslegung zugängliche Grundsätze, geradezu auf Generalklauseln“.¹⁸²

b) Formen der Erfüllung (c. 1248 § 1)

Praecepto de Missa participanda satisfacit qui Missae assistit ubicumque celebratur ritu catholico vel ipso die festo vel vespere diei praecedentis.

Dem Gebot zur Teilnahme an der Meßfeier genügt, wer an einer Messe teilnimmt, wo immer sie in katholischem Ritus am Feiertag selbst oder am Vorabend gefeiert wird.

Der vom II. Vatikanischen Konzil geprägte Terminus der *participatio* wird auch in c. 1248 § 1 aufgegriffen und durch das Verb *assistere* näher charakterisiert. Wiewohl Teilnahme und Assistenz in ihrer Intensität sehr verschieden sein können, sind die Akklamationen wohl als Minimum der Teilnahme anzusehen, so daß man der Sonntagsmesse nicht mehr durch bloßes „Hören“ schweigend beiwohnen kann.¹⁸³ Nach c. 1248 § 1 wird die sonn- und feiertägliche Eucharistieverpflichtung durch die Teilnahme an der Eucharistiefeier am betreffenden Sonn- oder Feiertag ausdrücklich auch bereits an dessen Vorabend „generell und gesamtkirchlich und ohne Vorbehalte“¹⁸⁴ erfüllt, sofern die Messe an einem beliebigen Ort in irgendeinem katholischen Ritus gefeiert wird.¹⁸⁵ Davon unberührt bleibt die Pflicht, am kalendarischen Sonntag

¹⁷⁹ RECKINGER: *Gott begegnen in der Zeit*, 17f. (Hervorhebung im Original).

¹⁸⁰ VON ARX: *Heilige Zeiten*; vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 16f.

¹⁸¹ RECKINGER: *Gott begegnen in der Zeit*, 17f.; DERS.: *Die Sakramente im neuen Kirchenrecht*, 362.

¹⁸² FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 17.

¹⁸³ Vgl. DREIßEN: *Der sonntägliche Gottesdienst*, 23.

¹⁸⁴ AHLERS: *Communio Eucharistica*, 164; vgl. KRÄMER: *Liturgie und Recht*, 82: „ohne jede Einschränkung“. AHLERS: *Communio Eucharistica*, 165 mit Anm. 13, berichtet, daß die Aufnahme in den Codex ohne größere Diskussionen auf Anfrage einiger Konsultoren erfolgt sei (CCCIC 12 [1980], 362) und lediglich in einer späteren Diskussion nähere Angaben zur Vorabendmesse verlangt worden seien, man jedoch auf der generellen Form bestanden habe, um Kasuistik und Ängstlichkeiten auszuschließen (CCCIC 15 [1983], 251f.).

¹⁸⁵ Die Mitfeier der Messe im *eigenen* katholischen Ritus ist hingegen nicht erforderlich. Vgl. REINHARDT in *Münsterischer Kommentar* 1248/1.

im Sinne von c. 1247 den Sonntag zu heiligen,¹⁸⁶ da die Möglichkeit, die Eucharistieverpflichtung durch die Teilnahme an einer Vorabendmesse zu erfüllen, als *lex specialis* anzusehen ist und somit keine Rückschlüsse auf andere Sachverhalte zuläßt.¹⁸⁷ So wurde der Vorschlag, den Anfang von Festtagen bereits mit der Vesper des Vorabends festzulegen, in der CIC-Kommission zurückgewiesen, da dies zur Folge gehabt hätte, daß auch die Bestimmungen des c. 1247 über die Enthaltung von dem Festtagscharakter entgegenstehenden Arbeiten bereits vom Vorabend an gegolten hätte.¹⁸⁸

c) Ersatzformen (c. 1248 § 2)

Si deficiente ministro sacro aliave gravi de causa participatio eucharisticae celebrationis impossibilis evadat, valde commendatur ut fideles in liturgia Verbi, si quae sit in ecclesia paroeciali aliove sacro loco, iuxta Episcopi dioeciesani praescripta celebrata, partem habeant aut orationi per debitum tempus personaliter aut in familia vel pro opportunitate in familiarum coetibus vacent.

Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, daß die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird, oder daß sie sich eine entsprechende Zeit lang dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen.

Canon 1248 § 2 spricht für den Fall, daß die Teilnahme an einer Eucharistiefeier wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund nicht möglich ist, die eindringliche „Empfehlung“ aus, nach Möglichkeit an einem nach den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeierten Wortgottesdienst teilzunehmen oder aber sich anderweitig dem Gebet zu widmen. Dem liturgischen Stellenwert eines Wortgottesdienstes entsprechend gibt es ihm gegenüber keine *obligatio*, sondern nur eine *commendatio*,¹⁸⁹ womit zum Ausdruck kommt, daß der Codex in ihm weniger einen Ersatz für die Teilnahme an der Meßfeier als vielmehr eine Möglichkeit der gottesdienstlichen Heiligung des Sonntags sieht.¹⁹⁰ Das Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ der Kongregation für den Gottesdienst vom 2. Juni 1988 betont demgegenüber gerade den *Ersatzcharakter* derartiger Feiern, der den Gläubigen klar sein müsse,¹⁹¹ und bestätigt das Recht des Diözesanbischofs, neben allgemeinen auch ins einzelne gehende Bestimmungen zu erlassen.¹⁹²

¹⁸⁶ Vgl. VON ARX: Heilige Zeiten.

¹⁸⁷ Vgl. REINHARDT in *Münsterischer Kommentar* vor 1244/4.

Nach c. 202 § 1 versteht man „unter einem Tag einen Zeitraum, der aus 24 ununterbrochenen Stunden besteht und um Mitternacht beginnt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist“.

¹⁸⁸ Vgl. SCHWENDENWEIN: *Das neue Kirchenrecht*, 424.

¹⁸⁹ Vgl. DREIßEN: *Der sonntägliche Gottesdienst*, 23.

¹⁹⁰ Vgl. VON ARX: Heilige Zeiten.

¹⁹¹ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: *Direktorium* Nr. 21

¹⁹² Vgl. ebd., Nr. 24.

Das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 25. März 1993 betont die Verpflichtung der Katholiken zur Teilnahme an der Messe, weshalb die Abhaltung ökumenischer Gottesdienste am Sonntag für nicht ratsam erachtet und daran erinnert wird, daß die Verpflichtung zur Teilnahme an der Messe trotz Teilnahme an ökumenischen Gottesdiensten und Gottesdiensten anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften bestehen bleibt.¹⁹³ Auch die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Erklärung bezüglich ökumenischer Gottesdienste vom 24. Februar 1994¹⁹⁴ betont, daß ökumenische Gottesdienste die sonntägliche Eucharistiefeier wegen ihres für das christliche Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinde unverzichtbaren Wertes nicht ersetzen können, so daß ökumenische Gottesdienste am Vormittag von Sonn- und kirchlichen Feiertagen nur „in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen“ gestattet seien, wobei die Feier der Eucharistie nicht ausfallen dürfe und für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonntag gewährleistet sein müsse; darüber hinaus sei zur Wahrung des Ausnahmecharakters eine vorherige Genehmigung erforderlich.

5. Sonntagspflicht – Sinn oder Unsinn?

Bei der Sonntagspflicht des c. 1247 handelt es sich um „eine zunächst einmal recht ungewöhnliche Norm, die zwar eine strenge Verpflichtung ausspricht“,¹⁹⁵ jedoch kaum rechtliche Folgen nach sich zieht.¹⁹⁶ Von daher stellt sich nicht zu Unrecht die Frage, „ob die sonntägliche Eucharistieverpflichtung ihren legitimen Ort in einem Gesetzbuch hat, oder ob sie nicht eher dem Bereich der pastoralen Unterweisung zu-

In der Erzdiözese Paderborn hat gemäß der Bekanntmachung „Wortgottesdienste anstelle von Eucharistiefeiern an Sonn- und Feiertagen“ (KABl. Paderborn 138 [1995], 121) zunächst der Dechant „dafür Sorge zu tragen, daß in jeder Pfarrgemeinde/Pfarrvikariegemeinde des Dekanates an Sonn- und Feiertagen wenigstens eine hl. Messe gefeiert wird“; nur in „dringenden Notfällen“ ist mit Genehmigung des Erzbischofs oder des Generalvikars ein von Diakonen oder Laien gestalteter Wortgottesdienst zulässig.

¹⁹³ Vgl. PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN: *Direktorium* Nr. 115.

¹⁹⁴ VOBl. Kath. Militärbischof 30 (1994), 91f.

¹⁹⁵ AHLERS: *Communio Eucharistica*, 160.

¹⁹⁶ KRÄMER: *Kirchenrecht I*, 78, sieht „keine rechtlichen Folgen“, während AHLERS: *Communio Eucharistica*, 160f., „sozusagen auf den zweiten Blick“ auch kirchenrechtliche Konsequenzen für das Nichtbefolgen des c. 1247 CIC erkennt: „So ist z. B. hinzuweisen auf c. 842 § 2 CIC, der für die volle Eingliederung in die Kirche auch das Sakrament der Eucharistie fordert. Dementsprechend könnte die bewußte Ablehnung der Eucharistiegemeinschaft Folgen haben in Bezug auf die Mitgliedschaft in Beratungsgremien (vgl. z. B. cc. 228 § 2; 512 § 1 CIC) oder die Übernahme von Diensten und Ämtern in der Kirche (vgl. cc. 149 § 1; 228 § 1 CIC). Gleiches ist auch für die Erteilung von Katechese und Religionsunterricht denkbar (vgl. c. 804 § 2 CIC).“

zuordnen wäre“.¹⁹⁷ Allein auf die pastorale Notwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Normierung rekurrierende Argumente sind jedoch, selbst wenn sie zutreffend sein sollten, „theologisch und kanonistisch zu dünn“; ihren Platz im kirchlichen Gesetzbuch kann die sonntägliche Eucharistieverpflichtung nur insofern beanspruchen, als „kirchliche Gesetze das Volk Gottes nicht nur als Rechtsgemeinschaft, sondern – aufgrund ihrer theologischen Dimension – eben auch als Heilsgemeinschaft ansprechen“.¹⁹⁸

Bei der Verwendung der „grundsätzlichen und damit auch in der konkreten Anwendung für den einzelnen weite(re)n Formulierung“ *dies dominica* im Singular hatte man „Grund und Ziel der Verpflichtung selbst vor Augen“: „Eine von innen her bewegte bzw. personal motivierte Begegnung mit Christus in der sonntäglichen Feier der Eucharistie. Anders gesagt: Nicht eine laxere Praxis der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung wird vom neuen Codex intendiert, sondern eine ‚radikalere‘ bzw. personal-intensivere Praxis!“¹⁹⁹ Wenn das Sonntagsgebot sich deshalb nur als ein den persönlich-mündigen Christen ansprechender „heilsamer Apell“ [*sic!*] verstehen läßt, wirkt das Festhalten an der Dispenspflicht in c. 1245 nicht nur „äußerst fragwürdig“, sondern hat anscheinend auch durch *desuetudo* und *consuetudo contra legem* seine Gültigkeit verloren.²⁰⁰

Der Codex kann „objektiv zwar ‚vorschreiben‘, was ‚Sache‘ des Christen bei der sonntäglichen Eucharistiefeier ist, aber er kann diese ‚Sache‘ wegen ihres einzigartigen, personalen Charakters im Grunde niemals formal-juristisch erzwingen oder gar legalistisch einfordern wollen.“²⁰¹ „Das Recht der Kirche ist zwar Norm für das Leben der kirchlichen Gemeinschaft, nicht aber dieses Leben selbst. Es kann der Gebrochenheit des pilgernden Gottesvolkes den Weg weisen und der Unordnung wehren; es umfriedet der Liebe und Gnade einen Raum, in dem diese gedeihen können; doch Glaube, Liebe und Gnade kann das Recht selbst nicht geben. Es kann nur mithelfen, dafür Voraussetzungen zu schaffen. Auch einer gesetzlichen Proklamation der Sonntagsverpflichtung sind diese Grenzen gesetzt.“²⁰²

¹⁹⁷ AHLERS: *Communio Eucharistica*, 160; vgl. KRÄMER: *Kirchenrecht I*, 79.

¹⁹⁸ AHLERS: *Communio Eucharistica*, 160.

¹⁹⁹ BÄRENZ: *Christusbegegnung*, 181.

²⁰⁰ Vgl. *ebd.*, 182f.

²⁰¹ BÄRENZ: *Christusbegegnung*, 182.

²⁰² MÜLLER: *Das Sonntagsgebot*, 162.

Sehr schön wird dies in der Formulierung von BEINERT: *Das Sonntagsgebot*, 19f., bezogen auf den CIC/1917, deutlich: „Schlicht formuliert: wer wirklich gläubig ist, braucht den Kanon 1248 nicht. ... Wer nicht gläubig ist, dem hilft darum der Kanon 1248 nicht, es sei denn im Sinne eines unchristlichen Legalismus, der eine bloß äußere Teilnahme allenfalls erzwingen könnte.“

E. Der Sonntag in den neueren Katechismen

Der als „Weltkatechismus“ bekannte „Katechismus der Katholischen Kirche“ von 1993 behandelt den Sonntag ausführlich im Artikel „Das dritte Gebot“²⁰³ nach „Der Tag des Sabbat“²⁰⁴ unter der Überschrift „Der Tag des Herrn“²⁰⁵ und legt damit bereits den Grund zur Verdunkelung des vom Zweiten Vatikanischen Konzil herausgearbeiteten christologischen Sinns des Sonntags; eine Einordnung in das Kapitel „Die sakramentale Feier des Pascha-Mysteriums“²⁰⁶ im Teil „Die Feier des christlichen Mysteriums“²⁰⁷ wäre angemessener gewesen.

Interessant ist, daß der Katechismus die von c. 1245 CIC beibehaltene Dispenspflicht etwas entschärft, wenn er die Gläubigen zur Teilnahme an der Eucharistiefeier der gebotenen Feiertage verpflichtet, „sofern sie nicht durch einen wichtigen Grund ... entschuldigt *oder* durch ihren Pfarrer dispensiert sind“²⁰⁸; eine Dispens kann nach dieser Bestimmung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes als entbehrlich angesehen werden. Angesichts ihrer massiven kirchenrechtlichen Folgen²⁰⁹ als problematisch anzusehen ist jedoch die unmittelbar folgende, rigoristische Aussage: „Wer diese Pflicht absichtlich versäumt, begeht eine schwere Sünde.“²¹⁰

Im Unterschied zur „Gemeinsamen Synode“ findet sich im Katechismus ein Katalog von Dispensgründen: „Familienpflichten oder wichtige soziale Aufgaben entschuldigen rechtmäßig davon, das Gebot der Sonntagsruhe einzuhalten. Die Gläubigen sollen aber darauf achten, daß berechtigte Entschuldigungen nicht zu Gewohnheiten führen, die für die Gottesverehrung, das Familienleben und die Gesundheit nachteilig sind.“²¹¹ Positiv zu erwähnen ist die Einfügung eines Abschnittes, der Vorschläge für die christliche Gestaltung des Sonntags gibt: „Christen, die über freie Zeit verfügen, sollen an ihre Brüder und Schwestern denken, die die gleichen Bedürfnisse und Rechte haben, sich jedoch aus Gründen der Armut und Not nicht ausruhen können. Der Sonntag wird in der christlichen Frömmigkeitstradition für gewöhnlich guten Werken und demütigem Dienst an Kranken, Behinderten und alten Menschen gewidmet. Die Christen sollen den Sonntag auch dadurch heiligen, daß sie ihren Angehörigen und Freunden die Zeit und Aufmerksamkeit schenken, die sie ihnen an den übrigen Tagen der Woche zu wenig widmen können. Der Sonntag ist ein Tag der

²⁰³ *Katechismus der Katholischen Kirche* 2168–2195.

²⁰⁴ Ebd. 2168–2173.

²⁰⁵ Ebd. 2174–2188.

²⁰⁶ Ebd. 1135–1199.

²⁰⁷ Ebd. 1066–1690.

²⁰⁸ Ebd. 2181 (Hervorhebung nicht im Original).

²⁰⁹ Vgl. cc. 915 und 916 CIC.

²¹⁰ *Katechismus der Katholischen Kirche* 2181.

²¹¹ Ebd. 2185.

Besinnung, der Stille, der Bildung und des Betrachtens, die das Wachstum des christlichen inneren Lebens fördern.“²¹²

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß der Katechismus den Begriff „Kirchengebot“ äquivok sowohl bei der Zitierung von c. 1247 CIC²¹³ als auch bei der Erklärung der fünf „Gebote der Kirche“²¹⁴ verwendet, deren Zählung und Inhalt sich darüber hinaus von den „Weisungen der Kirche“ im „Gotteslob“²¹⁵ unterscheidet. Mit der Nennung von „Du sollst an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe andächtig beiwohnen“²¹⁶ als erstes und „Du sollst die gebotenen Feiertage halten“²¹⁷ als viertes Gebot ist eine gewisse Doppelung zu verzeichnen, die sich nicht recht erklären läßt: in der Erklärung des letztgenannten Gebotes heißt es, es vervollständige das Sonntagsgebot, das jedoch seinerseits ausdrücklich Sonn- und Feiertage nennt.

Auch der 1995 erschienene zweite Band des von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen „Katholischen Erwachsenen-Katechismus“ behandelt den Sonntag im Rahmen des dritten Gebotes, so daß die bereits oben geübte Kritik hinsichtlich der Verdunkelung des vom Zweiten Vatikanischen Konzil herausgearbeiteten christologischen Sinns des Sonntags auch hier anzubringen ist. Der Erwachsenekatechismus schließt seine Darlegungen über den christlichen Sonntag als Geschenk Gottes an das Volk des Neuen Bundes²¹⁸ an die über den Sabbat als Geschenk Gottes an das Volk des Alten Bundes²¹⁹ an. Positiv zu beurteilen sind dagegen die Abschnitte über den Sonntag des Christen heute²²⁰ und „Die Sonntagsfeier und die getrennten Christen“²²¹.

F. Die Problematik der „Zwecksonntage“

Die Sonntage sind heute weniger vom Festkalender der Kirche her „als von ihrer, wenn auch noch so gut gemeinten Verzweckung“ bedroht,²²² die eine Gefahr für das Verständnis des Sonntags und den ihn entscheidend prägenden Gedächtnischarakter

²¹² Ebd. 2186.

²¹³ Ebd. 2180.

²¹⁴ Ebd. 2041–2043.

²¹⁵ *Gotteslob* 67.

²¹⁶ *Katechismus der Katholischen Kirche* 2042,1.

²¹⁷ Ebd. 2043,1.

²¹⁸ *Katholischer Erwachsenen-Katechismus II*, 212–216

²¹⁹ Ebd., 208–212.

²²⁰ Ebd., 216–224.

²²¹ Ebd., 224–227.

²²² KUNZLER: *Die Liturgie der Kirche*, 571.

mit sich bringt.²²³ So stellt die Arbeitsgruppe „Kirchenjahr und Kalender“ der Studienkommission für die Meßliturgie und das Meßbuch in ihrer Stellungnahme „Der Sonntag“ fest, daß „die Sonntagsfeier durch eine große Zahl von Zwecksonntagen verdunkelt“²²⁴ werde: „Sowohl gesamtkirchlich vorgegebene Zwecke und Themen²²⁵ als auch Interessen einzelner Werke und Verbände im Bereich der Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes fließen in die sonntägliche Meßfeier ein.“²²⁶ Mit ihnen ist darüber hinaus in Deutschland an zehn, in Österreich und der Schweiz an fünf Sonntagen eine Kollekte verbunden.²²⁷ Hinzu kommen weitere Themen und Anliegen, die auf bestimmte Diözesen oder Regionen begrenzt sind;²²⁸ in vielen Gemeinden wird die Sonntagsliturgie überdies durch aus dem Brauchtum stammende, ursprünglich nicht kirchliche Themen und Anlässe überlagert, die ebenfalls in der sonntäglichen Meßfeier aufgegriffen werden.²²⁹

Diese „zunehmende Thematisierung und Verzweckung der Sonntagsfeier“ verstößt nicht nur gegen die Theologie und Liturgie des Sonntags, sondern ebenso gegen den Sinn christlichen Feierns überhaupt.²³⁰ Darüber hinaus handelt es sich aber auch um „eine schwere Verfehlung gegen den Menschen“, da die ständige Motivation zu Aktionen und Sammlungen „die Gemeinde unter das auch sonst das Leben beherrschende Diktat der Leistungsgesellschaft“ stellt.²³¹ Demgegenüber ist festzuhalten, daß die Sonntagsliturgie weder im Dienst einer Kollekte steht noch Gelegenheit zu

²²³ Vgl. RENNINGS: Die Sonntagsliturgie und die Zwecksonntage, 291, der pointiert fragt: „Soll der Sonntag auch noch an den Zwecksonntagen sterben?“

²²⁴ Der Sonntag. Eine Stellungnahme, 210; vgl. auch VON ARX: Der Sonntag und die Zwecksonntage, 130.

²²⁵ In Deutschland werden wie in Österreich und der Schweiz fünf Zwecksonntage gesamtkirchlich begangen, nämlich der Weltfriedenstag (1. Januar), der Sonntag in der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (Sonntag zwischen dem 18. und 25. Januar), der Weltgebetstag für geistliche Berufe (4. Sonntag der Osterzeit), der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel und der Weltmissionssonntag.

²²⁶ Der Sonntag. Eine Stellungnahme, 210. Eine tabellarische Übersicht über die Zwecksonntage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Stand: April 1994) findet sich ebd., 211–214.

²²⁷ Eine satirische Auseinandersetzung mit dem K(irchen)- bzw. K(ollekten)-Jahr bietet: Das K-Jahr. Stoßseufzer eines Praktikers über die „Erneuerung des liturgischen Jahres“. In: *Gottesdienst* 6 (1971), 168.

²²⁸ Eine nicht erschöpfende Aufzählung auch nicht im ganzen deutschsprachigen Raum begangener Sonntage bei VON ARX: Der Sonntag und die Zwecksonntage, 129.

Im Rahmen der Vorbereitungen des Papstbesuches soll es zur Einstimmung auf dessen pastorale Dimension im Erzbistum Paderborn am 28. April 1996 sogar einen „Impulssonntag“ geben, der „unter dem Thema des Papstbesuches“ steht; vgl. VIELER: Die Rahmenbedingungen für den Papstbesuch.

²²⁹ Vgl. Der Sonntag. Eine Stellungnahme, 214; als Beispiele werden hier Fasching/Karneval und Muttertag genannt.

²³⁰ Ebd.

²³¹ SCHWARZENBERGER: Zwecksonntage, 200.

umfassender Information oder gar Indoktrination bietet,²³² wenngleich ein Zusammenhang mit der Überbetonung des lehrhaften Charakters der neuen Liturgie auch nicht auszuschließen ist.²³³ Der Herrentag scheint jedenfalls bedroht, „wo und wenn ihn Themen überlagern, die seine Feier nicht begründen können.“²³⁴

Im Interesse des Sonntags ist es daher angezeigt, „prinzipiell keine weiteren Zwecksonntage einzuführen, nach Möglichkeit die bestehenden abzubauen und generell die Berücksichtigung von Anliegen möglichst liturgiegemäß und somit nicht sonntagsschädigend zu gestalten“.²³⁵ Dabei muß klar sein, daß mit Richtlinien und Verlautbarungen allein dem „wuchernden Geschwür der Zwecksonntage“ schwerlich beizukommen sein wird: „Auf dem Weg liturgischer Bildung muß versucht werden, die einmalige Bedeutung des Sonntags und den Vorrang der Sonntagsliturgie ins Bewußtsein zu rücken.“²³⁶ Eine berechtigte Thematisierung kirchlicher Aktionen und Werke könnte im außerliturgischen Raum oder gelegentlich auch in Wortgottesdiensten geschehen, wodurch auch die Verbindung von Liturgie und Diakonie ihren notwendigen Ausdruck fände.²³⁷

Der Blick in den christlichen Osten zeigt, daß dieser keine thematisierten Gottesdienste kennt, da sich nach seinem Liturgieverständnis „im Realsymbol der liturgischen Handlung die Realpräsentation der Erlösung für eine Gemeinde von Gottesdienstteilnehmern eines bestimmten Ortes, einer bestimmten Zeit, mit einer jeweils bestimmten Lebenssituation der Menschheit wie des Einzelnen“ ereignet, so daß mit der „mystischen Repräsentation des Erlösungsgeschehens“ in das Schicksal einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Ortes hinein bereits jede mögliche Antwort auf jedwede menschliche Lebenssituation ausgesagt und immer schon die Antwort darauf gegeben ist.²³⁸ Überhaupt wird die Liturgie immer um ihrer selbst willen gefeiert, und eine Prägung der liturgischen Texte „ergibt sich lediglich aus der Stellung des jeweiligen Tages im Kirchenjahr“, weshalb sogar die im Westen relativ früh entstandenen Votivmessen dem Osten unbekannt geblieben sind.²³⁹

²³² Vgl. RENNINGS: Die Sonntagsliturgie und die Zwecksonntage, 291. Vgl. auch GARHAMMER: Feste u. Feiertage, 1257, der die „Ideensonntage“ daraufhin überprüfen will, ob sie der Ideologie einer didaktischen Machbarkeit huldigen.

²³³ Vgl. VON ARX: Der Sonntag und die Zwecksonntage, 128.

²³⁴ RENNINGS: Die Sonntagsliturgie und die Zwecksonntage, 291.

²³⁵ Vgl. ebd.

²³⁶ VON ARX: Der Sonntag und die Zwecksonntage, 135.

²³⁷ Vgl. Der Sonntag. Eine Stellungnahme, 215.

²³⁸ KUNZLER: Themen- und zielgruppenorientierte Gottesdienste?, 231.

²³⁹ Ebd., 228.

Exkurs I: Der Sonntag im Recht der katholischen Ostkirchen

1. Tradition und Praxis

In den Ostkirchen besteht wenigstens teilweise eine von der lateinischen Kirche abweichende Tradition und Praxis, was die Heiligung der Sonn- und Feiertage betrifft:²⁴⁰ Der eucharistischen „Göttlichen Liturgie“ geht ein dem lateinischen Stundengebet ähnliches, im Unterschied zu diesem jedoch nicht individuell verpflichtendes, sondern von der Gemeinschaft verrichtetes „feierliches Gotteslob“ voraus.²⁴¹ Die eucharistische Liturgie findet in jeder Kirche grundsätzlich nur einmal statt,²⁴² da eine Wiederholung am selben Tag in derselben Kirche zum einen nach traditioneller Auffassung nicht erlaubt und zum anderen schon aus Zeitgründen kaum möglich ist.²⁴³ Zumindest in den alten orientalischen Kirchen ist es deshalb – wohl nicht zuletzt wegen der Unmöglichkeit, daß alle Erwachsenen an dem einen sonntäglichen Gottesdienst gleichzeitig teilnehmen – „von jeher Brauch, daß der Sonntagspflicht auch durch Teilnahme am Chorgebet genügt werden kann“.²⁴⁴ Daß „die Ostkirchen nie eine Pflicht des ‚sonntäglichen Meßbesuches‘ gekannt haben“²⁴⁵, ist wohl nicht zuletzt eine Folge des von der ostkirchlichen Theologie vertretenen Gedankens der Repräsentation der Nichtanwesenden durch die Anwesenden.²⁴⁶

2. Dekret über die katholischen Ostkirchen „Ecclesiarum Orientalium“

Das Dekret über die katholischen Ostkirchen „Ecclesiarum Orientalium“ vom 21. November 1964 trägt dieser traditionell anderen Sicht Rechnung,²⁴⁷ wenn es die Gläubigen in Artikel 15 verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen an der eucharistischen „Göttlichen Liturgie“ oder, den Vorschriften und Gewohnheiten des eigenen Ritus entsprechend, am „feierlichen Gotteslob“ teilzunehmen,²⁴⁸ jedoch gleichzeitig bestimmt, daß die Frist zur Erfüllung dieser Pflicht bereits mit dem Abend des Vortages

²⁴⁰ Vgl. HOECK: Kommentar, 380; vgl. BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 6.

²⁴¹ Vgl. RAHNER – VORGRIMLER: *Kleines Konzilskompendium*, 203.

²⁴² Vgl. ebd.

²⁴³ Vgl. HOECK: Kommentar, 380; BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 6.

²⁴⁴ HOECK: Kommentar, 380; vgl. BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 6. RAHNER – VORGRIMLER: *Kleines Konzilskompendium*, 203, verweisen ferner darauf, daß die abendländische Tradition „wenigstens in Landgebieten mit ihren großen Sprengeln und relativ wenigen Kirchen eine ähnliche Auffassung“ hatte.

²⁴⁵ RAHNER – VORGRIMLER: *Kleines Konzilskompendium*, 203.

²⁴⁶ Vgl. ebd.

²⁴⁷ Vgl. BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 6.

²⁴⁸ Vgl. RAHNER – VORGRIMLER: *Kleines Konzilskompendium*, 203.

(*a vespere vigiliae*) beginnt und bis zum Ende des Sonn- bzw. Feiertages läuft. Diese Bestimmung bildet nicht nur den „Versuch ..., alle Gläubigen zum Gottesdienstbesuch zu verpflichten“,²⁴⁹ sondern beinhaltet auch das Zugeständnis des jahrhundertlang vom Westen bekämpften Teilgottesdienstbesuches.²⁵⁰ Sie stellt insofern eine Neuerung dar, als durch diese Bestimmung auch die Messe am Vorabend, sofern der betreffende Ritus sie überhaupt akzeptiert, ausdrücklich miteinbezogen wird.²⁵¹ Der Artikel schließt mit einer besonders auf Sonn- und Feiertage bezogenen Empfehlung der häufigen Kommunion, die das Relikt eines ursprünglich vorgesehenen, dann aber wegen zu unterschiedlicher Gewohnheiten gestrichenen Paragraphen über die Osterpflicht darstellt.²⁵²

Artikel 19 bestimmt es als alleiniges Recht eines Ökumenischen Konzils oder des Apostolischen Stuhles, „für alle Ostkirchen gemeinschaftliche Feiertage einzuführen, sie zu verlegen oder aufzuheben.“ Für die einzelnen Teilkirchen kommt dieses Recht außer dem Apostolischen Stuhl auch den Patriarchal- und erzbischöflichen Synoden zu, die dabei jedoch auf das Gesamtgebiet und andere Teilkirchen Rücksicht nehmen sollen.

3. Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium

Der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* von 1990 greift in seinen den Sonntag und die Feiertage betreffenden Bestimmungen der cc. 880 und 881 zum größten Teil wörtlich oder mit nur leichten, vielfach nur stilistischen Änderungen die Aussagen der Artikel 15 und 19 des Dekrets über die katholischen Ostkirchen auf. Neu ist der gesamtostkirchliche Feiertagskatalog des c. 880 § 3, der außer den Sonntagen (*praeter dies dominicos*) mit Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Entschlafung Mariens sowie Peter und Paul nur fünf Feiertage gegenüber zehn Feiertagen im *Codex Iuris Canonici* aufweist; analog zu c. 1246 § 2 CIC/1983 wird den Kirchen *sui iuris* auch hier das Recht zugestanden, einige der gebotenen Feiertage aufzuheben oder auf einen Sonntag zu verlegen. Bedeutsam ist, daß c. 881 in § 1 den Begriff der *participatio* aufgreift und die Umschreibung der Sonntagspflicht in § 4 gegenüber „Orientalium Ecclesiarum“ um die fast wörtlich aus c. 1247 CIC/1983 übernommene Forderung erweitert, sich „jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, die dem Sonntag eigene Freude oder die Geist und Körper geschuldete Erholung hindern“.

²⁴⁹ Ebd., 203. – Die hier ausgesprochene Mutmaßung, diese Bestimmung werde „jedenfalls nicht dazu führen, daß die Ostkirchen an Sonntagen eine Abfolge von Liturgien bieten, wie dies im Abendland oft zum Schaden der Meßfeier selbst, der Predigt und auch der Priester der Fall ist“, hat sich bestätigt.

²⁵⁰ Vgl. BENDLER: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage?, 6.

²⁵¹ Vgl. HOECK: Kommentar, 380.

²⁵² Vgl. ebd.

III. Der Sonntag in der staatlichen Rechtsordnung²⁵³

A. Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV

Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ist in Verbindung mit dem inkorporierten und damit als „unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht“²⁵⁴ geltenden Artikel 139 der als „Weimarer Reichsverfassung“ bezeichneten Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 der „verfassungsrechtliche Ausgangspunkt und Maßstab für den staatlichen Schutz der Sonn- und Feiertage“;²⁵⁵ er bestimmt: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Dem durch die Verfassungen der meisten Bundesländer ausdrücklich gewährleisteten gesetzlichen Schutz der Sonn- und Feiertage kommt kein besonderes Gewicht zu, da er über den des Art. 139 WRV nicht hinausgeht²⁵⁶ oder wegen seiner Verkürzung auf eine rein sozial-motivierte Sonn- und Feiertagsgarantie nach der Kollisionsnorm des Art. 31 GG nichtig ist.²⁵⁷

1. Institutionelle Garantie

Während die Norm in der Weimarer Reichsverfassung im Grundrechtsteil plaziert und damit systematisch Individualrecht des Bürger war, reiht das Grundgesetz sie unter die sog. Kirchenartikel.²⁵⁸ Heute besteht weithin Einigkeit darüber, daß Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV weder ein Grundrecht für einzelne noch ein Grundrecht der

²⁵³ Die Rechtslage in Österreich und in der Schweiz stellen SCHWENDENWEIN: *Österreichisches Staatskirchenrecht*, 167–169.354f.457–460.589–591, und KRAUS: *Schweizerisches Staatskirchenrecht*, 338–345, dar; eine rechtsvergleichende Darstellung der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit auch in weiteren europäischen Ländern bietet LORITZ: *Möglichkeiten und Grenzen der Sonntagsarbeit*, 152–168.

²⁵⁴ FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 22.

²⁵⁵ STRÄTZ: *Sonn- und Feiertage*, 805.

²⁵⁶ Die zusätzlichen Elemente wie „Gottesverehrung“ und „körperliche Erholung“ in Art. 25 Abs. 1 der nordrhein-westfälischen Verfassung stellen lediglich Konkretisierungen der in Art. 139 WRV enthaltenen Motive dar; vgl. KÄSTNER: *Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage*, 356.

²⁵⁷ Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 179f.

²⁵⁸ Vgl. KUNIG: *Der Schutz des Sonntags*, 20.

Kirchen hervorgebracht hat, sondern eine institutionelle Garantie;²⁵⁹ sie stellt ein Element der objektiven Ordnung dar und vermittelt wegen ihres fehlenden Grundrechtscharakters keinerlei subjektive Rechte, verlangt jedoch für den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage „als Institutionen, d. h. als unveränderliche Richtpunkte unserer Zeitordnung, nach einem hinreichenden gesetzlichen Schutz“.²⁶⁰ Daraus folgt zum einen, daß ein Kern sonntäglicher Besonderheiten verfassungsrechtlich gewährleistet, wenn auch nicht vor einer Verfassungsänderung gefeit ist, zum anderen aber auch, daß an jede Auflockerung des Sonntagsschutzes Legitimitätsanforderungen zu stellen sind oder diese zumindest verhältnismäßig sein müssen.²⁶¹ Die Rechtsfigur der institutionellen Garantie, deren Hervorhebung auf die Sicherung ihres Gegenstandes „gegen substantielle Verformungen durch die öffentliche Gewalt“ zielt, hat für die nicht durch die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG geschützten Grundrechte und damit auch für Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV ihre Daseinsberechtigung nicht verloren.²⁶² Eine Verletzung der institutionellen Garantie läge vor, „wenn der Sonntag als arbeitsfreier Tag durch einen anderen Wochentag ersetzt würde oder religiöse Feiertage nicht mehr anerkannt würden.“²⁶³

Ist der verfassungsrechtliche Schutz der Sonntage nach Art. 139 WRV besonders ausgeprägt und eindeutig, bleiben die Feiertage nur verfassungsrechtlich geschützt, soweit sie konkret „staatlich anerkannt“ worden sind.²⁶⁴ Trotz des fehlenden Verfassungsschutzes für den *einzelnen* Feiertag²⁶⁵ genießt jedoch die *Institution* des Feiertags

²⁵⁹ Vgl. ebd., 21; PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 57.

²⁶⁰ Vgl. PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 57.

²⁶¹ Vgl. KUNIG: *Der Schutz des Sonntags*, 21.

²⁶² Vgl. PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 57.

²⁶³ STRÄTZ: Sonn- und Feiertage, 817f.; vgl. auch PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 57: „Es besteht ... eine Status-quo-Garantie der 7-Tage-Woche mit dem grundsätzlich der Ruhe gewidmeten Sonntag. Ferner sind auch die staatlich anerkannten Feiertage im Grundsatz Gegenstand institutioneller Sicherung.“

²⁶⁴ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 23; auch PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 69: „Während der Gesetzgeber in der Festlegung der Sonntage ... keinerlei Gestaltungsspielraum besitzt, fällt der verfassungsgesetzliche Schutz der Feiertage deutlich schwächer aus.“ Grund hierfür ist, daß der Sonntag der „geborene“ Feiertag ist, während die anderen Feiertagen nur „erkoren“ sind; vgl. RICHARDI: *Der Sonn- und Feiertagsschutz im Arbeitsleben*, 118.

Nach MAUNZ in MAUNZ – DÜRIG: *Grundgesetz*, 140/66[1], fallen unter den verfassungsrechtlichen Schutz sowohl „kirchliche“ wie „weltliche“ Feiertage; „wo landesrechtlich zwischen ‚gesetzlichen‘ und ‚staatlich geschützten‘ Feiertagen unterschieden wird, fallen beide Gruppen unter den Begriff der ‚staatlich anerkannten Feiertage‘ im Sinn des Bundesrechts.“

²⁶⁵ Vgl. KÄSTNER: *Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage*, 348: „Von Verfassungs wegen gibt es keinen absolut geschützten Feiertag.“

WOLF: *Der letzte Buß- und Betttag*, vertritt gegen die herrschende Meinung die Auffassung, die Wendung „gesetzlich geschützt“ enthalte eine „verfassungsrechtliche Bestandsgarantie“ der am Tag des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung gesetzlich geschützten Feiertage zwar nicht *expressis verbis*, schließe diese aber notwendig ein: „Wenn das, was ‚geschützt‘ werden soll, nicht

Verfassungsrang, so daß der Staat jedenfalls nicht in der Lage ist, mit einem Schlage sämtliche Feiertage oder sämtliche kirchliche Feiertage ersatzlos abzuschaffen.²⁶⁶

Dagegen wird jedoch auch die Auffassung vertreten, eine „allgemeine Zweckverfehlung des Sonntags“ könne zu einer geringeren verfassungsrechtlichen Schutzwürdigkeit führen und der institutionellen Garantie die Substanz derart entziehen, daß die Norm gegebenenfalls Geltung oder zumindest Anwendbarkeit verlöre.²⁶⁷ So konstatiert KUNIG, daß „eine der Dimensionen des Art. 139, die religiöse Zweckbestimmung, nachhaltig an Bedeutung verloren“ habe und die Religionsausübung das gesellschaftliche Bild des Sonntags kaum noch präge;²⁶⁸ die institutionelle Garantie verbiete daher nicht mehr jede auflockernde Veränderung des Sonntagsschutzes über die gegenwärtige Gesetzeslage hinaus: Der Sonntag sei nur das „Angebot eines Programms“, von dem der einzelne aus den verschiedensten Gründen in anderer Weise Gebrauch machen könne, als den Vätern der Weimarer Reichsverfassung vorgeschwebt habe.²⁶⁹ Auch viele religiös empfindende Menschen verlangten nicht mehr Ruhe am ganzen Sonntag, da der Kultus allenfalls zwei Stunden in Anspruch nehme,²⁷⁰ und die Interessen der sonntäglichen Kirchgänger überhaupt seien „zu Interessen einer qualifizierten Minderheit geworden“. Minderheitenstatus sei zwar „nicht minderer Status, aber Status unter und neben anderen.“ Ihn zu schützen lasse sich in diesem Falle die Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und die Freiheit der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) angelegen sein.²⁷¹ Gegenüber solcher Argumentation tritt das zweite Element des Art. 139 WRV in den Vordergrund: Die Sonntagsruhe ist auch um der Arbeitsruhe willen verfassungsrechtliches Schutzgut geworden; diese Sinnggebung bleibt von jeglicher Säkularisierung unberührt.²⁷²

Artikel 139 WRV enthält „keine dem Bürger gegenüber unmittelbar geltenden Verhaltenspflichten und vermag deshalb einfachgesetzliche Schutzbestimmungen nicht zu ersetzen“²⁷³, da er Art und Umfang des den Sonn- und öffentlichen Feiertagen zukommenden Schutzes mit den Stichwörtern „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“

mehr existiert, ist damit auch der Schutz und dessen verfassungsrechtliche Gewährleistung beseitigt, d. h. Art. 139 WRV und insoweit auch Art. 140 GG hätten keinen Inhalt.“ Die „Beseitigung des Buß- und Bettags“ sei folglich in denjenigen heutigen Bundesländern, in denen er im Jahre 1919 staatlich anerkannter Feiertag war, verfassungswidrig.

²⁶⁶ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 24.

²⁶⁷ Vgl. KUNIG: *Der Schutz des Sonntags*, 28.

²⁶⁸ Vgl. ebd., 30.

²⁶⁹ Ebd., 32.

²⁷⁰ Vgl. ebd., 30.

²⁷¹ Ebd.

²⁷² Ebd., 30f.

²⁷³ PAHLKE: *Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut*, 68.

nur andeutet,²⁷⁴ jedoch für sich allein noch keinen abschließenden Anhaltspunkt für deren Umfang gibt.²⁷⁵

2. Seelische Erhebung

Der Begriff der „seelischen Erhebung“ hat im Lichte des gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV durch die Verfassung geschützten christlichen Sonntagsverständnisses „einen klar umrissenen religiösen, dem Gebot der ‚Arbeitsruhe‘ letztlich vorgehenden Gehalt“.²⁷⁶ So stehen der Sonntag und die christlichen Feiertage in einem unmittelbaren Bezug zum Grundrecht der Religionsfreiheit des Art. 4 GG.²⁷⁷ Da mit „seelischer Erhebung“ „im weitesten Sinne der religiöse Bezug des Sonn- und Feiertages“, aber „auch und entscheidend der christlich-religiöse Charakter des Sonntags“ angesprochen ist, umfaßt die Verfassungsnorm neben dem Schutz gottesdienstlicher Veranstaltungen die Ermöglichung der Begehung der Sonn- und Feiertage im Sinne der überkommenen christlichen Traditionen und die Zurückdrängung auch äußerer werktäglicher Elemente, wozu sie freilich der Konkretisierung durch ausfüllende Gesetze bedarf.²⁷⁸ Die „seelische Erhebung“ kann dabei sowohl durch aktive Gestaltung von seiten des Staates oder gesellschaftlicher Gruppen erfolgen, wie dies etwa beim Tag der Deutschen Einheit der Fall ist, als auch durch Aussparen jeglicher Gestaltung.“²⁷⁹

Die Bestimmungen, die der gesetzgeberischen Umsetzung des Art. 139 WRV bezüglich der „seelischen Erhebung“ dienen, gehören als Polizeirecht dem Landesrecht an, so daß sich ein buntes und vielfältiges Bild darbietet, wenngleich sich in den Feiertagsgesetzen aller Bundesländer gewisse einheitliche, an Art. 139 WRV orientierte Grundprinzipien wiederfinden.²⁸⁰

3. Arbeitsruhe

Für die staatliche Obrigkeit war Sonntagsschutz primär die Bewahrung der äußeren Heilighaltung, so daß der Staat etwa im Allgemeinen Landrecht von 1794 in die Beschäftigungsverhältnisse nur zur Sicherung des Gottesdienstbesuches²⁸¹ eingriff und daneben sein alleiniges Recht zur „Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer

²⁷⁴ Vgl. STRÄTZ: Sonn- und Feiertage, 809.

²⁷⁵ Vgl. MAUNZ in MAUNZ – DÜRIG: *Grundgesetz*, 140/66f.[2].

²⁷⁶ PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 60.

²⁷⁷ Vgl. ebd.

²⁷⁸ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 26.

²⁷⁹ MAUNZ in MAUNZ – DÜRIG: *Grundgesetz*, 140/67[2].

²⁸⁰ Vgl. hierzu weiter unten S. 74.

²⁸¹ Vgl. ALR II/5 § 84; II/8 § 356.

außerordentlichen [*sic!*] Festtage“²⁸² und die Entscheidung über eine eventuelle Arbeits- und Gewerberuhe an den bereits angeordneten Kirchenfesten²⁸³ reklamierte.²⁸⁴ Auch als der Sonntagsschutz zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgrund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit, die der Sonntagsheiligung den Platz streitig machte, zum Problem des Arbeitsschutzes wurde, zielte der Staat mit seinen Verboten zunächst auf die Bewahrung der Heilighaltung, ohne in die rechtliche Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse einzugreifen.²⁸⁵

Im Unterschied zu der zu den Kultusangelegenheiten zählenden Festlegung der Feiertage gehört das Problem der Arbeitsruhe dem Arbeits- und Wirtschaftsrecht an und fällt gemäß Art. 74 Nr. 11 und 12 GG in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, der von seiner Gesetzgebungskompetenz insoweit durchgängig Gebrauch gemacht hat.²⁸⁶ Die Arbeitsruhe als „entscheidende Voraussetzung für die religiösen Lebensvollzüge an Sonn- und Feiertagen ... zielt auf die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für die Religionsausübung“, indem sie die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben ermöglicht und dadurch das „unverzichtbare Fundament des als Ruhetag begangenen christlichen Sonntags“ bildet.²⁸⁷ Insofern bildet das Verfassungsgebot der Arbeitsruhe „zunächst eine originär staatskirchenrechtliche Schutznorm für die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung und [ist] als solche in ihrem Kern auf Art. 4 GG zurückzuführen“.²⁸⁸

Obwohl die Grenzen zulässiger Sonntagsarbeit „naturgemäß flüchtig“ sind, setzt das Gebot der Arbeitsruhe in Art. 139 WRV mit seiner neuerdings als „Sozialsynchronisation“²⁸⁹ bezeichneten Forderung „prinzipiell zwei unüberschreitbare Grenzen“:²⁹⁰ Zulässig sind ganz allgemein Tätigkeiten, „die existentiellen Grundbedürfnissen der Gesellschaft ... oder spezifisch nicht-werktägliches Bedürfnissen der

²⁸² Vgl. ALR II/11 § 34.

²⁸³ Vgl. ALR II/11 § 35. Das Unterlassen der Arbeit war den Gesellen sogar unter Androhung harter Strafen nur an den Sonn- und staatlich verordneten Festtagen gestattet (ALR II/8 §§ 358–360).

²⁸⁴ Vgl. RICHARDI: Der Sonn- und Feiertagsschutz im Arbeitsleben, 122f., der darauf aufmerksam macht, daß das Problem für die staatliche Ordnung weniger im Schutz einer Ruhezeit als vielmehr in der Sicherung der Arbeit vor den zahlreich eingeführten Feiertagen bestand.

²⁸⁵ Vgl. ebd., 123.

²⁸⁶ Vgl. FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 28.

²⁸⁷ PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 60.

²⁸⁸ Ebd.

²⁸⁹ MATTNER: Sonntagsarbeit und Freizeitgesellschaft, 87. Die Diskussionsgrundlage für den Konsultationsprozeß über ein gemeinsames Wort der Kirchen *Zur wirtschaftlichen Lage in Deutschland*, 40, spricht in diesem Sinne von einer „gemeinsame[n] Zeit der Sozialkultur“.

²⁹⁰ FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 25.

Menschen dienen“²⁹¹ und daher unbedingt notwendig sind, sofern sie zum einen insgesamt nicht dazu führen, daß die Bevölkerungsmehrheit an Sonn- und Feiertagen arbeitet, und zum anderen gewährleisten, „daß der Arbeitsrhythmus des Einzelnen zumindest überwiegend an Sonntagen unterbrochen ist“.²⁹²

Aus der auf das *öffentliche* Leben bezogenen Zielrichtung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV folgt freilich, daß private Tätigkeiten „jeder sonn- und feiertagsrechtlichen Reglementierung entzogen sind, soweit sie sich ... ausschließlich in der Privatsphäre unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollziehen“.²⁹³

B. Arbeitszeitgesetz²⁹⁴

1. Entstehung

Die aus dem Jahre 1891 stammende, häufig geänderte Gewerbeordnung, wurde als „klassisches Herzstück des Sonntagsschutzes im industriellen (produzierenden) Bereich“²⁹⁵ angesehen. Sie sah im noch aus der Erstfassung stammenden § 105a ein grundsätzliches Arbeitsverbot zwingenden Charakters für die Sonn- und Feiertage vor, so daß bisweilen eine „augenfällige rechtliche Konkordanz“ zwischen Art. 139 WRV und § 105a konstatiert wurde.²⁹⁶ Doch enthielten bereits die ebenfalls noch aus dem Jahre 1891 stammenden, recht unsystematisch ausgestalteten²⁹⁷ §§ 105b ff. Ausnahmeregelungen mit einer schier unübersehbaren Kasuistik und unzähligen hochdifferenzierten Detailregelungen, die sich durch die „nicht selten zu bemerkende sympathische Weitschweifigkeit und Detailfreude der Gewerbeordnung“ auszeichneten,²⁹⁸ so daß deren Systematisierung Schwierigkeiten bereitete²⁹⁹ und ihre Darstellung sich „auch für den kundigen Juristen als Überforderung“ erwies.³⁰⁰ Überdies re-

²⁹¹ PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 67. Einprägsam, wenn auch wenig präzise bezeichnet SPAEMANN: Jenseits der alltäglichen Sachzwänge, 434, diese Tätigkeiten als „Arbeit für den Sonntag“.

²⁹² FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 25.

²⁹³ PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 67.

²⁹⁴ Die einschlägigen Kommentare werden im folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit verkürzt nur mit Verfassernamen zitiert: DOBBERAHN: *Das neue Arbeitszeitrechtsgesetz*, KRAEGELOH: *Arbeitszeitgesetz*, NEUMANN – BIEBL: *Arbeitszeitgesetz*, ROGGENDORFF: *Arbeitszeitgesetz*, ZMARZLIK – ANZINGER: *Kommentar zum Arbeitszeitgesetz*.

²⁹⁵ MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 102.

²⁹⁶ FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 29.

²⁹⁷ KUNIG: *Der Schutz des Sonntags*, 13.

²⁹⁸ Ebd.

²⁹⁹ Vgl. PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 55.

³⁰⁰ FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 29.

gelte die Gewerbeordnung die Gewährleistung des Verfassungsgebotes der Arbeitsruhe nicht erschöpfend;³⁰¹ die über sie hinausgehenden einschlägigen Vorschriften enthielten lediglich mehr oder minder punktuelle Regelungen und entfalteten daher ihre Schutzwirkung nur unter den sachspezifischen Gegebenheiten der einzelnen Regelungsmaterien.³⁰²

Der Staatsvertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 hat in Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 den gesamtdeutschen Gesetzgeber u. a. beauftragt, das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit möglichst bald einheitlich neu zu regeln.³⁰³ Nach vergeblichen Versuchen in den beiden vorausgehenden Legislaturperioden³⁰⁴ hat der 12. Deutsche Bundestag in seiner 216. Sitzung am 10. März 1994 das auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung³⁰⁵ beruhende „Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz – ArbZRG)“³⁰⁶, dessen Kern das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bildet, in dritter Lesung angenommen.³⁰⁷ Nachdem der Bundesrat das Gesetz in seiner Sitzung vom 29. April 1994 durch Verzicht auf die Einberufung des Vermittlungsausschusses gebilligt hatte, wurde es unter dem Datum des 6. Juni 1994 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat gemäß Artikel 21 Satz 1 ArbZRG am 1. Juli 1994 in Kraft.³⁰⁸

³⁰¹ Vgl. ebd., 33.

³⁰² Vgl. PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 55.

³⁰³ Auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik war vor allem § 168 des am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Arbeitsgesetzbuchs (AGB) vom 16. Juni 1977 maßgeblich. Die schon durch ihre weitgefaßten, generalklauselartigen Fassungen erheblich weiter als in der Bundesrepublik angelegten Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe konnten vom Arbeitgeber in allen Fällen ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden kraft Gesetzes in Anspruch genommen werden; auch der Erlass einer Rechtsverordnung wurde nicht vorausgesetzt. Vgl. im einzelnen JANICKI: *Aktuelle arbeitszeitrechtliche Probleme*, 121–124; MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 233–238; NEUMANN – BIEBL, 55–57; ZMARZLIK: Zulässigkeit gewerblicher Sonn- und Feiertagsarbeit, 910.

In Ermangelung einer einheitlichen Neuregelung galten die Bestimmungen des § 168 Abs. 1, 3 und 4 AGB bis zum 31. Dezember 1992 fort; danach waren die in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften der §§ 105a bis 105j GewO und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR anzuwenden; vgl. Art. 8 und Art. 9 Abs. 2 Einigungsvertrag i. V. m. dessen Anlagen II Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1a und I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 bis 6.

³⁰⁴ Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung (BT-Drucks. 10/2706 und 11/360), der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 11/1188) und der Fraktion der SPD (BT-Drucks. 11/1617) verfielen mit Ende der jeweiligen Legislaturperiode.

³⁰⁵ BT-Drucks. 12/5888.

³⁰⁶ BT-Drucks. 12/6990.

³⁰⁷ Der von der SPD-Fraktion am 28.06.1993 eingebrachte alternative Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (BT-Drucks. 12/5282) wurde abgelehnt; vgl. Plenarprotokoll 12/216, 18674A–B.

³⁰⁸ Eine ausführliche Darstellung des Werdeganges findet sich bei NEUMANN – BIEBL, 58–60.

Beim Arbeitszeitgesetz hat der Gesetzgeber sich, wohl nicht zuletzt auch in Abgrenzung von den arbeitsmarktpolitisch orientierten Gesetzentwürfen der Oppositionsparteien³⁰⁹, zur im Bereich des Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes bereits seit Jahren üblichen Aufnahme einer Zweckbestimmung des Gesetzes entschlossen.³¹⁰ Erklärter Zweck des Arbeitszeitgesetzes ist neben der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten (§ 1 Nr. 1), „den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen“ (§ 1 Nr. 2).³¹¹ Die beiden gleichrangig nebeneinander stehenden Schutzziele³¹² begründen aber keine Rechte und Pflichten für den einzelnen; die Zweckbestimmung des Gesetzes ist zwar bei der Anwendung und Auslegung seiner Einzelvorschriften zugrunde zu legen,³¹³ doch kommt sie nicht als eigenständige Rechtsgrundlage für behördliche Entscheidungen in Betracht.³¹⁴

Nach allgemeinen Vorschriften (§§ 1–2) enthält das Arbeitszeitgesetz Bestimmungen über die werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten (§§ 3–8), Sonn- und Feiertagsruhe (§§ 9–13), Ausnahmen in besonderen Fällen (§§ 14–15), die Durchführung des Gesetzes (§§ 16–17), Sonderregelungen (§§ 18–21), Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 22–23) und Schlußvorschriften (§§ 24–26).

2. Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2, §§ 18–21)

Das Arbeitszeitgesetz bestimmt in § 2 Abs. 2 den persönlichen Geltungsbereich seiner Bestimmungen, wenn es unter Anwendung des im wesentlichen aus § 5 Abs. 1 BetrVG übernommenen allgemeinen Arbeitnehmerbegriffs „Arbeiter und Angestellte

³⁰⁹ BT-Drucks. 11/1188, 11/1617 und 12/5282.

³¹⁰ Vgl. ANZINGER in ZMARZLIK – ANZINGER, 51.

³¹¹ Die Zweckbestimmung wurde durch den Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung gegenüber dem Regierungsentwurf in Anpassung an den Wortlaut von Art. 139 WRV um das Element der „seelischen Erhebung“ erweitert; vgl. BT-Drucks. 12/6990, 8.42.

Das Kommissariat der deutschen Bischöfe hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf grundsätzlich festgestellt, „daß der Entwurf den in § 1 Nr. 2 normierten Gesetzeszweck ... über weite Strecken verfehlt“ (1). Die eigentliche verfassungsrechtliche Zweckbestimmung des Sonntags bestehe weder im Arbeits- und Gesundheitsschutz oder in der Sicherung einer wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 24 Stunden noch beschränke sie sich auf die Abwehr von Störungen der Religionsausübung, sondern „auch die Gewährleistung des Wochenrhythmus zwischen Sonntag und Werktagen“ sei Schutzgut; weshalb der Gesetzgeber zu gewährleisten habe, „daß der Sonntag im sozialen Zusammenleben seiner Zweckbestimmung entsprechend als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung begangen wird (vgl. BVerfGE 79, 118ff.)“ (4).

³¹² Vgl. ANZINGER in ZMARZLIK – ANZINGER, 51.53.

³¹³ Vgl. KRAEGELOH, 8.

³¹⁴ Vgl. ANZINGER in ZMARZLIK – ANZINGER, 51; DOBBERAHN, 11.

sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten“ als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes definiert.³¹⁵ Nicht anzuwenden ist das Arbeitszeitgesetz auf die in § 18 Abs. 1 genannten Arbeitnehmergruppen,³¹⁶ nämlich leitende Angestellte³¹⁷, Chefärzte, Leiter öffentlicher Dienststellen und deren Vertreter, zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugte Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, in häuslicher Gemeinschaft mit eigenverantwortlich zu erziehenden, zu pflegenden oder zu betreuenden Personen zusammenlebende Arbeitnehmer, ferner im liturgischen Bereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften.³¹⁸ Andere Gesetze, die über eine abschließende Sonderregelung verfügen,³¹⁹ gelten nach § 18 Abs. 3 bis 5 für besondere Arbeitnehmergruppen: für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren das Jugendarbeitsschutzgesetz,³²⁰ für Besatzungsmitglieder auf Kauffahrteischiffen das Seemannsgesetz und für Arbeitnehmer in Bäckereien und Konditoreien das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.³²¹ Weitere Sonderregelungen gelten für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die hoheitliche Aufgaben ausüben (§ 19), in der Luftfahrt (§ 20) und in der Binnenschifffahrt (§ 21).³²²

³¹⁵ Vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 81–85. Nicht unter diesen Arbeitnehmerbegriff fallen demnach die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigten Personen wie Beamte, Beamtenanwärter, Richter, Hochschullehrer, Soldaten, Zivildienstleistende, Entwicklungshelfer, Fürsorgezöglinge, Strafgefangene und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr sowie Personen in caritativer oder religiöser Tätigkeit als Angehörige geistlicher Orden oder Gemeinschaften. Arbeitszeitrechtliche Regelungen für Beamte treffen die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten (AZV) bzw. die entsprechenden Verordnungen der Bundesländer und die Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit der Beamten der Deutschen Bundespost (PostAZV), während für Richter, Hochschullehrer und Soldaten ausdrückliche Dienst- oder Arbeitszeitregelungen fehlen.

³¹⁶ Für diese Personengruppen besteht *kein* öffentlich-rechtlicher Arbeitszeitschutz; die Arbeitszeiten dieser Arbeitnehmer sind im Rahmen der Fürsorgepflicht und der durch §§ 138 und 306 BGB sowie Art. 1 Abs. 1 GG gesetzten Grenzen der freien Vereinbarung überlassen. Vgl. ANZINGER in ZMARZLIK – ANZINGER, 448; NEUMANN – BIEBL, 198; ROGGENDORFF, 166.

³¹⁷ Bei der Definition des „leitenden Angestellten“ ist insofern Vorsicht geboten, als in der Praxis eine ganze Reihe von Arbeitnehmern als leitende Angestellte bezeichnet werden, obwohl sie gar keine leitende Funktion im Sinne des BetrVG haben; vgl. ECKERT: Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, 338.

³¹⁸ Vgl. im einzelnen ANZINGER in ZMARZLIK – ANZINGER, 447–454; KRAEGELOH, 67–69; NEUMANN – BIEBL, 198–200; ROGGENDORFF, 166f.

³¹⁹ Vgl. ROGGENDORFF, 166.

³²⁰ Siehe hierzu weiter unten S. 70. Die Anwendung der durchweg strengeren Ausnahmen des ArbSchG rechtfertigt sich durch die besondere Schutzbedürftigkeit jugendlicher Personen; vgl. DOBBERAHN, 10.

³²¹ Vgl. im einzelnen ANZINGER in ZMARZLIK – ANZINGER, 454–457; KRAEGELOH, 70; NEUMANN – BIEBL, 200f.; ROGGENDORFF, 167f.

³²² Vgl. ausführlich ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 457–479

3. Sonn- und Feiertagsruhe (§ 9)

§ 9 Abs. 1 trifft erstmals eine Regelung über die Sonn- und Feiertagsruhe für alle Arbeitnehmer,³²³ wenn er grundsätzlich bestimmt: „Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen³²⁴ von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.“ Dient die Bestimmung auch vorrangig dem Arbeitnehmerschutz und dem Wettbewerb, sichert sie doch zugleich im Interesse der Allgemeinheit einen einheitlichen und umfassenden Sonn- und Feiertagsruheschutz und übt damit als Annex zu Art. 74 Nr. 11 und 12 GG eine auf Bundesebene zulässige Ordnungsfunktion aus.³²⁵ Die Dauer der Ruhezeit muß sich aufgrund der ausdrücklichen zeitlichen Festschreibung mit dem Kalender-sonntag bzw. -feiertag decken und für jeden Sonn- und Feiertag grundsätzlich mindestens 24 Stunden³²⁶ betragen.³²⁷ Das Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer, das sich, wie aus dem Wortlaut der Bußgeldvorschrift des § 22 Abs. 1 zu ersehen, gegen den Arbeitgeber richtet,³²⁸ bezieht sich auf „jede Betätigung im Zusammenhang mit abhängiger Erwerbstätigkeit“.³²⁹

Abs. 2 eröffnet mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht jedoch die Möglichkeit, Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückzulegen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.³³⁰ Damit ist zwar für den einzelnen Be-

³²³ Vgl. RICHARDI: Der Sonn- und Feiertagsschutz im Arbeitsleben, 146.

³²⁴ Die Festsetzung von gesetzlichen Feiertagen bzw. deren Anerkennung obliegt nach dem Grundsatz des Art. 70 GG den Ländern, die von dieser Kompetenz in ihren Feiertagsgesetzen Gebrauch gemacht haben. Für Feiertage, die nicht in allen Bundesländern einheitlich zu gesetzlichen Feiertagen bestimmt worden sind, ist nach den Grundsätzen des interlokalen Verwaltungsrechts immer das Recht des Arbeitsortes maßgebend. Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 237.239.

³²⁵ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 233.

³²⁶ Da die Dauer der Ruhezeit des einzelnen Arbeitnehmers im Unterschied zu § 105b Abs. 1 GewO nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern sich aus § 11 Abs. 4 ArbZG und mittelbar aus der Dauer des Beschäftigungsverbot von 0 bis 24 Uhr ergibt, ist beim Übergang von der Winter- zur Sommerzeit auch eine Ruhezeit von nur 23 Stunden Dauer möglich. Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 236.

³²⁷ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 142. Die bislang in § 105b Abs. 1 Satz 2 GewO vorgesehene Möglichkeit einer Ruhezeit von nur 36 Stunden bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen sieht § 9 ArbZG nicht mehr vor; vgl. ebd., 142f., und DOBBERAHN, 37.

³²⁸ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 235.

³²⁹ NEUMANN – BIEBL, 142; vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 234f., der darauf hinweist, daß eine unzulässige Beschäftigung selbst dann vorliegt, wenn der Arbeitgeber sie nur zuläßt oder duldet, statt sie zu verhindern.

³³⁰ NEUMANN – BIEBL, 142, KRAEGELOH, 40, NEBENDAHL: Das neue Arbeitszeitgesetz, 148, PETERS: *Handbuch des Arbeitszeitrechts*, 29.77, ROGGENDORFF, 108, und ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 237.247f., fordern in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext ein (vollständiges bzw. objektives) Ruhen des (Gesamt-)Betriebs, während sich nach DOBBERAHN, 37, gegen den Wortlaut von § 9 Abs. 2 die Ansicht vertreten läßt, daß „die Ruhezeit von 24 Stunden nur den einzelnen Arbeitneh-

trieb eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit gewährleistet, nicht aber für die Sozialkultur, so daß man von einer „Reduzierung des Sonntags auf zwölf Stunden“ sprechen kann.³³¹

Abs. 3 läßt für Kraftfahrer und Beifahrer die Vorverlegung des Beginns der 24stündigen Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu zwei Stunden zu und trägt insoweit der Regelung des „Sonntagsfahrverbots“ des § 30 Abs. 3 StVO Rechnung, als auch vom Arbeitszeitgesetz erfaßte Arbeitnehmer als Kraftfahrer und Beifahrer an Sonn- und Feiertagen bereits ab 22 Uhr beschäftigt werden dürfen.³³²

Zu einer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verbotenen Beschäftigung können Arbeitnehmer weder durch Arbeits- noch durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung verpflichtet werden, da dies gegen ein gesetzliches Verbot mit der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB verstieße.³³³

4. Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Ausnahmen vom Grundsatz des in § 9 normierten Beschäftigungsverbot an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ergeben sich zum einen aus dem Katalog des § 10 und können zum anderen durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsakt nach § 13 zugelassen werden; darüber hinaus darf in Notfällen und anderen außergewöhnlichen Fällen nach § 14 Abs. 1 vom Beschäftigungsverbot abgewichen werden.³³⁴

Ausnahmevorbehalte stellen im Unterschied zur intensiven *positiven* Ausgestaltung der Sonn- und Feiertage durch Sonn- und Feiertagsgesetze³³⁵ „primär Konkretisierungen der *negativen* Begrenzung der Sonn- und Feiertagsruhe dar, insofern sie Ausnahmen vom gesetzlichen Arbeitsverbot statuieren, also bestimmte Arbeiten zulas-

mern zu gewähren“ und kein Ruhen des ganzen Betriebes erforderlich sei, da die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe „primär dem Interesse der einzelnen Arbeitnehmer“ diene, das nicht darauf abziele, den Betrieb in allen Fällen vollständig zum Ruhen zu bringen.

³³¹ EKD-Stellungnahme, 3.

³³² Vgl. NEUMANN – BIEBL, 143; KRAEGELOH, 40; DOBBERAHN, 37f. ROGGENDORFF, 108f., weist darüber hinaus darauf hin, daß sich diese Regelung anders als die des Abs. 2 nicht auf den Betrieb, sondern auf den einzelnen Arbeitnehmer bezieht, so daß die Beschäftigung einzelner Arbeitnehmer bis Samstag 24 Uhr einer Beschäftigungsaufnahme anderer Arbeitnehmer am Sonntag um 22 Uhr nicht entgegensteht.

ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 248f., fordert unter Bezugnahme auf die Regierungsbegründung, die Anwendung dieser Bestimmung trotz deren weitergehenden Wortlauts auf die Kraft- und Beifahrer der in § 30 Abs. 3 StVO genannten Lastkraftwagen zu beschränken.

³³³ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 142, die eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung, wie sie § 105a Abs. 1 Satz 1 GewO noch *expressis verbis* beinhaltete, nicht für erforderlich halten; ferner DOBBERAHN, 6, und ANZINGER in ZMARZLIK – ANZINGER, 58f.

³³⁴ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 143; ROGGENDORFF, 123.

³³⁵ Vgl. hierzu weiter unten S. 67.

sen“.³³⁶ Mit der ausnahmsweisen Zulassung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist in Ermangelung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen noch nicht über eine entsprechende Arbeitsverpflichtung des einzelnen Arbeitnehmers entschieden, für die es auf die Regelung in Einzelarbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung ankommt; da es sich um die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage handelt, kommt nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG bzw. § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG auch dem Betriebs- bzw. Personalrat ein Mitbestimmungsrecht zu.³³⁷

a) *Ausnahmen kraft Gesetzes (§ 10)*

Das Arbeitszeitgesetz enthält in § 10 Abs. 1 in einem abschließenden Katalog von sechzehn Generalklauseln die – zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gemeinwesens notwendigen³³⁸ – kraft Gesetzes geltenden Ausnahmen³³⁹ vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot des § 9, die ausnahmslos unter dem gesetzlichen Vorbehalt stehen, daß „die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können“.³⁴⁰ Auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die der Arbeitgeber vor Inanspruchnahme in eigener straf- und bußgeldrechtlicher Verantwortung zu prüfen hat,³⁴¹ bezieht sich die Zulässigkeit nicht auf alle, sondern nur auf die unbedingt erforderlichen Arbeiten, wobei die Erforderlichkeit nach der Art der Arbeit und den bestehenden betrieblichen Verhältnissen zu beurteilen ist.³⁴² Die Ausnahmetatbestände erfassen auch die mit ihnen unmittelbar verbundenen Hilfs- und Nebentätigkeiten; dabei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeiten durch selbständige Betriebe oder rechtlich unselbständige Betriebsabteilungen vorgenommen werden.³⁴³

³³⁶ HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 33.

³³⁷ Vgl. DOBBERAHN, 43; NEUMANN – BIEBL, 164; ROGGENDORFF, 124.

³³⁸ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 258.

³³⁹ Kritisch bemerkt HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 85, daß der Ausnahmekatalog auf das Wort „Ausnahmen“ verzichtet und damit nicht ausdrücklich als solcher gekennzeichnet ist. Daß es sich um *Ausnahmebestimmungen* handelt, belegt die Formulierung „über die Ausnahmen von § 10 hinaus weitere Ausnahmen“ in § 13 Abs. 1 Nr. 2.

³⁴⁰ Vgl. KRAEGELOH, 42; NEUMANN – BIEBL, 152; ROGGENDORFF, 112; ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 259f. Das Vorliegen der Voraussetzung beschränkt sich nach ZMARZLIK (ebd., 265) nicht auf eine technische Unmöglichkeit, sondern kann auch nach Ergreifen allgemein gebräuchlicher und zumutbarer Möglichkeiten bei Vorliegen unverhältnismäßiger Nachteile, auch solchen wirtschaftlicher Art (ebenso DOBBERAHN, 38; NEUMANN – BIEBL, 153; ROGGENDORFF, 115), bejaht werden. „Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können“ bedeutet „wenn und soweit“, so daß eine Bedingung gestellt und zugleich der Umfang beschränkt wird; vgl. ZMARZLIK: ebd., 265f.

³⁴¹ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 266, der darauf hinweist, daß ihn davon weder die Zustimmung des Betriebsrats noch die der betroffenen Arbeitnehmer befreien können.

³⁴² ROGGENDORFF, 115; NEUMANN – BIEBL, 153.

³⁴³ Vgl. ROGGENDORFF, 114; NEUMANN – BIEBL, 153; ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 261f.

Gesetzsystematisch unterscheidet sich der Ausnahmekatalog insofern vom bisherigen System der Gewerbeordnung, als eine innere systematische Ordnung der Ausnahmen kaum mehr erkennbar ist und die sachgesetzlich wesentliche Unterscheidung zwischen trotz des Beschäftigungsverbots zulässigen Tätigkeiten und vom Beschäftigungsverbot befreiten Gewerben weder formell noch materiell zugrundegelegt wird.³⁴⁴ Die bisher durch § 105c Abs. 2 GewO konstituierte Pflicht des Arbeitgebers, über die auf den kraft Gesetzes gegebenen Ausnahmen beruhende Sonn- und Feiertagsarbeit ein detailliertes Verzeichnis zu führen, stellte eine „Mißbrauchshürde“ dar, die mit dem Arbeitszeitgesetz entfallen ist³⁴⁵ und durch die Aufzeichnungspflicht des § 16 Abs. 2 allenfalls teilweise aufgefangen wird.³⁴⁶

Inhaltlich handelt es sich beim Ausnahmekatalog vorwiegend um die bisher nach §§ 105e und 105i GewO sowie den zugehörigen Vorschriften zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern in gewerblichen Dienstleistungsbereichen³⁴⁷, die bisher nicht vom Beschäftigungsverbot erfaßte Beschäftigung von Arbeitnehmern in nichtgewerblichen Dienstleistungsbereichen³⁴⁸, in Landwirtschaft und Tierhaltung³⁴⁹ und in Anerkennung der sog. Marktprivilegien bei nach § 69 GewO auch künftig festzusetzenden Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten.³⁵⁰ Diese Ausnahmen dienen der Beseitigung von Notlagen (Nr. 1), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Nr. 2), der menschlichen Gesundheit und Pflege (Nr. 3), der sonn- und feiertagsgemäßen Betätigung der von Sonn- und Feiertagsarbeit befreiten Arbeitnehmer (Nr. 4 bis 10), der allgemeinen Unterrichtung der Bevölkerung (Nr. 8), der Versorgung der Allge-

³⁴⁴ Vgl. RICHARDI: *Grenzen industrieller Sonntagsarbeit*, 105, und HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 86, zu § 7 Abs. 2 des Regierungsentwurfes eines ArbZG vom 25. Mai 1987 (BT-Drucks. 11/360).

³⁴⁵ JANICKI: *Aktuelle arbeitszeitrechtliche Probleme*, 87.

³⁴⁶ Aus dem Wortlaut des § 16 Abs. 2 ist nicht klar ersichtlich, ob sich die Aufzeichnungspflicht auf *jede* Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen (NEUMANN – BIEBL, 194; ZMARZLIK – ANZINGER, 425) oder nur auf die über acht Stunden hinausgehende sonntägliche Arbeitszeit (ROGGENDORFF, 157) bezieht. Aus Kontroll- und Beweisgründen erscheinen ein Festhalten an der Verzeichnisführung, deren Notwendigkeit RICHARDI: *Grenzen industrieller Sonntagsarbeit*, 31–35, darlegt, oder die von MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 117f., präferierte „generelle Anzeigepflicht“ sinnvoll; vgl. JANICKI: *Aktuelle arbeitszeitrechtliche Probleme*, 98.

³⁴⁷ Zum Beispiel Gaststätten, Haushalt, Musik und Theater, Rundfunk, Presse, Verkehrsbetriebe, Energie- und Versorgungsbetriebe; vgl. im einzelnen § 10 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 10 und 11.

³⁴⁸ Zum Beispiel Not- und Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Gerichte, Behörden, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen, nichtgewerbliche Veranstaltungen, Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen; vgl. im einzelnen § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 12 (3. Alternative).

³⁴⁹ Systematisch läßt sich insofern eine Dreiteilung feststellen, die allerdings nicht klar genug zum Ausdruck kommt; vgl. HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 86 Fn. 241.

³⁵⁰ Eine „Synopsis der Vorschriften des Arbeitszeitrechtsgesetzes [sic!] (ArbZG) und des bisher geltenden Arbeitszeitrechts“, die auch eine Gegenüberstellung der Ausnahmeregelungen enthält, bietet DOBBERAHN, 76–82 (78f.).

meinheit mit täglich notwendigen Gütern und der allgemeinen Entsorgung (Nr. 11) sowie der Landwirtschaft und der Gesundheit und Pflege von Tieren (Nr. 12).³⁵¹

Die in Nr. 13 bis 15 genannten Ausnahmetatbestände wurden im Kern aus § 105c Abs. 1 Nr. 3 und 4 GewO übernommen und durch Ergänzungen der technischen Entwicklung angepaßt; sie gelten dem Bewachungsgewerbe und der Bewachung von Betriebsanlagen (Nr. 13), der Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen sowie der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen (Nr. 14), der Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen oder Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen sowie kontinuierlich durchzuführenden Forschungsarbeiten (Nr. 15). Mit der der Erhaltung funktionsfähiger Produktionseinrichtungen dienenden³⁵² Ausnahme „zur Vermeidung einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Produktionseinrichtungen“ (Nr. 16) werden von Nr. 15 nicht erfaßte technisch bedingte Ausnahmen umschrieben, die bisher aufgrund des § 105d GewO zugelassen waren oder in Zukunft technisch erforderlich werden.³⁵³ Die Ausnahmen nach Nr. 15 und 16 sollen nach dem Willen des Gesetzgebers auch für die kontinuierliche Arbeitsweise gelten.³⁵⁴

Während hinsichtlich der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Nr. 16 zugelassenen Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, da sie entweder verfassungsimmanente Schranken des Art. 139 WRV darstellen oder aber gewichtigen Gründen dienen, die die Gemeinwohlinteressen im Rahmen der Sonntagsruhe überwiegen,³⁵⁵ werfen die Ausnahmen nach Nr. 14 und 15 in Teilbereichen Probleme auf.³⁵⁶ Der der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen dienende Ausnahmetatbestand in Nr. 14 wurde mit der Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs begründet³⁵⁷ und ist insoweit wegen des Rückgangs der mit dem Bargeldtransfer verbundenen Kriminalität auch mit Art. 139 WRV vereinbar;³⁵⁸ strittig ist jedoch, ob die Bestimmung auf den Bereich des Zahlungsver-

³⁵¹ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 258f.

³⁵² Vgl. ebd., 317.

³⁵³ Vgl. DOBBERAHN, 42; NEUMANN – BIEBL, 163. Bei der Prüfung der Erheblichkeit der zur Inanspruchnahme der Bestimmung notwendigen Zerstörung bzw. Beschädigung kommt es letztlich auf deren Unzumutbarkeit an, die sich im Zweifelsfall durch eine verbindliche Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 feststellen läßt; vgl. NEUMANN – BIEBL, 163; ROGGENDORFF, 123; ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 320.

³⁵⁴ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/5888, 19–36 (29).

³⁵⁵ Vgl. KUHR: Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz, 2187.

³⁵⁶ Offenbar anderer Ansicht KRAEGELOH, 46, demzufolge ein Verstoß gegen Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV „jedenfalls nicht“ vorliegt.

³⁵⁷ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/5888, 19–36 (29).

³⁵⁸ Vgl. KUHR: Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz, 2187.

kehrs beschränkt ist³⁵⁹ oder hierunter auch Sonntagsarbeit an sonstigen Computeranlagen fällt,³⁶⁰ deren Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz nicht derart unmittelbar einsichtig ist.³⁶¹ Ist dem Gesetzgeber auch grundsätzlich das Recht zuzubilligen, Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot „zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen oder Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen“ (Nr. 15) zuzulassen und in diesem Zusammenhang eine Ausschußquote festzulegen, hätte zur Sicherung des verfassungsrechtlich geforderten Ausnahmecharakters eine „technische Gestaltungspflicht“ des Unternehmers zugunsten alternativer, die Sonntagsarbeit vermeidender Methoden, auch unter Inkaufnahme geringerer Wirtschaftlichkeit, statuiert werden müssen.³⁶²

Mit der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 2, die erstmals die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit Produktionsarbeiten zuläßt, wenn die infolge der Unterbrechung der Produktion nach Abs. 1 Nr. 14 zulässigen Arbeiten den Einsatz von mehr Arbeitnehmern als bei durchgehender Produktion erfordern, soll dem Sinn des Sonntagsarbeitsverbotes durch eine Verringerung der Anzahl von Sonntagsarbeit betroffener Arbeitnehmer Rechnung getragen werden.³⁶³ Vor diesem

³⁵⁹ Darauf könnte neben der singulären Begründung im Gesetzgebungsverfahren auch das Fehlen anderweitiger Beispiele in der kommentierenden Literatur hindeuten.

³⁶⁰ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 294, der eine Beschränkung der Ausnahme auf den Zahlungsverkehrsbereich „weder ihrem Wortlaut noch ihrem Zweck nach“ sieht.

³⁶¹ Der von ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 293, mit dem enorm angestiegenen Bedarf an Datenetzen und Rechnersystemen und der Vermeidung erheblicher Wettbewerbsnachteile gegenüber konkurrierenden ausländischen Standorten gerechtfertigten Begründung kann nicht gefolgt werden; bezüglich der Standortbedingungen unterliegt sie denselben Bedenken wie die Bewilligung von Sonntagsarbeit nach § 13 Abs. 5 (vgl. hierzu weiter unten S. 58).

³⁶² Vgl. BENDA: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit*, 77f., und KUHR: Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz, 2188. Da eine Abwägung wirtschaftlicher Vorteile auf der einen gegenüber den nicht meßbaren sozialen Nachteilen von Sonntagsarbeit und dem ideellen und daher nicht berechenbaren Wert des Sonntag auf der anderen Seite nicht möglich ist, ist eine Ausnahme erst in Betracht zu ziehen, wenn beim betroffenen Unternehmen durch eine (nachhaltige) Existenzgefährdung die Situation eines sich deutlich von den allgemeinen und mit dem Verbot der Sonntagsarbeit verbundenen unternehmerischen Nachteilen abhebenden Sonderopfers erreicht ist. Vgl. auch HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 40f., der pointiert resümiert: „Der Sonntag hat eben seinen wirtschaftlichen Preis!“

³⁶³ Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs in BT-Drucks. 12/5888, 19–36 (29). Zur Sicherung des Schutzziels hatte die Stellungnahme des Kommissariates der deutschen Bischöfe, 5, einen Genehmigungsvorbehalt vorgeschlagen, der jedoch nicht Gesetz geworden ist.

Wenn auch dem Wortlaut des Gesetzes zufolge grundsätzlich auf die Zahl der bei Unterbrechung und der bei durchgehender Produktion einzusetzenden Arbeitnehmer abzustellen ist, kann doch im Einzelfall zur Vermeidung von Mißbräuchen auf die jeweilige Gesamtzahl der zu leistenden Arbeitsstunden („Mannstunden“) als Vergleichsmaßstab abgestellt werden. Vgl. NEUMANN – BIEBL, 164; im Ergebnis ebenso ANZINGER: Die aktuelle Entwicklung im Arbeitszeitrecht, 21, DOBBE-RAHN, 42, ROGGENBORFF, 123, und ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 326.

Hintergrund ist es nicht nur schwer einsichtig, sondern auch mit Sinn und Zweck der Norm sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kaum vereinbar,³⁶⁴ daß der Gesetzgeber diese Sonderregelung auf die Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 1 Nr. 14, der Reinigungs-, Instandhaltungs- und Vorbereitungsarbeiten zuläßt, beschränkt und nicht auch auf zulässige Arbeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 15 und 16 erstreckt hat.³⁶⁵

b) Ausnahmen durch Rechtsverordnung (§ 13 Abs. 1 und 2)

§ 13 Abs. 1 ermächtigt auf der Grundlage von Art. 80 GG die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bereiche mit Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 10 Abs. 1 und 2 und die dort zugelassenen Arbeiten näher zu bestimmen, über die dort genannten Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen abweichend von § 9 zuzulassen und die zum Schutz der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe notwendigen Bedingungen zu bestimmen. Die wesentlichen Entscheidungen sind dabei jedoch vom Gesetzgeber selbst vorzunehmen, wobei Generalklauseln verwendet werden können, sofern sie dem Gebot hinreichender Bestimmtheit entsprechen.³⁶⁶ Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Ziff. 2c, die Ausnahmen „aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung“ ermöglicht, weckt hingegen „Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitserfordernisses der Ermächtigung für den Ordnungsgeber“³⁶⁷; es handelt sich um eine „vage ‚Gemeinwohlklausel‘“, die trotz des Hinweises auf „die zum Schutz der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe notwendigen Bedingungen“ (§ 13 Abs. 1 am Ende) nicht hinreichend gegen Mißbräuche abgesichert³⁶⁸ und in dieser Form verglichen mit dem bisherigen Rechtszustand neu ist, der nur spezielle Gemeinwohl- aspekte kannte, die (neben § 10) bereits in Ziff. 2a und b berücksichtigt sind.³⁶⁹ „Völlig

³⁶⁴ Vgl. DOBBERAHN, 43.

³⁶⁵ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 163f.; kritisch auch ROGGENDORFF, 123, und DOBBERAHN, 42f. Der von DOBBERAHN: ebd., 43, geforderten Anwendung des in § 10 Abs. 2 normierten Rechtsgedankens auf alle Ausnahmefälle des § 10 Abs. 1 steht jedoch der eindeutige Gesetzeswortlaut entgegen. Unentschieden ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 325f., der eine sachgerechte Entscheidung „nach Prüfung aller Umstände im Einzelfall“, ggf. durch Zulässigkeitsfeststellung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 treffen will.

³⁶⁶ Vgl. BENDA: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit*, 91.

³⁶⁷ KUHR: *Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz*, 2188.

³⁶⁸ Die Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 12/5888, 37–49 [44]) etwa hatte zur Klarstellung eine Ergänzung gefordert, nach der sich eine Rechtsverordnung nur auf einzelne Industriezweige oder Produktionssparten beziehen können sollte, „die sich in einer angespannten internationalen Wettbewerbssituation befinden“.

³⁶⁹ HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 87f., zu den gleichlautenden Bestimmungen in § 9 Abs. 1 Ziff. 2c des Regierungsentwurfes eines ArbZG vom 25. Mai 1987 (BT-Drucks. 11/360).

KUHR: *Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz*, 2188, macht zu Recht darauf aufmerksam, daß „auch die Sonntagsruhe den Belangen des Gemeinwohls dient“, so daß der Gesetzgeber selbst zu

offen“ bleiben damit der verbleibende Regelungsgehalt und dessen Grenzen, die auch nicht aus Systematik und Sinn der Sonntagsschutzbestimmungen ersichtlich sind.³⁷⁰

§ 13 Abs. 2 ermöglicht die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Landesregierungen und obersten Landesbehörden. Im Hinblick auf die erforderliche Einheitlichkeit des Sonn- und Feiertagsschutzes hätte ein Verzicht auf diese Bestimmung nahegelegen.³⁷¹

c) *Ausnahmen durch Verwaltungsakt (§ 13 Abs. 3 bis 5)*

Die Aufsichtsbehörde *kann* nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 allgemeinem Verwaltungsrecht entsprechend feststellen, ob eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 zulässig ist. Diese als Verwaltungsakt zu klassifizierende Entscheidung dient neben der Klarstellung der neuen Generalklauseln³⁷² der schnellen Klärung von Auslegungsschwierigkeiten.³⁷³

Ferner *kann* die Aufsichtsbehörde gemäß den Ermächtigungen in § 13 Abs. 3 Nr. 2, die sich an den bisherigen Ermächtigungen in § 105b Abs. 2 Satz 2 und § 105f GewO orientieren, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Handelsgewerbe, zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens und zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur³⁷⁴ in begrenztem Umfang die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bewilligen³⁷⁵ „und Anordnungen über die Beschäftigungszeit unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit treffen“. Durch diesen ausdrücklichen Hinweis auf die Beachtung der Gottesdienstzeiten, durch den der Staat seiner aufgrund der institutionellen Garantie bestehenden Verpflichtung nachkommt, „Erscheinungsformen im Dienste der Hei-

entscheiden habe, „aus welchen gerechtfertigten Gründen Ausnahmen vom Gebot der Sonntagsruhe zugelassen werden sollen“, und deshalb der Exekutive konkrete Abwägungsmaßstäbe liefern müsse.

Die Stellungnahme des Sekretariates der deutschen Bischöfe, 7, sieht in dieser Bestimmung eine „verfassungsrechtlich wohl nicht haltbare Ausuferung“.

³⁷⁰ MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 129f.

³⁷¹ Vgl. Stellungnahme des Kommissariates der deutschen Bischöfe, 7.

³⁷² Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 357.

³⁷³ Vgl. KRAEGELOH, 53; NEUMANN – BIEBL, 175f.

³⁷⁴ War die Inventur bislang durch § 105c Abs. 1 Nr. 2 GewO kraft Gesetzes erlaubt, ist hierfür nunmehr eine behördliche Genehmigung erforderlich; vgl. NEUMANN – BIEBL, 178; ROGGENDORFF, 140; ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 286.

³⁷⁵ Die Ausnahmetatbestände beziehen sich jeweils auf den einzelnen, örtlich abgrenzbaren Betrieb (Betriebsstätte) und nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer; vgl. ROGGENDORFF, 138; NEUMANN – BIEBL, 176.

lighthaltung eines Festtages“ zu unterstützen,³⁷⁶ wird der Gesetzgeber „den verfassungsrechtlichen Anforderungen insbesondere der religiösen Komponente des Art. 139 WRV gerecht“.³⁷⁷

Wenn auch kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Ausnahmen besteht, so hat die Aufsichtsbehörde jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden,³⁷⁸ das nur daraufhin gerichtlich nachprüfbar ist, ob es durch die Ermessensgrenzen nicht einhaltende oder dem Ermächtigungszweck nicht entsprechende Ausübung fehlerhaft ausgeübt wurde.³⁷⁹ Der Verwaltungsakt kann mit den üblichen Rechtsmitteln angefochten und ggf. auch mit einer Verpflichtungsklage des Arbeitgebers durchgesetzt werden.³⁸⁰

Nach § 13 Abs. 4 *soll* die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 bewilligen, „daß Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern“. Bei dieser Regelung handelt es sich gegenwärtig um einen „Auffangtatbestand“ insbesondere für solche Betriebe, die nicht schon aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 15 und/oder 16 an Sonn- und Feiertagen ununterbrochen arbeiten können,³⁸¹ doch ist sie vom Gesetzgeber primär als „Option für die Zukunft“³⁸² vorgesehen.³⁸³

Diese „weit und unbestimmt gefaßte Ermöglichung von Sonntagsarbeit“ stellt eine „Öffnungsklausel für High-Tech-Betriebe“ dar und kann als Vorwand für Sonntagsarbeit aus wirtschaftlichen Gründen dienen, da die funktionelle Erforderlichkeit sich schnell begründen läßt, von den zuständigen Behörden aber kaum nachprüfbar ist;³⁸⁴ die Arbeitsverbotsregel würde damit möglicherweise substantiell getroffen.³⁸⁵ Da die Genehmigungsbehörde in der Regel zur Genehmigung der Sonntagsarbeit verpflichtet ist und von ihr nur in Ausnahmefällen bei atypischen Situationen absehen kann, scheint wegen der durch Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 12 GG gebotenen Gleichbe-

³⁷⁶ MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 53.

³⁷⁷ Ebd., 117.

³⁷⁸ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 176.

³⁷⁹ § 40 VwVfG i. V. m. § 114 VwGO; vgl. KRAEGELOH, 53.

³⁸⁰ § 42 und § 113 Abs. 1 VwGO; vgl. NEUMANN – BIEBL, 175f.; ROGGENDORFF, 137; ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 370.

³⁸¹ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 379.

³⁸² Bericht der Abgeordneten in BT-Drucks. 12/6990, 37–46 (41).

³⁸³ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 379.

³⁸⁴ Gemeinsame Erklärung „Arbeitszeitrechtsgesetz und Sonntagsschutz“ (VOBl. Kath. Militärbischof 30 [1994], 18).

³⁸⁵ Vgl. HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 86, zu der noch als Ausnahme kraft Gesetzes konzipierten gleichlautenden Vorschrift in § 7 Abs. 2 Ziff. 19 des Regierungsentwurfes eines ArbZG vom 25. Mai 1987 (BT-Drucks. 11/360).

handlung von Unternehmen und der damit verbundenen Branchenwirkung eine „kritische Grenze bei der Ausgestaltung des Sonntagsschutzes erreicht“.³⁸⁶ Insofern dadurch das sich aus Art. 139 WRV ergebende Regel-/Ausnahmeverhältnis zugunsten der Sonntagsarbeit umgekehrt wird, kann „nicht mehr ohne weiteres vom verfassungsrechtlich geforderten Ausnahmecharakter der Sonntagsarbeit ausgegangen werden“.³⁸⁷

§ 13 Abs. 5, der die Aufsichtsbehörde *verpflichtet*³⁸⁸, „abweichend von § 9 die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann“, stellt einen „ganz wesentlichen und neuen Ausnahmetatbestand“³⁸⁹ dar und war im Gesetzgebungsverfahren Hauptgegenstand der Auseinandersetzungen.³⁹⁰ Die Gesetz gewordene Fassung ist gegenüber dem Regierungsentwurf zwar um die den Kreis möglicher Antragsteller begrenzende Formulierung „bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeit“ ergänzt worden, verzichtet aber nicht nur auf das Element „anderer Arbeitsbedingungen im Ausland“, sondern wegen des im Verwaltungsverfahren maßgeblichen Untersuchungsgrundsatzes auch auf die Nachweisbarkeit.³⁹¹

³⁸⁶ KUHR: Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz, 2189, unter Verweis auf BENDA: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit*, 87.

³⁸⁷ KUHR: Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz, 2189.

³⁸⁸ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 393: „Die Aufsichtsbehörde hat eine zwingende Rechtspflicht zur Entscheidung, bei Vorliegen der Voraussetzung eine zwingende Rechtspflicht zur Bewilligung; der Antragsteller hat einen entsprechenden einklagbaren Rechtsanspruch.“ Der Aufsichtsbehörde steht kein Ermessensspielraum, sondern nur ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Vorliegens der in unbestimmten Rechtsbegriffen beschriebenen Voraussetzungen zu; vgl. ebd.; NEUMANN – BIEBL, 178f.

Eine von der Behörde trotz Vorliegens der aufgezählten Kriterien nicht erteilte Genehmigung kann, da es sich nicht um eine gerichtlich nur eingeschränkte nachprüfbare Ermessensentscheidung handelt, im Verwaltungsgerichtsweg verhältnismäßig einfach eingeklagt werden; vgl. ECKERT: Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, 338.

³⁸⁹ DOBBERAHN, 51.

³⁹⁰ Gegner attackierten Befürworter in Zwischenrufen als „Sonntagskiller“ (Gerd ANDRES [SPD]; Plenarprotokoll 12/216, 18635C) oder „Saubere Christen!“ (Hans BÜTTNER [SPD]; ebd., 18672B) und sprachen von einer „Erosion des Sonntags ... per Gesetz“ (Georg GALLUS [F. D. P.]; ebd., 18671B). Mehrere Abgeordnete der CDU/CSU gaben eine Erklärung zu Protokoll (ebd., 18735*C–D; vgl. ebd., 18670D). Die Fraktion der SPD beantragte namentliche Einzelabstimmung zu § 13 Abs. 5 (vgl. ebd., 18671D), der mit 315:208 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen wurde (vgl. ebd., 18672B).

³⁹¹ Vgl. Bericht der Abgeordneten in BT-Drucks. 12/5888, 37–46 (41).

Das Tatbestandsmerkmal der „weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten“ verlangt eine wöchentliche Betriebszeit von 144 Stunden unter Berücksichtigung bestimmter, im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unschädlicher Stillstandszeiten.³⁹² Bei der grundsätzlich der Behörde obliegenden Ermittlung des Tatbestandsmerkmals der „längeren Betriebszeiten im Ausland“³⁹³ ist primär auf die ausländischen gesetzlichen Höchstarbeitszeiten abzustellen, ersatzweise auf Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern bzw. den Betriebs- und Arbeitsvertragsparteien oder statistisch belegte faktische Verhältnisse.³⁹⁴ An die gesetzlichen Voraussetzungen der unzumutbaren Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit sind im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe strenge Anforderungen zu stellen;³⁹⁵ eine kausale Abhängigkeit von den beiden erstgenannten Tatbestandsmerkmalen ist jedoch nicht erforderlich.³⁹⁶ Die vierte Voraussetzung, daß „durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann“, fordert, daß dadurch „bestehende Arbeitsplätze erhalten oder neue Arbeitsplätze geschaffen werden“³⁹⁷.

³⁹² NEUMANN – BIEBL, 179, nennen „Betriebsurlaub, Umrüstungsarbeiten oder sonstige vom Arbeitnehmer nicht zu vertretende Ausfallzeiten“; vgl. auch DOBBERAHN, 51f.

³⁹³ Hierbei ist nicht nur auf Mitgliedsländer der Europäischen Union, sondern allgemein auf Drittländer abzustellen, so daß in den Vergleich auch die sog. Schwellen- und Billiglohnländer mit einzu beziehen sind, in denen teilweise an sieben Tagen pro Woche rund um die Uhr gearbeitet wird; vgl. ECKERT: Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, 338.

³⁹⁴ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 179; DOBBERAHN, 52.

³⁹⁵ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 179, denen zufolge die Unzumutbarkeit in der Regel nur bejaht werden kann, „wenn die Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit auf längere Sicht zur Gefährdung des Betriebes und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen führt“; ferner KRAEGELOH, 54, und ROGGEN-DORFF, 143. – Anderer Ansicht DOBBERAHN, 52, der auf die Unzumutbarkeit aus Sicht des Unternehmens abstellt und die Regelvermutung unzumutbarer Beeinträchtigung für den Fall längerer Betriebszeiten im Ausland aufstellt. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 388–390, geht nicht nur von einer „begründeten Vermutung“ aus, sondern will die Aufsichtsbehörde darüber hinaus sogar bis zur „zumindest glaubhaften Entkräftung einer begründeten Vermutung“ das Vorliegen der ggf. bestrittenen Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 feststellen lassen.

³⁹⁶ Anderenfalls hätte der Gesetzgeber anstelle der Formulierung „bei längeren Betriebszeiten“ die Formulierung „durch längere Betriebszeiten“ wählen müssen, wie DOBBERAHN, 52, und ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 389, zu Recht bemerken. Offenbar anderer Ansicht: ECKERT: Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, 338; NEBENDAHL: Das neue Arbeitszeitgesetz, 149; PETERS: *Handbuch des Arbeitszeitrechts*, 81.

³⁹⁷ NEUMANN – BIEBL, 179. Die von DOBBERAHN, 53, aufgestellte Regelvermutung, eine unzumutbare Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit führe letztlich zum Verlust inländischer Arbeitsplätze und der aus dem Abbau von Arbeitsplätzen in der Bundesrepublik wegen unterschiedlicher Maschinenlaufzeiten gezogene Umkehrschluß, durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit könnten regelmäßig Arbeitsplätze im Inland gesichert werden, vermögen nicht zu überzeugen, da hier ein nicht vorhandener Automatismus vorausgesetzt wird. Gleiches gilt für die von ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 391, aufgestellte begründete Vermutung und für den von NEBENDAHL: Das neue Arbeitszeitgesetz, 149, zur Sicherung eines Anwendungsbereichs der Ausnahme-

Zwar ist die ausnahmsweise Zulassung von Sonntagsarbeit zur Erhaltung gefährdeter oder Schaffung neuer Arbeitsplätze „mit der Zielsetzung von Art. 139 WRV grundsätzlich vereinbar“, doch müssen die näheren Voraussetzungen vom Gesetzgeber geregelt werden.³⁹⁸ Bereits der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf geäußert, die Regelung unterliege „erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken“; da sich der intendierte Gesetzeszweck nicht erreichen lasse, sei die Regelung „nicht geeignet, nicht erforderlich und auch nicht angemessen“ und genüge somit nicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot des grundgesetzlich verankerten Rechtsstaatsprinzips.³⁹⁹ Soweit das Bedürfnis der Verbesserung allgemeiner Standortbedingungen besteht, sind zunächst andere Möglichkeiten (z. B. steuerliche Erleichterungen) zu prüfen, denen keine verfassungsrechtlichen oder anderen rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.⁴⁰⁰

Die „Ausnahmenorm“ des § 13 Abs. 5 stellt nicht nur „ein markantes Einfallstor in die Sonn- und Feiertagsruhe“ dar, sondern normiert auch erstmalig von Gesetzes wegen die Möglichkeit von Sonntagsarbeit aus rein wirtschaftlichen Gründen.⁴⁰¹ Es

regelung gegen die möglicherweise enge Auslegung der Aufsichtsbehörden postulierten Anscheinsbeweis für das Vorliegen der beiden letztgenannten Voraussetzungen bei Vorliegen der übrigen.

Mit Recht weist ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 391, darauf hin, daß es bei neu zu errichtenden Betrieben immer um die Schaffung neuer Arbeitsplätze geht, womit die Voraussetzung der Beschäftigungssicherung regelmäßig erfüllt ist.

³⁹⁸ BENDA: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit*, 80.

³⁹⁹ Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drucks. 12/5888, 37–49 (44). Im einzelnen wurde kritisiert, die Vorschrift erreiche nicht das Ziel der Beschäftigungssicherung, werde nicht den sich aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 2 und 3 GG ergebenden Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Bestimmtheit gerecht und enthalte mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, die nur schwer konkretisierbar und überdies einer einheitlichen Rechtsauslegung im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes nicht zugänglich seien.

Auch DOBBERAHN, 135, verweist auf die „Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe, die der Ausfüllung bedürfen“; unter Beachtung der Wertungsvorgaben der Verfassungordnung und der durch sie gesteckten Grenzen seien bei der Konkretisierung „je nach Rechtsbegriff die Verkehrsauffassung, die Anschauung der Allgemeinheit oder bestimmter betroffener Kreise oder von Sachverständigen zu berücksichtigen“. Der von ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 382f. vertretenen Ansicht, Zweck, Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung seien ausreichend bestimmt, die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sei darüber hinaus in unserer Gesetzgebung üblich und stelle nicht schon für sich allein eine Verletzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Bestimmtheit dar, kann von daher nicht gefolgt werden.

⁴⁰⁰ Vgl. BENDA: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit*, 83f.91, der darauf hinweist, daß der Gesetzgeber, soweit er wie im Bereich der Sonntagsarbeit an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden sei, die mögliche Chancenverminderung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb nicht im gleichen Maße als Argument anerkennen könne wie in gestaltungsfreien Bereichen und daher vor der Zulassung von Ausnahmen nach anderen, das verfassungsrechtlich geschützte Gut der Sonntagsruhe nicht beeinträchtigenden Wegen zu suchen habe.

⁴⁰¹ Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drucks. 12/5888, 37–49 (44).

handelt sich bei ihr nicht nur um eine begrenzte Öffnung des Sonntagsschutzes für wenige Ausnahmesituationen, sondern um „einen Schritt hin zur Preisgabe des christlichen Sonntags als eines Schutz- und Ruhetages für die Menschen“.⁴⁰² Nicht unbegründet scheint daher die Sorge, daß sich hier „eine weitere Enttabuisierung des Sonntags“ vollziehen und es zu einem „Dammbruch“ kommen könne, „einem Einstieg in die generelle Verfügbarmachung und Ökonomisierung des Sonntags mit Wirkungen bis in andere Bereiche und Ordnungen der Sozialkultur“.⁴⁰³

Die Ermächtigungen in § 13 Abs. 4 und 5, die ohne Vorbild im bisherigen Sonn- und Feiertagsrecht sind, können zwar nur die Ausnahmen in § 10 näher bestimmen und/oder über diese hinaus weitere Ausnahmen zulassen, nicht aber diese Ausnahmen beschränken.⁴⁰⁴ Da der Gesetzgeber mit ihnen aber über die bisherigen Regelungen hinausgeht und weitere Ausnahmen vorsieht, hätte er sicherstellen müssen, daß dadurch nicht die mit dem Verbot der Sonntagsarbeit allgemein verbundenen und daher vorhersehbaren und unvermeidbaren Nachteile ausgeglichen werden, denen auch Vorteile gegenüberstehen, die nicht allein deshalb vernachlässigt werden dürfen, weil sie nicht exakt meßbar sind.⁴⁰⁵

Aus der Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 ergibt sich keine entsprechende Arbeitsverpflichtung, so daß bei der Anordnung bewilligter Arbeit die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats zu beachten sind. Die durchgeführte Mitbestimmung stellt aber keine Voraussetzung für die Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde dar;⁴⁰⁶ ein Verstoß gegen das Mitbestimmungsrecht entfaltet nur betriebsverfassungsrechtliche Wirkungen, doch kann eine positive Stellungnahme geeignet sein, die Behörde von der Notwendigkeit der Sonntagsarbeit zu überzeugen.⁴⁰⁷

d) Ausgleichsregelungen (§ 11)

Während der Regierungsentwurf in § 11 Abs. 1 nur *einen* beschäftigungsfreien Sonntag im Monat vorsah⁴⁰⁸ und der Bundesrat in seiner Stellungnahme *zwei* beschäfti-

⁴⁰² Die Gemeinsame Erklärung „Arbeitszeitrechtsgesetz und Sonntagsschutz“ (VOBl. Kath. Militärbischof 30 [1994], 18) spricht darüber hinaus von einem „Selbstwiderspruch des Gesetzentwurfs“ und einer „Verletzung des Grundgesetzes“.

⁴⁰³ EKD-Stellungnahme, 2.

⁴⁰⁴ Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 357.

⁴⁰⁵ Vgl. BENDA: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit*, 91f.

⁴⁰⁶ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 179f.

⁴⁰⁷ Vgl. DOBBERAHN, 140.

⁴⁰⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/5888, 4–18 (8).

gungsfreie Sonntage forderte,⁴⁰⁹ sieht der geltende Gesetzestext mindestens 15 beschäftigungsfreie⁴¹⁰ Sonntage im Jahr⁴¹¹ vor.⁴¹² Dies stellt zwar insofern eine Verbesserung dar, als die bislang geltenden Arbeitsschutzbestimmungen keine derartige Begrenzung zulässiger Sonntagsarbeit kannten,⁴¹³ doch bleibt zu fragen, ob „das Sonn- und Feiertagsverbot als Grundsatz samt Ausnahmen“ aufgrund seiner Wichtigkeit nicht voll dem sog. Parlamentsvorbehalt unterliegt, so daß der parlamentarische Gesetzgeber sich ihrer *selbst* annehmen muß und selbst kleine Abweichungen bzw. Ausnahmen nicht aus der Hand geben bzw. an autonome Gruppen wie die Tarifparteien delegieren kann.⁴¹⁴ Kritisch ist anzumerken, daß § 11 Abs. 1 zwar ein Mindestmaß sonntäglicher Ruhe festlegt, jedoch die Kompensation der Sonntagsarbeit durch die Gewährung eines entsprechenden Freizeitausgleichs an einem Werktag im Vordergrund steht, während der verfassungsrechtlich gebotene Schutzauftrag sich nicht darauf bezieht, dem Arbeitnehmer *einen* Tag der Woche als „Sonntag“ oder eine Mindestzahl beschäftigungsfreier Sonntage zu sichern, sondern dem *Sonntag* und der Teilnahme am verfassungsrechtlich geschützten Wochenrhythmus zwischen Sonn- und Werktagen gilt.⁴¹⁵

⁴⁰⁹ Stellungnahme des Bundesrats in BT-Drucks. 12/5888, 37–49 (43).

⁴¹⁰ Die Formulierung „beschäftigungsfrei“ meint keine absolute Betriebsruhe, sondern will nur jedem einzelnen Arbeitnehmer eine Mindestanzahl beschäftigungsfreier Sonntage garantieren; vgl. DOBBERAHN, 45; NEUMANN – BIEBL, 167; KRAEGELOH, 47.

⁴¹¹ Ob „Jahr“ sich auf das „Kalenderjahr“ bezieht (DOBBERAHN, 45) oder der Jahreszeitraum „individuell zu bestimmen“ ist (NEUMANN – BIEBL, 167), ist in der Literatur strittig (ROGGENDORFF, 125.130, vertritt sogar beide Anschauungen nebeneinander), doch kann sich die erste Lösung nicht explizit auf den Gesetzestext berufen.

⁴¹² Maßgeblich ist nach NEUMANN – BIEBL, 167, und ROGGENDORFF, 126 (nicht explizit so umfassend auch DOBBERAHN, 45) allein die Zahl der tatsächlich beschäftigungsfreien Sonntage, so daß auch arbeitsfreie Sonntage im Urlaub, während einer Krankheit und in Zeiten sonstiger Arbeitsbefreiung beschäftigungsfreie Sonntage im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

⁴¹³ Vgl. EKD-Stellungnahme, 2.

⁴¹⁴ Vgl. HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 86f. In dieselbe Richtung zielte bereits BENDA: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit*, 64–66, wenn er feststellte, der Gesetzgeber könne und müsse zwar nicht jede Detailfrage behandeln, sondern könne unter den Voraussetzungen des Art. 80 GG auch die Exekutive zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen; die wesentlichen Entscheidungen würden jedoch vom Gesetzgeber selbst verlangt, es sei ihm mithin nicht erlaubt, sie der Exekutive zu überlassen. Dem Gesetzgeber obliege die bewertende Entscheidung, auch unter Verwendung von Generalklauseln, „doch müssen auch diese erkennen lassen, nach welchen Gesichtspunkten die Abwägung vorzunehmen ist“.

⁴¹⁵ Vgl. RICHARDI: *Grenzen industrieller Sonntagsarbeit*, 107.110; KUHR: *Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz*, 2188. Im Anschluß an die von den Kirchen in ihrer Gemeinsamen Erklärung *Unsere Verantwortung für den Sonntag*, 12, als „Zentralwert unserer Kultur“ bezeichnete Sonntagsruhe sieht HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 55, im Sonntag sogar ein „kulturelles Teilhaberecht“ des Einzelnen und der Gruppen.

Gemäß § 11 Abs. 2 gelten aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch bei der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen die Bestimmungen über die werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten der §§ 3 bis 8 entsprechend.⁴¹⁶

Arbeitnehmern, die an einem Sonntag bzw. einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt werden, steht gemäß § 11 Abs. 3 ein innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden⁴¹⁷ Zeitraums von zwei bzw. acht Wochen zu gewährender Ersatzruhetag zu.⁴¹⁸ Der Ersatzruhetag, für den es auf den Umfang der Beschäftigung an einem Sonntag oder Feiertag nicht ankommt,⁴¹⁹ ist an einem Werktag zu gewähren.⁴²⁰ Ersatzruhetag bedeutet aufgrund der vom Grundsatz der 6-Tage-Woche ausgehenden gesetzlichen Konzeption des Arbeitszeitgesetzes nicht notwendigerweise eine zusätzliche Freistellung, vielmehr kann bei einer 5-Tage-Woche auch der ohnehin arbeitsfreie Samstag als Ersatzruhetag gelten.⁴²¹ Die Gewährung eines Ersatzruhetages unter der Woche trägt dem der Erhaltung des Sonntags dienenden Schutzauftrag des Art. 139 WRV nicht ausreichend Rechnung, da der Schwerpunkt des Sonntagschutzes dadurch auf den Bereich des Arbeitsschutzes reduziert ist.⁴²² Insofern der vom Grundgesetz geschützte Sonntag „vor allem die gemeinsame Zeit der Sozialkultur“ ist und diese ein „Konstitutivum in der Logik des Sonntags“ darstellt, ist ein Ausgleich durch Ersatzfreizeit in der Woche nicht möglich, ohne dem Sonntag seine „soziale Pointe“ zu nehmen.⁴²³

⁴¹⁶ Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs in BT-Drucks. 12/5888, 19–36 (29).

⁴¹⁷ Da dem Gesetzeswortlaut zufolge der Zeitraum für den Ersatzruhetag den Beschäftigungstag lediglich einschließen, ihm aber nicht folgen muß, ist es nicht erforderlich, daß der Ersatzruhetag *nach* dem gearbeiteten Sonn- oder Feiertag liegt; vgl. NEUMANN – BIEBL, 168; DOBBERAHN, 46; ECKERT: Abkehr von Acht-Stunden-Tag und Sonntags- und Feiertagsarbeitsverbot?, 16. – Anderer Ansicht ROGGENBORFF, 127, dem zufolge der Ausgleich nicht im vorhinein gewährt werden darf, um eine dem Gesundheitsschutzzweck (§ 1 Nr. 1) zuwiderlaufende Aneinanderreihung von Ausgleichszeiträumen zu vermeiden, und offenbar auch KRAEGELOH, 48 („seit dem Beschäftigung-

⁴¹⁸ Abweichend hiervon kann für bestimmte Tätigkeiten in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung eine geringere Anzahl beschäftigungsfreier Sonntage zugelassen (§ 12 Nr. 1) oder der Wegfall von Ersatzruhetagen für auf einen Werktag fallende Feiertage sowie ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden (§ 12 Nr. 2).

⁴¹⁹ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 168; ROGGENBORFF, 127.

⁴²⁰ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 168. Nach DOBBERAHN, 46, darf es sich bei dem Ersatzruhetag lediglich „nicht um einen Sonntag handeln“, so daß die Gewährung eines Feiertages als Ersatzruhetag möglich wäre.

⁴²¹ Vgl. DOBBERAHN, 46; NEUMANN – BIEBL, 168.

⁴²² Vgl. KUHR: Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz, 2188.

⁴²³ EKD-Stellungnahme, 4.

e) *Abweichende Regelungen der Tarifparteien (§ 12)*

Die Vorschriften des § 12 lassen von den Vorschriften über Arbeitsbedingungen an Sonn- und Feiertagen und den Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung abweichende Regelungen in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung zu. Im einzelnen werden die begrenzte Verringerung der Anzahl beschäftigungsfreier Sonntage (Nr. 1), der Wegfall von Ersatzruhetagen für auf Werktage fallende Feiertage und die Festlegung anderer Ausgleichszeiträume (Nr. 2), in der Seeschifffahrt die zusammenhängende Gewährung beschäftigungsfreier Tage (Nr. 3) und in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben die Verlängerung der sonn- und feiertäglichen Arbeitszeit auf zwölf Stunden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden (Nr. 4), ermöglicht. Diese Bestimmung begegnet insofern verfassungsrechtlichen Bedenken, als der Staat den Schutzauftrag des Art. 139 WRV selbst wahrzunehmen hat und nicht an die Tarifpartner delegieren kann.⁴²⁴ Während sonst bei tarifdispositivem Gesetzesrecht Abweichungen durch Tarifvertrag nur innerhalb eines bindenden Rahmens möglich sind, überträgt die geltende Regelung die Lösung wesentlicher Sachprobleme den Tarifvertragsparteien und stellt sie damit faktisch einem Adressaten nach Art. 80 Abs. 1 GG gleich, der zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt werden kann.⁴²⁵

f) *Abweichungen in außergewöhnlichen Fällen (§ 14)*

Die Bestimmungen des § 14, die kraft Gesetzes geltende und daher keine Genehmigung oder Feststellung durch eine Behörde erfordernde Ausnahmeregelungen vorsehen,⁴²⁶ sollen dem Arbeitgeber die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Notfällen

⁴²⁴ Vgl. RICHARDI: *Grenzen industrieller Sonntagsarbeit*, 108f.; KUHR: *Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz*, 2188. – Anderer Ansicht LORITZ: *Möglichkeiten und Grenzen der Sonntagsarbeit*, 176f., der der Verfassung keine Verpflichtung des Gesetzgebers entnimmt, „den Schutz der Arbeitnehmer genau in einer bestimmten Weise zu regeln und dies selbst zu tun“, und ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER, 345, der auf die „Delegierung nur von Aspekten der Sozial-, nicht der Schutzfunktion des § 11“ verweist und den Schutz der Sonn- und Feiertage durch das ArbZG selbst gewährleistet sieht; ähnlich verweisen NEUMANN – BIEBL, 170, und ROGGENENDORFF, 130, darauf, daß die Bestimmungen nur Abweichungen von den Ausgleichsregelungen des § 11 betreffen, aber weder Abweichungen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot noch die Zulassung weiterer Ausnahmetatbestände erlauben.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Erwägungen ist die Ausnahme des § 12 Nr. 4 prinzipiell positiv zu bewerten, trägt sie doch ebenso wie § 10 Abs. 2 dem Sinn des Sonntagsarbeitsverbotes durch eine Verringerung der Anzahl von Sonntagsarbeit betroffener Arbeitnehmer Rechnung.

⁴²⁵ Vgl. RICHARDI: *Grenzen industrieller Sonntagsarbeit*, 108; KUHR: *Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz*, 2188.

⁴²⁶ Vgl. DOBBERAHN, 57.

und außergewöhnlichen Fällen ohne Bindung an die §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7 und 9 bis 11 in eigener strafrechtlicher Verantwortung ermöglichen, um erhebliche Schäden zu vermeiden.⁴²⁷

Ist die Grenze zwischen Notfällen und anderen außergewöhnlichen Fällen nach Abs. 1 auch fließend und eine Abgrenzung daher nicht immer möglich,⁴²⁸ so hebt sich der Notfall vom außergewöhnlichen Fall doch durch seine Ungewöhnlichkeit ab.⁴²⁹ Notfälle sind ungewöhnliche, unvorhersehbare und unabhängig vom Willen der Betroffenen eintretende Ereignisse, die die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens zur Folge haben und ein sofortiges Eingreifen erfordern,⁴³⁰ während außergewöhnliche Fälle nur besondere, unvorhersehbare und unabhängig vom Willen der Betroffenen eintretende Ereignisse sind.⁴³¹ In beiden Fällen dürfen die Folgen sich nicht auf andere Weise als durch von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Arbeiten beseitigen lassen; diese dürfen nur zur Beseitigung des Notfalls bzw. des außergewöhnlichen Falls⁴³² durchgeführt werden und müssen unaufschiebbar⁴³³ sein.⁴³⁴

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf von den oben genannten Ausgleichsbestimmungen abgewichen werden bei der Beschäftigung einer verhältnismäßig geringen Zahl⁴³⁵ von Arbeitnehmern mit vorübergehenden⁴³⁶ Arbeiten, sofern deren „Nichterledigung das Ergebnis der Arbeiten gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würden“ (Nr. 1) sowie „bei Forschung und Lehre, bei unaufschiebbaren Vor- und Abschlusarbeiten sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten zur

⁴²⁷ Vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 397.

⁴²⁸ Vgl. DOBBERAHN, 57.

⁴²⁹ Vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 399.

⁴³⁰ Vgl. ebd., 398. Alle Fälle höherer Gewalt, insbesondere Naturereignisse, andere elementare Ereignisse sowie unabwendbare Zufälle stellen „Notfälle“ dar.

⁴³¹ Weder einen Notfall noch einen außergewöhnlichen Fall stellen fehlerhafte Entscheidungen des Arbeitgebers, in dessen Verantwortungsbereich liegende Organisationsmängel und zur Eigenart des Betriebes gehörende oder in jedem Betrieb möglicherweise auftretende Ereignisse wie Krankheit, Tod, Urlaub, Streik, Aussperrung dar. Vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 398–400.

⁴³² Vgl. DOBBERAHN, 58. Damit einher geht der vorübergehende Charakter, für den ZMARZLIK – ANZINGER, 400, „allenfalls einige Tage, auf keinen Fall mehrere Wochen“ gelten läßt; ggf. seien neue Arbeitskräfte einzustellen oder der Betrieb zu verkleinern.

⁴³³ Die Beschränkung auf unaufschiebbare Arbeiten ergibt sich aus den Worten „deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind“, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern sowohl hinsichtlich der Art der Arbeiten als auch hinsichtlich der zeitlichen Dauer des Einsatzes des einzelnen Arbeitnehmers als *ultima ratio* erscheinen lassen; vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 400f.

⁴³⁴ ROGGENDORFF, 145, geht daher möglicherweise fehl, wenn er meint, dem Arbeitgeber würden „keine Grenzen in bezug auf die Abweichungen gesetzt“, wenn die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes gegeben seien.

⁴³⁵ Die Zahl der Arbeitnehmer muß *objektiv* gering sein; vgl. DOBBERAHN, 58; ROGGENDORFF, 149. Anderer Ansicht ZMARZLIK – ANZINGER, 402, der auf eine „verhältnismäßig geringe Zahl“ abstellt.

⁴³⁶ Vgl. oben Fn. 432.

Behandlung, Pflege und Betreuung“ von Personen und Tieren (Nr. 2); Bedingung ist aber stets, daß „dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können“. Die Bestimmung erlaubt im Gegensatz zu § 14 Abs. 1 keine Abweichung vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot des § 9, die in diesen Fällen nur durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Betracht kommt.⁴³⁷

g) Weitergehende Ausnahmen „im öffentlichen Interesse“ (§ 15 Abs. 2)

Die Aufsichtsbehörden werden in § 15 Abs. 2, der inhaltlich § 28 AZO entspricht, ermächtigt, über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus „weitergehende Ausnahmen zuzulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden“. Neben der nicht zuletzt aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes des Art. 3 Abs. 1 GG nötigen Voraussetzung, daß das Arbeitszeitgesetz entweder keine andere Ausnahmen oder Abweichungsmöglichkeiten vorsieht oder aber diese nicht ausreichen, erfordert diese Ermächtigung ein an der Zweckbestimmung des Gesetzes in § 1 und dem gebotenen Regel-Ausnahme-Verhältnis zu beurteilendes Interesse, das das durch die bestehenden Regelungen bestimmte Interesse übersteigt und derart dringend nötig wird, daß nur durch die unverzügliche Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Allgemeinheit oder einen erheblichen Teil der Bevölkerung nicht hinnehmbare Nachteile vermieden werden können.⁴³⁸

Um eine enge Auslegung des „öffentlichen Interesses“ sicherzustellen,⁴³⁹ ist eine nicht zwingend vorgeschriebene, jedoch nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG mögliche Befristung zumindest geboten;⁴⁴⁰ daneben ist auch eine Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht zu ziehen.⁴⁴¹ Die Erforderlichkeit einer Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 2 bleibt wegen ihres eingeschränkten Anwendungsbereichs jedoch fraglich.⁴⁴² Nicht zuletzt aus diesem Grunde bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, ob die Bestimmung dem Gebot hinreichender Bestimmtheit genügt.⁴⁴³

⁴³⁷ Vgl. ROGGENDORFF, 149; ZMARZLIK – ANZINGER, 401.

⁴³⁸ Vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 414–417; ROGGENDORFF, 155.

⁴³⁹ Vgl. ROGGENDORFF, 155.

⁴⁴⁰ Hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen nach § 28 AZO wurde sogar allgemein die Auffassung vertreten, sie dürften nur widerruflich erteilt werden; vgl. BENDA: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit*, 52; LORITZ: *Möglichkeiten und Grenzen der Sonntagsarbeit*, 143; RICHARDI: *Grenzen industrieller Sonntagsarbeit*, 92f.

⁴⁴¹ Vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 417f.

⁴⁴² Vgl. RICHARDI: *Grenzen industrieller Sonntagsarbeit*, 93. – LORITZ: *Möglichkeiten und Grenzen der Sonntagsarbeit*, 143f., wollte § 28 AZO in Bereichen anwenden, für die, „wie bei modernen Entwicklungen, die der Gesetzgeber nicht kennen konnte, keine sachgerechte Regelung ... enthalten ist“, gesteht jedoch ein, diese Fälle seien „vielfach theoretisch“. Die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/5888, 19–36 (31), erwähnt lediglich „im Rahmen notstandsrechtlicher Regelungen“ zu erbringende Dienst-, Werk- und Sachleistungen.

⁴⁴³ Vgl. BENDA: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit*, 53f.91

h) Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 22 und 23)⁴⁴⁴

Das Arbeitszeitgesetz übernimmt weitgehend die Bußgeld- und Strafvorschriften des bisherigen § 25 AZO, differenziert zwischen diesen jedoch, den allgemeinen Entwicklungen in der Gesetzgebungstechnik entsprechend, durch eine Trennung in zwei eigene Vorschriften deutlicher als bisher.⁴⁴⁵ Allgemein unterscheidet sich die Ordnungswidrigkeit von der Straftat durch die vom Gesetzgeber aufgrund seiner abstrakten Bewertung des Verstoßes bestimmte Unrechtsfolge.⁴⁴⁶

Verstöße des Arbeitgebers werden grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten geahndet.⁴⁴⁷ § 22 Abs. 1 ArbZG enthält eine abschließende enumerative Aufzählung der als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße ahnbaren Vorschriftsverletzungen.⁴⁴⁸ Die Beschäftigung eines Arbeitnehmers an Sonn- oder Feiertagen entgegen § 9 Abs. 1 stellt ebenso wie dessen Beschäftigung an allen Sonntagen entgegen § 11 Abs. 1, die Nicht- oder nicht rechtzeitige Gewährung eines Ersatzruhetages entgegen § 11 Abs. 3 oder das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 5 und 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30000 Deutsche Mark geahndet werden kann.⁴⁴⁹ Die bußgeldrechtliche Gleichbehandlung formeller und materieller Verstöße erscheint dabei insofern sachgerecht, als formelle Verstöße in der Regel eine Verschleierung materieller Verstöße bezwecken.⁴⁵⁰ Da es sich bei der Geldbuße um eine repressive Unrechtsfolge handelt, durch die anhand der Ahndung vergangener Handlungen die zukünftige Durchsetzung und Befolgung des Gesetzes sichergestellt werden soll, wird ihre Verhängung und Vollstreckung durch die nachträgliche Erfüllung des bereits verletzen Gebotes nicht ausgeschlossen.⁴⁵¹ Aufgrund des für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten geltenden Opportunitätsprinzips ist die Verfolgungsbehörde nicht stets zur Einleitung und

⁴⁴⁴ Die Darstellung beschränkt sich auf sonn- und feiertagsrelevante Tatbestände.

⁴⁴⁵ Vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 481.

⁴⁴⁶ Vgl. KRAEGELOH, 75. Als Ordnungswidrigkeit werden demzufolge Zuwiderhandlungen eingestuft, die wegen des fehlenden „hohen ethischen Unwertgehalts“ einer Straftat nicht das einer (Kriminal-)Strafe anhaftende Unwerturteil verdienen.

⁴⁴⁷ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/5888, 19–36 (33).

⁴⁴⁸ Vgl. NEUMANN – BIEBL, 204. Werden hiervon nicht erfaßte Vorschriften verletzt, kann deren Beachtung von der Verwaltungsbehörde nur im Wege des Verwaltungszwangs (§ 17 Abs. 2) durchgesetzt werden; vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 482.

⁴⁴⁹ § 22 Abs. 2 ArbZG. Nach § 17 Abs. 2 OWiG ermäßigt sich die höchstzulässige Geldbuße bei fahrlässigen Verstößen auf die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, da das Arbeitszeitgesetz im Höchstbetrag der angedrohten Geldbuße nicht zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln unterscheidet; vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 486. Da die Geldbuße den aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen soll, kann aber umgekehrt nach § 17 Abs. 4 OWiG das gesetzliche Höchstmaß auch überschritten werden; vgl. NEUMANN – BIEBL, 206.

⁴⁵⁰ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/5888, 19–36 (33).

⁴⁵¹ Vgl. KRAEGELOH, 75; ZMARZLIK – ANZINGER, 481.

Durchführung eines Bußgeldverfahrens verpflichtet, sondern entscheidet darüber selbständig nach pflichtgemäßem Ermessen.⁴⁵²

Indem der Gesetzgeber bestimmte Handlungen des Arbeitgebers bei Hinzutreten besonderer tatbestandlicher Erschwerungsmerkmale als Straftaten qualifiziert,⁴⁵³ bringt er zum Ausdruck, daß „auch im Bereich des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes auf Strafen als härteste Form staatlicher Reaktion nicht verzichtet werden kann“.⁴⁵⁴ Diese werden durch § 23 Abs. 1 in Form bis zu einjähriger Freiheitsstrafe oder Geldstrafe für den Fall angedroht, daß ein Arbeitnehmer an Sonn- oder Feiertagen entgegen § 9 Abs. 1 oder an allen Sonntagen entgegen § 11 Abs. 1 beschäftigt, ein Ersatzruhetag entgegen § 11 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 zuwidergehandelt wird, sofern diese Handlungen entweder *vorsätzlich* begangen und dadurch Gesundheit oder Arbeitskraft eines Arbeitnehmers gefährdet oder aber beharrlich wiederholt⁴⁵⁵ werden; die mit entsprechendem *fahrlässigem* Zuwiderhandeln einhergehende Gefährdung der Gesundheit oder Arbeitskraft eines Arbeitnehmers wird mit bis zu sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder entsprechender Geldstrafe bestraft. Aufgrund des für die Verfolgung von Straftaten geltenden Legalitätsprinzips ist die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten.⁴⁵⁶

5. Bewertung

Die Novellierung lehnt sich zwar vielfach an die bisherige Regelung durch Arbeitszeitordnung und Gewerbeordnung an, enthält aber in anderen Teilen auch völlig neue Vorschriften.⁴⁵⁷ Mit der neuen Gesetzeskonzeption tritt durch die Prüfung der

⁴⁵² § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG; vgl. KRAEGELOH, 76; NEUMANN – BIEBL, 206. Gemäß § 56 OWiG kann in Fällen von geringer Bedeutung mit Einverständnis des Betroffenen auch eine schriftliche gebührenpflichtige Verwarnung an die Stelle der Geldbuße treten.

⁴⁵³ Es handelt sich damit um sog. „unechte Mischtatbestände“, bei denen nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzeskonkurrenz die Ordnungswidrigkeit in der Straftat aufgeht; vgl. ZMARZLIK – ANZINGER, 489; KRAEGELOH, 80.

⁴⁵⁴ ZMARZLIK – ANZINGER, 488.

⁴⁵⁵ Das Merkmal der Beharrlichkeit setzt die aus Mißachtung oder Gleichgültigkeit immer wieder erfolgende Übertretung eines Ge- oder Verbotes voraus, die eine Ahndung mit den Mitteln des Strafrechts gerechtfertigt erscheinen läßt; eine ausdrückliche aufsichtsbehördliche Abmahnung ist zwar ebensowenig gefordert wie die Ahndung früherer Verstöße, doch indiziert ein trotz Ahndung, Abmahnung oder sonst hemmender Erfahrung oder Erkenntnis erneuter Verstoß wegen der in ihm zum Ausdruck kommenden rechtsfeindlichen Einstellung ein beharrliches Wiederholen. Vgl. DOBBERAHN, 64; KRAEGELOH, 80f.; NEUMANN – BIEBL, 207.

⁴⁵⁶ § 152 Abs. 2 StPO; vgl. KRAEGELOH, 81.

⁴⁵⁷ Vgl. DOBBERAHN, 1.

Ausnahmevoraussetzungen für zulässige Beschäftigung und die Einbeziehung bislang nicht vom Beschäftigungsverbot der Gewerbeordnung erfaßter Bereiche einerseits eine „Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Schutzwirkung“ ein, die einen höheren Schutz verspricht und daher zu bevorzugen ist.⁴⁵⁸ Andererseits enthält das Arbeitszeitgesetz „eine Liberalisierung des grundsätzlichen Beschäftigungsverbots an Sonn- und Feiertagen“,⁴⁵⁹ so daß sich in einer Gesamtschau der Eindruck aufdrängt, „daß der Gesetzgeber zwar, mit Rücksicht vor allem auf Gewerkschaften und Kirchen, [...] das grundsätzliche Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit in das Gesetz aufgenommen hat, daß jedoch die auf die Festschreibung des Grundsatzes folgenden Normen das Regel-Ausnahme-Verhältnis praktisch umkehren“.⁴⁶⁰

Der Gesetzgeber hätte „sich durchaus offen die Frage stellen müssen, ob sich eine Industrienation wie die Bundesrepublik im Zuge einer Globalisierung der Märkte überhaupt noch eine verfassungsrechtlich restriktiv verankerte Sonntagsruhe leisten kann“, anstatt in Ermangelung der für eine Abschaffung oder Änderung von Art. 139 WRV wahrscheinlich nicht vorhandenen Bundestagsmehrheit die Entscheidung über die Zulassung von Sonntagsarbeit in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen und damit Gefahr zu laufen, daß „Art. 139 WRV völlig ausgehöhlt wird und fälschlicherweise nur noch Programmsatzcharakter zukommt“.⁴⁶¹

C. Überblick über weitere bundesgesetzliche Bestimmungen

1. Öffentliches Recht

Das *Gesetz über den Ladenschluß* ist nahezu in seiner Gesamtheit für die Frage des Sonn- und Feiertagsschutzes von Interesse, weil beinahe jede Vorschrift auch den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen modifiziert; durch seinen Regelungsgehalt dient es, wenngleich religiösen Motiven bei seiner historischen oder teleologischen Auslegung keine eigenständige Bedeutung zukommt, faktisch dem Religionsschutz und damit der Heilighaltung des Sonntags.⁴⁶² „Verkaufsstellen“ nach der Legaldefinition des § 1 müssen gemäß § 3 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein; dieses „verfassungsrechtliche Erfordernis eines Betriebsverbots“ resultiert aus der deutlichen Wahrnehmbarkeit eines

⁴⁵⁸ JANICKI: *Aktuelle arbeitszeitrechtliche Probleme*, 88.

⁴⁵⁹ DOBBERAHN, 1.

⁴⁶⁰ ECKERT: *Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit*, 339.

⁴⁶¹ KUHR: *Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz*, 2189.

⁴⁶² Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 144f. In den § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 weist das Ladenschlußgesetz sogar ausdrücklich auf die Zeit des Hauptgottesdienstes hin.

sichtbar geöffneten Ladenlokals an einem Ruhetag.⁴⁶³ Die folgenden Bestimmungen gehen dieser grundlegenden Vorschrift aufgrund ihres speziellen Gehalts vor:⁴⁶⁴ Die §§ 4 bis 9, die eingeschränkte Ausnahmen für Apotheken (§ 4), zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften (§ 5), für Tankstellen (§ 6), Warenautomaten (§ 7) und Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen (§ 8) sowie auf Flughäfen und in Fährhäfen (§ 9) erlauben, tragen durchweg einem auf der Unentbehrlichkeit der Ware beruhenden besonderen Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung.⁴⁶⁵ Aufgrund lokaler Bedürfnisse ermöglichen § 10 für Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorte [*sic!*] und § 11 für den Verkauf in ländlichen Gebieten darüber hinausgehende Ausnahmen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landes.⁴⁶⁶ § 12 regelt die aufgrund einer Rechtsverordnung des Bundes zuzulassende Öffnung von Verkaufsstellen für die Abgabe von Milch- und Milcherzeugnissen, Bäcker- und Konditorwaren, frischen Früchten, Blumen und Zeitungen und trägt damit dem insbesondere an Sonn- und Feiertagen hervortretenden Kauf- und Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung.⁴⁶⁷ Aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen gemäß § 14 an jährlich höchstens vier durch Rechtsverordnung freigegebenen Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf Stunden geöffnet sein; § 15 ermöglicht eine maximal dreistündige Öffnung am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. § 17 enthält die kumulativ zu den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zu beachtende Sonderregelung zur Sonn- und Feiertagsruhe der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer,⁴⁶⁸ die nur während der aufgrund der §§ 4 bis 15 und der auf sie gestützten Vorschriften ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerlässlich, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden dürfen (Abs. 1), wobei die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers acht Stunden nicht überschreiten darf (Abs. 2) und dem Arbeitnehmer in festgelegtem Umfang Freistellung zu gewähren ist (Abs. 3).

Immissionsrechtliche Vorschriften wie das Bundesimmissionsschutzgesetz zielen nicht speziell auf die Einhaltung der Sonntagsruhe, bieten aber mittelbar insoweit Sonntagschutz, als sie die Entstehung von Lärm an Sonn- und Feiertagen verhindern.⁴⁶⁹

⁴⁶³ MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 147f.

⁴⁶⁴ Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 149.

⁴⁶⁵ Vgl. ebd., 151–153.

⁴⁶⁶ Vgl. ebd., 153f.

⁴⁶⁷ Vgl. ebd., 154f.

⁴⁶⁸ Vgl. ROGGENDORFF: *Arbeitszeitgesetz*, 109. Die Sonderregelung findet gemäß § 17 Abs. 9 Ladenschlußgesetz keine Anwendung auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken, für die stattdessen die Vorschriften der §§ 9 ff. ArbZG anzuwenden und auch der in § 11 ArbZG bestimmte Ausgleich zu gewähren ist; vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER: *Kommentar zum Arbeitszeitgesetz*, 250.

⁴⁶⁹ Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 160.

Die *Straßenverkehrsordnung* verbietet in § 30 Abs. 3 an Sonn- und Feiertagen den Verkehr von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen⁴⁷⁰ und erklärt flankierend in § 12 Abs. 3a das Parken von Lastkraftwagen in bestimmten Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften an Sonn- und Feiertagen für unzulässig. Die Verkehrsbeschränkung unterbindet die sonst vom Lkw-Verkehr ausgehende erhöhte Lärmbelastung, bevorzugt durch die Freistellung des übrigen Verkehrs von diesem Verbot systemgerecht den allgemeinen, auch der Erholung dienenden Verkehr und stellt mittelbar auch die Arbeitsruhe der im Güterverkehr beschäftigten Arbeitnehmer sicher.⁴⁷¹ Auch die übrigen den Eisenbahn- und Flugverkehr betreffenden verkehrsrechtlichen Vorschriften sind durch eine weitgehende Freistellung von sonn- und feiertagsrechtlichen Restriktionen im Rahmen des Verkehrsprivilegs gekennzeichnet.⁴⁷²

2. Sonstiges Zivil-, Dienst- und Arbeitsrecht

Die zivil- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, die Sonn- und Feiertagsregeln beinhalten, haben meist gemischt öffentlich-/privatrechtlichen Charakter, wobei der hier interessierende Teil in den meisten Fällen allein dem öffentlichen Recht zuzurechnen und damit der Disposition der Tarifvertragsparteien entzogen ist; systematisch handelt es sich um arbeitsschutzrechtliche, lohnrechtliche und lohnzuschlagsrechtliche Fragen.⁴⁷³

Das *Bürgerliche Gesetzbuch* sichert in § 618 Abs. 2, den man wegen seiner nicht auf Arbeitnehmer eingeschränkten Geltung im gesamten Bereich des Dienstvertragsrechts als „Grundregel des Dienst- und Arbeitsschutzes“ bezeichnen kann, über die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen hinaus den gemäß § 619 unabdingbaren Arbeitsschutz auch privatrechtlich ab.⁴⁷⁴ Er schreibt dem Dienstherrn u. a. vor, für die in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden Dienstverpflichteten hinsichtlich der Arbeits- und Erholungszeiten die mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion erforderlichen Anordnungen zu treffen und verpflichtet damit konkret zur Beachtung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften einschließlich der Sonn- und Feiertagschutzbestimmungen; eine eigenständige Bedeutung erlangt die Bestimmung aber regelmäßig nur, insoweit Spezialvorschriften nicht gelten.⁴⁷⁵

⁴⁷⁰ Bei der Verabschiedung des § 4a StVO alter Fassung im Jahre 1956 sahen alle Beteiligten in dieser auf den ersten Blick rein verkehrsrechtlichen Vorschrift noch die Erfüllung des sich aus Art. 139 WRV ergebenden Verfassungsauftrages; vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 162.

⁴⁷¹ Vgl. ebd., 162f.

⁴⁷² Vgl. ebd., 161–163.

⁴⁷³ Vgl. ebd., 163.

⁴⁷⁴ Ebd., 164. Für Beamte treffen § 48 BRRG und § 79 BBG ähnliche allgemeine Regelungen.

⁴⁷⁵ Vgl. ebd.

Die Gewerbe- und später auch die Arbeitszeitordnung kannten mit Rücksicht auf die besondere Schutzwürdigkeit weiblicher Arbeitnehmer Sondervorschriften für deren Beschäftigung und gewährten so eine Art Rahmenschutz; ihnen gegenüber stellte das *Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter* (Mutterschutzgesetz) eine abschließende Sonderregelung dar.⁴⁷⁶ Da das Arbeitszeitgesetz wegen des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 3 GG) grundsätzlich auf geschlechtsspezifische Beschäftigungsverbote verzichtet, erhalten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes größere Bedeutung. Es untersagt für seinen Geltungsbereich⁴⁷⁷ die Beschäftigung werdender und stillender Mütter an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen die Beschäftigung im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten (§ 8 Abs. 1), wo sich die Arbeitsbeanspruchung als in der Intensität variabel erweist und dem Zustand und den Bedürfnissen angepaßt werden kann.⁴⁷⁸ Verbotsausnahmen gelten für die Beschäftigung „im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten“, wenn einmal wöchentlich eine ununterbrochene, mindestens 24stündige Ruhezeit im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird (§ 8 Abs. 4). Weitere Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen zulassen (§ 8 Abs. 6). Beamtinnen genießen Schutz aufgrund der entsprechenden Verordnungen über den Mutterschutz für Beamtinnen.⁴⁷⁹

Das *Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend* (Jugendarbeitsschutzgesetz), das aufgrund der geschichtlichen Entwicklung hin zur Fünftagewoche Verbote an Samstagen (§ 16), Sonntagen (§ 17) und Feiertagen (§ 18) trennt,⁴⁸⁰ verbietet grundsätzlich die Beschäftigung Jugendlicher an Sonn- und Feiertagen (§ 17 Abs. 1; § 18 Abs. 1)⁴⁸¹ und läßt Ausnahmen nur in wenigen, auf Dienstleistungen und die Landwirtschaft beschränkten Ausnahmefällen, zu (§ 17 Abs. 2; § 18 Abs. 2),⁴⁸² die den besonderen Bedürfnissen dieser Betätigungsfelder Rechnung tragen und zu den im Sonn- und Feiertagsrecht allgemein privilegierten Bereichen zählen:⁴⁸³ Krankenanstalten, Alten-, Pflege- und Kinderheime, Landwirtschaft und Tierpflege, Familienhaushalt, Schaustellergewerbe, Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Direktsendungen im

⁴⁷⁶ Vgl. ebd., 170.

⁴⁷⁷ § 1 MuSchG: „Dies Gesetz gilt 1. für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, 2. für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte [...], soweit sie am Stück mitarbeiten.“

⁴⁷⁸ Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 170.

⁴⁷⁹ Vgl. ebd., 171.

⁴⁸⁰ Vgl. ebd., 172.

⁴⁸¹ Eine dem § 9 Abs. 2 oder 3 ArbZG entsprechende Verlegung der Sonn- und Feiertagsruhe ist für Jugendliche nicht zugelassen; vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER: *Kommentar zum Arbeitszeitgesetz*, 251.

⁴⁸² Vgl. ZMARZLIK in ZMARZLIK – ANZINGER: *Kommentar zum Arbeitszeitgesetz*, 251.

⁴⁸³ Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 172.

Rundfunk, Sport, ärztlicher Notdienst und Gaststättengewerbe. Die Beschäftigung am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai ist stets unzulässig (§ 18 Abs. 2); für die Beschäftigung an einem Sonntag ist der Jugendliche an einem anderen beschäftigungs- und berufsschulfreien Tag in derselben, für die Beschäftigung an einem Wochenfeiertag in derselben oder der folgenden Woche freizustellen (§ 17 Abs. 3; § 18 Abs. 3). Auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen finden die genannten Beschäftigungsverbote keine Anwendung, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen (§ 21). Jugendliche Bundesbeamte genießen aufgrund der in § 80a BBG vorgesehenen entsprechenden Geltung ebenfalls den Schutz des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Landesbeamte werden von entsprechenden Verordnungen erfaßt.⁴⁸⁴

Das *Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall*, das mit Wirkung vom 1. Juni 1994 das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen inhaltlich unverändert ablöste, wirkt im Unterschied zu den bislang dargestellten Regelungen, die dem Sonntagsschutz durch Beschäftigungsverbote direkt dienen, als Rahmenschutz lediglich mittelbar.⁴⁸⁵ Um einen Ausgleich für die sonst an Wert einbüßende Arbeitsruhe zu schaffen,⁴⁸⁶ hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gemäß § 2 für infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (Abs. 1), wobei die gleichzeitig infolge Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit als infolge eines gesetzlichen Feiertages ausgefallen gilt (Abs. 2) und bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag der Anspruch auf Feiertagsvergütung entfällt (Abs. 3). Das *Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer* klammert in § 3 die Sonn- und Feiertage aus der gesetzlichen Urlaubszeit aus und vermeidet so eine Reduzierung des Jahresurlaubs.⁴⁸⁷ Die Bedeutung derartiger lohnrechtlicher Vorschriften, die auch auf Bundes- und Länderebene ihre Entsprechungen haben, ergibt sich aus der Intention, den Sonntagsschutz nicht zur „Sonntagslast“ werden zu lassen.⁴⁸⁸

3. Strafrecht

Die Strafvorschrift gegen Übertretungen des Schutzes der Sonn- und Feiertage in § 366 Nr. 1 StGB ist im Zuge der Strafrechtsreform mit Wirkung vom 1. Januar 1975

⁴⁸⁴ Vgl. ebd., 173.

⁴⁸⁵ Vgl. ebd.

⁴⁸⁶ Vgl. ebd. Für Arbeitnehmer ohne festen Wochen- oder Monatslohn ergab sich früher aus der Arbeitsruhe an den Wochenfeiertagen ein nicht unwesentlicher Lohnausfall, der seit 1934 nach und nach beseitigt wurde; vgl. im einzelnen NEUMANN – BIEBL: *Arbeitszeitgesetz*, 143.145.

⁴⁸⁷ Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 173.

⁴⁸⁸ Vgl. ebd.

aufgehoben worden.⁴⁸⁹ Eine Verringerung des strafrechtlichen Schutzes ging damit aber nicht einher, da strafrechtliche Sanktionen in den den Sonntagsschutz betreffenden Spezialvorschriften aus dem Gesichtspunkt der Sachnähe zur Erfüllung dieser Funktion besser geeignet sind.⁴⁹⁰ Als übergreifende Strafvorschrift kommt heute nur noch § 167 StGB in Betracht,⁴⁹¹ der die absichtliche und grobe Störung von Gottesdiensten und gottesdienstlichen Handlungen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Einschlägige Verstöße werden aber im wesentlichen als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe der im Sonn- und Feiertagsrecht normierten Sanktionsvorschriften geahndet.⁴⁹²

4. Formellrechtliche Normen

„Formellen Bestimmungen, d. h. dem Verbot zur Vornahme von Verfahrenshandlungen an Sonn- und Feiertagen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, daß an diesen Tagen Ruhe herrscht, die Arbeit still liegt und demnach niemand für die Einhaltung von Terminen und Fristen einzustehen hat.“⁴⁹³ Derartige Frist- und Verfahrensbestimmungen werden zwar in der Literatur kaum noch auf Artikel 139 WRV zurückgeführt, tragen aber durch ihren flankierenden Charakter nichtsdestoweniger dessen Schutzauftrag Rechnung.⁴⁹⁴

Bereits das römische Recht bestimmte: „Dies dominicus non est juridicus“⁴⁹⁵ und legte damit den Grund für die „ausgeprägte Rechtstradition“⁴⁹⁶, die der Garantie des *Rechtsfriedens* in der Geschichte zuwuchs. Eine zentrale Bedeutung kommt heute diesbezüglich § 193 BGB zu, der die erste Normierung mit allgemeingültigem Charakter war; eine Vielzahl ähnlicher Bestimmungen bezieht sich auf diese Bestimmung oder wendet sie analog an.⁴⁹⁷ § 193 BGB bestimmt:

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, ei-

⁴⁸⁹ Vgl. KÄSTNER: *Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage*, 358.

⁴⁹⁰ Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 174.

⁴⁹¹ Vgl. HOEREN in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 120; MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 174.

⁴⁹² Vgl. KÄSTNER: *Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage*, 358.

⁴⁹³ MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 89.

⁴⁹⁴ Vgl. ebd., 101.

⁴⁹⁵ Vgl. Codex Iustinianus 3,12,6 (KRÜGER, 127).

⁴⁹⁶ FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 37.

⁴⁹⁷ Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 90.

nen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend⁴⁹⁸, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Allgemein sind formellrechtliche Sonntagsschutzregelungen von ihrer jeweiligen Regelungsmaterie geprägt, deren Besonderheiten sie widerspiegeln.⁴⁹⁹ Im Wechsel- und Scheckrecht können auf Wechsel oder Schecks bezügliche Handlungen wie Vorlegung und Protest nur an einem Werktag, jedoch nicht am Sonnabend, stattfinden; an einem gesetzlichen Feiertag oder einem Sonnabend endende Fristen verlängern sich bis zum nächsten Werktag (Art. 72 WG; Art. 55 ScheckG).⁵⁰⁰ Die Fristen- und Terminvorschriften für das allgemeine Verwaltungsverfahren werden sondergesetzlich durch § 31 VwVfG geregelt, der den Grundsatz des § 193 BGB aufgreift und auf *alle* Fristen erweitert, den Besonderheiten des öffentlichen Rechts aber insofern Rechnung trägt, als diese erforderlichenfalls unter Zurücktreten des Sonntagsschutzes auch am Sonntag, Feiertag oder Sonnabend enden können, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen oder die Frist nach Stunden bestimmt worden ist.⁵⁰¹ Im Prozeßrecht dagegen verschiebt § 222 ZPO, auf den andere prozessuale Vorschriften zurückverweisen, in Erweiterung von § 193 BGB das Fristende wegen des vorrangigen Sonntagsschutzes systemgerecht (mangels Erforderlichkeit) ohne Einschränkung auf den nächsten Werktag und rechnet bei nach Stunden bestimmten Fristen Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mit; um keine konkreten Handlungspflichten am Ruhetag zu begründen, sind Termine gemäß § 216 ZPO nur in Notfällen auf Sonntage, allgemeine Feiertage oder Sonnabende anzuberaumen.⁵⁰² Der Erlaubnisbedarf nach § 188 Abs. 1 ZPO und fast gleichlautend § 12 Abs. 1 VwZG die (nicht durch die Post bewirkte) Zustellung an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen.⁵⁰³ Dasselbe gilt für die durch § 761 ZPO und § 289 Abs. 1 AO geregelte Zulässigkeit einer Vollstreckungshandlung, bei der wegen der Intensität dieses Eingriffs der Grund-

⁴⁹⁸ Der Samstag spielte bei der Entstehung des BGB noch keine Rolle, sondern wurde erst 1956 durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend aufgrund der praktischen Erwägung, daß nach weitgehender Realisierung der Fünftagewoche viele Rechtsgeschäfte an Samstagen nicht mehr vorgenommen werden konnten, mit Wirkung für § 193 BGB und weitere Spezialvorschriften dem Sonntag gleichgestellt; die Vortage von Feiertagen sind durch die Änderung folglich nicht betroffen. Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 91.

⁴⁹⁹ Vgl. ebd., 101.

⁵⁰⁰ Vgl. ebd., 95.

⁵⁰¹ Vgl. ebd., 95f. Die allgemeine Bedeutung für die Verwaltungstätigkeit und die Anwendung der Regelungen des § 31 VwVfG als Rechtsgedanke auch in Bereichen, für die das VwVfG nicht gilt, ist nicht unumstritten.

⁵⁰² Vgl. ebd., 98.

⁵⁰³ Vgl. ebd., 100. Die Nichteinbeziehung des Sonnabends in diesem Zusammenhang erklärt sich aus ihrem Charakter als Sonntagsschutzbestimmung

satz der Verhältnismäßigkeit nicht nur in bezug auf Art. 139 WRV, sondern auch auf Art. 13 GG in besonderem Maße zu beachten ist.⁵⁰⁴

D. Feiertagsgesetze der Länder

„Ein eigenständiger Regelungsgegenstand ist das Sonn- und Feiertagsrecht nur in den Feiertagsgesetzen der Länder“⁵⁰⁵, denen nach dem Grundsatz des Art. 70 Abs. 1 GG die Anerkennung staatlicher Feiertage obliegt, da sich in den Aufzählungen der Art. 73, 74 und 75 GG kein ausdrücklicher Hinweis auf eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes findet.⁵⁰⁶ Den Feiertagsgesetzen, die ihr geschichtliches Vorbild in der Preußischen Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage aus dem Jahre 1931 haben, kommt als „Herzstücken“ im Gesamtschutzsystem insofern eine nicht mehr hinwegzudenkende Schlüssel- und Auffangposition zu, als der durch sie gewährte Schutz die Beschäftigungsverbote des Arbeitszeitgesetzes und die Betriebsverbote des Ladenschlußgesetzes vervollständigt.⁵⁰⁷ Aus den einigen Feiertagsgesetzen vorangestellten Intentionvorschriften ergeben sich dabei keine qualitativen Unterschiede zu den Ländergesetzen, die auf eine solche verzichten, da die Intentionsregeln entweder den Wortlaut von Art. 139 WRV wiedergeben oder aber auf diese Bestimmung bzw. deren landesverfassungsrechtliche Äquivalente verweisen.⁵⁰⁸

Der Regelungsgehalt der einzelnen Sonn- und Feiertagsgesetze, aus denen sich aufgrund nur geringer länderspezifischer Besonderheiten ein „Mustergesetz“⁵⁰⁹ herausbilden läßt, läßt sich zusammenfassend wie folgt grafisch darstellen:⁵¹⁰

⁵⁰⁴ Vgl. ebd., 100f.

⁵⁰⁵ PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 54.

⁵⁰⁶ Vgl. MATTNER in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 22f.; MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 77–79). Die Festsetzung von Feiertagen durch den Bund ist daher „problematisch“ und bedarf, solange für Feiertage mit gesamtstaatlicher Bedeutung eine durchaus wünschenswerte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 i. V. m. Art. 74 GG nicht besteht, in Ermangelung einer geschriebenen Zuständigkeit einer besonderen Ableitung, die nur „kraft Natur der Sache“ erfolgen kann; da der durch § 2 Abs. 2 EinigungsV festgesetzte Tag der Deutschen Einheit jedoch von den Landesfeiertagsgesetzen rezipiert worden ist, handelt es sich um ein eher theoretisches Problem.

Aus staatsrechtlichen und staatsphilosophischen Gründen plädiert GRÖSCHNER: *Der oktroyierte Dritte Oktober*, 366, für die Streichung des Tags der Deutschen Einheit, der den Tatbestand einer „aufgedrängten Bereicherung“ der Bürger erfülle.

⁵⁰⁷ Vgl. MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 180f.

⁵⁰⁸ Vgl. MATTNER in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 25.

⁵⁰⁹ MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 182–186.

⁵¹⁰ Grafik nach MATTNER: *Sonn- und Feiertagsrecht*, 182.

Gesetzliche Feiertage Sonntage	Kirchliche Feiertage
Arbeits- und Handlungsverbote	Geltung der Verbote für gesetzliche Feiertage während der Hauptgottesdienstzeit
Sonstige Verbote – Versammlungen – Vergnügungen – Sportveranstaltungen	
Sonn- und Feiertagsgesetze	
Erhöhter Schutz besonderer Feiertage	Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst
	Schulfrei
Gesetzliche- und Ausnahmen im Einzelfall	
Sanktionen	

Da das staatliche Feiertagsrecht „nicht primär eine Zeitspanne individueller Gestaltungsfreiheit, sondern eine bestimmte Erscheinungsform der öffentlichen Ordnung“ gewährleistet,⁵¹¹ enthalten alle Feiertagsgesetze neben einem Katalog für die Auslegung aller bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bindender⁵¹² staatlich anerkannter⁵¹³ Feiertage⁵¹⁴ vor allem Vorschriften, die neben der äußeren Ruhe der Sonn-

⁵¹¹ Vgl. BALDUS: Sonn- und Feiertage II, 1200.

⁵¹² Vgl. DIRKSEN: *Das Feiertagsrecht*, 96f.; HOEREN in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 34. DIRKSEN weist darauf hin, daß der Bund nicht berechtigt ist, für die seiner Gesetzgebungskompetenz obliegenden Rechtsgebiete einen anderen Feiertagskatalog aufzustellen, da dies „zu einer völligen Auslöschung des Feiertagswesens und einer Beseitigung der Feiertagshoheit der Länder führen“ könne (97). Die Bestimmung des § 84 Abs. 4 Seemannsgesetz, daß als Feiertage im Sinne der dortigen Arbeitszeitvorschriften „innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes die gesetzlichen Feiertage des Liegeorts, außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und auf See die Feiertage des Registerhafens“ gelten, achtet diese, indem sie sich auf entsprechende gesetzliche Regelungen bezieht. Problematisch erscheint hingegen der Feiertagskatalog des § 30 Abs. 4 StVO, der selbst „Feiertage im Sinne des [ein Sonntagsfahrverbot für Lkw normierenden] Absatzes 3“ festlegt.

Solange die Wirkung der nicht landeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage nicht abschließend geklärt ist, bleibt die Rechtslage nicht nur in Bayern schwierig (vgl. HOEREN in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 34), sondern auch in den neuen Bundesländern, wo infolge der feiertagsrechtlichen Berücksichtigung des Konfessionsproporztes „schwankende“ Feiertage durch Bevölkerungsfuktuation und Entkonnessionalisierung nicht auszuschließen sind (vgl. ÖTKER: *Das Recht der Sonn- und Feiertage*, 79).

⁵¹³ Trotz unterschiedlicher Terminologie in den verschiedenen Gesetzen („gesetzlich“, „allgemein“, „staatlich anerkannt“) ist stets die „Kategorie der durch Sonn- und Feiertagsgesetze als Feiertage anerkannten Festtage“ gemeint; HOEREN in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 33.

und Feiertage insbesondere die ungestörte religiöse Betätigung an diesen Tagen gewährleisten.⁵¹⁵ Diese Schutzbestimmungen mit ihren weit in die soziale und wirtschaftliche Ordnung hineinreichenden Wirkungen folgen einem stark nach Tagen bzw. Tageszeiten differenzierten, an der jeweiligen religiösen Zweckbestimmung orientierten Regelungsschema, in dem sich das „verfassungsrechtliche Gesamtmodell für das öffentliche Erscheinungsbild der Sonn- und Feiertage“ widerspiegelt.⁵¹⁶

An Sonntagen und den in Form eines Kataloges festgesetzten gesetzlichen Feiertagen, bei denen es sich „im wesentlichen um traditionelle christliche Feiertage“ handelt,⁵¹⁷ sind allgemein alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten untersagt, die die äußere Ruhe der Sonn- und Feiertage zu stören geeignet sind,⁵¹⁸ wozu auch nichtgewerbliche, die Sonntagsruhe störende Tätigkeiten zählen.⁵¹⁹ Was unter Arbeit, öffentlicher Bemerkbarkeit und Störung der Sonntagsruhe zu verstehen ist, haben verschiedene gerichtliche Entscheidungen ausgelegt.⁵²⁰ Die in einem enumerativen Katalog vorge-

⁵¹⁴ Die Feiertagskataloge der Ländergesetze lassen sich tabellarisch wie folgt zusammenfassen (vgl. die nichtamtliche Übersicht über die gesetzlichen Feiertage in *Nipperdey I*, Nr. 250):

	BW	BY*	BE	BB	BR	HA	HE	MV	ND	NW	RP	SL	SN	LSA	SH	TH
Neujahr	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Hl. Drei Könige	•	•												•		
Karfreitag	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Ostermontag	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Tag der Arbeit	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Christi Himmelfahrt	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Pfingstmontag	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Fronleichnam	•	•					•			•	•	•				†
Mariä Himmelfahrt		†										•				
Tag der Deutschen Einheit	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Reformationstag				•				•					•	•		×
Allerheiligen	•	•								•	•	•				†
Buß- und Betttag													•			
1. Weihnachtstag	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
2. Weihnachtstag	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

- Feiertag im ganzen Bundesland
- † Feiertag in Gebieten mit überwiegend katholischer Bevölkerung
- × Feiertag in Gebieten mit überwiegend evangelischer Bevölkerung
- * Feiertag in Bayern für den Stadtkreis Augsburg außerdem der 8. August (Friedensfest)

⁵¹⁵ Vgl. PAHLKE: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, 54.

⁵¹⁶ Ebd., 54f.

⁵¹⁷ KÄSTNER: Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage, 361.

STRÄTZ: Sonn- und Feiertage, 814, weist darauf hin, daß der Staat, soweit er für die Bewahrung des besonderen Charakters der christlichen Hochfeste und der ernststen Feiertage Sorge, nicht seine weltanschauliche Neutralität verletze, sondern die Toleranz sichere, auf die andersdenkenden Minderheiten gegenüber auch Mehrheiten Anspruch haben.

⁵¹⁸ Vgl. etwa § 3 Satz 1 FeiertagsG NW, § 6 Abs. 1 FeiertagsG BW.

⁵¹⁹ Vgl. MATTNER: Sonntagsarbeit und Freizeitgesellschaft, 95.

⁵²⁰ Vgl. KUNIG: *Der Schutz des Sonntags*, 17f.: „Arbeit‘ ist danach jede zweckgerichtete Tätigkeit zur Befriedigung materieller oder geistiger Bedürfnisse. ... ‚Öffentliche Bemerkbarkeit‘ wird einer Hand-

sehen generellen gesetzlichen Ausnahmen zu den Arbeits- und Handlungsverboten ähneln den feiertagsrechtlichen Ausnahmevorschriften des Arbeitszeitgesetzes insofern, als auch sie dem Verkehrsgewerbe und unaufschiebbaren Arbeiten Rechnung tragen.⁵²¹ Da bestimmte Betriebsarten in allen Teilen des Sonn- und Feiertagsrechts dieselben Privilegien genießen, dürfte nur in wenigen praxisrelevanten Fällen eine Arbeit nach Bundesrecht verboten und nach einem Feiertagsgesetz erlaubt sein.⁵²² (Die Zulassung nichtgewerblicher Gartenarbeiten⁵²³ stellt dagegen ein „feiertagsgesetzliches Spezifikum“ dar.⁵²⁴) Als „spezifische Ausprägung der verfassungsrechtlich garantierten ‚seelischen Erhebung‘“ erfahren Gottesdienste bzw. religiöse Handlungen einen besonderen gesetzlichen Schutz durch die Untersagung bestimmter Verhaltensweisen und Veranstaltungen, die zu einer Störung geeignet sind.⁵²⁵

Ein konkret abgegrenzter feiertagsrechtlicher Status wird darüber hinaus teilweise den entweder generalklauselartig erwähnten⁵²⁶ oder enumerativ aufgezählten⁵²⁷ „kirchlichen“⁵²⁸ Feiertagen gewährt,⁵²⁹ „die von den Kirchen und Religionsgesell-

lung attestiert, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden kann“. Eine Bewältigung des Problems nach polizeirechtlichen Maßstäben wird jedoch für nicht sachgerecht gehalten, da der Schutz des Sonntags ein abstraktes Gut sei und daher bereits die Eignung einer Handlung zur Störung ausreiche.

⁵²¹ Vgl. MATTNER in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 67 (noch mit Verweis auf GewO). Eine grafische Übersicht über die einzelnen Regelungen in den Feiertagsgesetzen der alten Bundesländer findet sich ebd., 68.

⁵²² Ebd., 72.

⁵²³ § 4 Nr. 4 FeiertagsG NW; § 6 Abs. 3 Nr. 3 FeiertagsG BW.

⁵²⁴ Vgl. MATTNER in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 67f.

⁵²⁵ Vgl. etwa § 5 FeiertagsG NW und § 7 FeiertagsG BW; vgl. KÄSTNER: *Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage*, 364.

Auch wenn Feiertagsgesetze (wie noch heute das baden-württembergische) auf eine in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG geforderte Erklärung (Zitiergebot) verzichten, führt dies, wie HOEREN in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 121f., unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darlegt, nicht zur Unwirksamkeit oder gar Verfassungswidrigkeit, da die feiertagsrechtlichen Beschränkungen letztendlich nur eine Konkretisierung der immanenten verfassungsrechtlichen Schranken des Art. 8 Abs. 2 GG in Hinblick auf Art. 139 WRV darstellen. Anderer Ansicht [noch?] OTT: *Christliche Aspekte unserer Rechtsordnung*, 84f., für den sich die Verfassungswidrigkeit der Versammlungen unter freiem Himmel und Auf- und Umzüge im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG und des Versammlungsgesetzes verbietenden Vorschriften „schon aus dem Fehlen dieser zwingend vorgeschriebenen Erklärung“ nach Art. 19 Abs. 11 GG ergibt; darüber hinaus hält OTT selbst die eine solche Erklärung enthaltenden Verbote für verfassungswidrig, da die „Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit auch für Veranstaltungen im Freien nur aus ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Gründen zulässig“ sei, „aber nicht generell für die Zeit während des Hauptgottesdienstes“.

⁵²⁶ Vgl. etwa § 8 Abs. 1 FeiertagsG NW.

⁵²⁷ Vgl. etwa § 2 FeiertagsG BW.

⁵²⁸ Diese traditionell geprägte Terminologie ist wegen ihrer Bezugnahme auf den in der gesellschaftlichen Realität dominierenden Befund gerechtfertigt, im geltenden staatskirchenrechtlichen System

schaften begangen werden und nicht Feiertage im Sinne der Kataloge der Ländergesetze sind“.⁵³⁰ Im wesentlichen handelt es sich dabei um eine Privilegierung der Gottesdienste durch die Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch, die den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgemeinschaft gewährleistet wird;⁵³¹ in einer Reihe von Ländern wird ferner der für die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage normierte Schutz der Gottesdienste bzw. gottesdienstlichen Zeiten vor Störungen und bestimmten Veranstaltungen zumindest teilweise auf die „rein“ kirchlichen Feiertage ausgedehnt.⁵³² Nur in Nordrhein-Westfalen und Bayern gelten entsprechende Regelungen auch für hohe jüdische Feiertage.⁵³³

Eine über den üblichen Schutz der Sonn- und Feiertage hinausgehende Qualifizierung genießen die wegen des ihnen eigenen ernsten Charakters feiertagsrechtlich besonders geschützten „stillen Tage“, zu denen durchweg der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag, teils auch der Tag der Deutschen Einheit, der Buß- und Bettag und Allerheiligen sowie nach Maßgabe des Landesrechts auch weitere Tage der Karwoche, Aschermittwoch, Allerseelen, der Heilige Abend und der Silvesterabend zählen.⁵³⁴ Den jeweiligen feiertagsbezogenen religiösen Anliegen oder allgemeinen, religiös indifferenten gesellschaftlichen Konventionen wird in erster Linie durch das Verbot inadäquater Veranstaltungen Rechnung getragen.⁵³⁵ Den weitgehendsten Schutz erhält der Karfreitag, an dem in öffentlichen Lokalen musikalische Darbietungen, Tanz- und Sportveranstaltungen⁵³⁶ zumeist zu unterbleiben haben und

mit seiner prinzipiellen Gleichstellung von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften aber auf sämtliche religiösen Verbände zu beziehen und daher gleichbedeutend mit „religiöse Feiertage“; vgl. KÄSTNER: Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage, 360.

⁵²⁹ Vgl. KÄSTNER: Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage, 365, der allerdings die Regelung durch Generalklausel übersieht und insoweit fälschlich eine „Anwendung der einschlägigen Normen auf sonstige Feiertage von Kirchen-, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften“ ablehnt.

⁵³⁰ MATTNER: Sonn- und Feiertagsrecht, 80.

⁵³¹ Vgl. etwa § 8 Abs. 2 FeiertagsG NW und § 4 Abs. 1 FeiertagsG BW; die im wesentlichen gleiche Rechtslage gilt (in analoger Anwendung oder aber ausdrücklich [vgl. etwa § 4 Abs. 2 FeiertagsG BW]) für den schulischen Bereich. Vgl. KÄSTNER: Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage, 366.

⁵³² Vgl. KÄSTNER: Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage, 366f. In Nordrhein-Westfalen und Bayern gilt Entsprechendes auch für hohe jüdische Feiertage.

⁵³³ Vgl. STRÄTZ: Sonn- und Feiertage, 816.

⁵³⁴ Vgl. KÄSTNER: Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage, 367f.

⁵³⁵ Vgl. ebd., 367.

⁵³⁶ FELLER: *Sonn- und Feiertage*, 35, bemerkt ausdrücklich: „Allgemein gilt es festzuhalten, daß in allen Bundesländern durch die Landesfeiertagsgesetze lediglich Sportveranstaltungen untersagt werden. Die individuelle sportliche Betätigung des einzelnen Bürgers unterliegt also keinerlei Beschränkungen.“

bei öffentlichen Veranstaltungen dem besonderen Charakter dieses Tages Rechnung zu tragen ist.⁵³⁷

Eine veränderte Konzeption des Feiertagsschutzes liegt mit der Statuierung eines ganztägigen Jagdverbots⁵³⁸ vor, da das Ziel nicht mehr allein der Schutz der Religionsausübung vor Störungen ist, sondern auch das Recht des Erholungssuchenden auf eine ungestörte Freizeitgestaltung in der freien Natur berücksichtigt wird.⁵³⁹

In Enumerativkatalogen listen die Sonn- und Feiertagsgesetze als Ordnungswidrigkeiten geltende Tatbestände auf, regeln aber nicht die Ermächtigungsgrundlagen für Untersagungen, für die daher auf die Generalklauseln der allgemeinen Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrechts zurückzugreifen ist.⁵⁴⁰ So gestattet § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung einer feiertagsrechtlichen Ordnungsverfügung im öffentlichen Interesse, doch besteht bei dieser Maßnahme gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO grundsätzlich die Verpflichtung zur schriftlichen Begründung.⁵⁴¹ Neben der Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit kommt nur die Anwendung von § 167 StGB in Betracht, der die vorsätzliche und grobe Störung gottesdienstlicher Handlungen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.⁵⁴²

Exkurs II: Beginnt die Woche mit dem Sonntag?

Im Jahre 1971 gab die Internationale Organisation für Standardisierung (ISO), eine Unterorganisation der Vereinten Nationen, die Empfehlung R 2015 über die Nummerierung der Wochen heraus, mit der eine präzise Lösung für die Zählung der Wochen im länderüberschreitenden Wirtschaftsverkehr erreicht werden sollte;⁵⁴³ daß durch sie der Montag zum ersten und der Sonntag zum letzten Tag der Woche erklärt wurde,⁵⁴⁴ war lediglich Folge, nicht aber Ziel der Neuerung.⁵⁴⁵ Der Deutsche Normenausschuß, seit 1975 Deutsches Institut für Normung e. V. genannt, schloß sich dieser Empfehlung ohne Rücksprache mit den Kirchen an und veröffentlichte im März 1975 die ab 1. Januar 1976 geltende DIN 1355, nach der der Sonntag auf Fahrplänen, Kalendern etc. von der ersten auf die letzte Stelle in der Reihe der Wochentage verlegt wurde. Durch die Aufnahme dieser Regelungen in die „Astronomischen Grundlagen

⁵³⁷ Vgl. STRÄTZ: Sonn- und Feiertage, 815.

⁵³⁸ Vgl. nur § 3 Satz 3 FeiertagsG NW und § 6 Abs. 2 FeiertagsG BW

⁵³⁹ Vgl. DIRKSEN: *Das Feiertagsrecht*, 124f.; HOEREN in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 95.

⁵⁴⁰ Vgl. HOEREN in HOEREN – MATTNER: *Feiertagsgesetze*, 118.

⁵⁴¹ Vgl. ebd.

⁵⁴² Vgl. ebd., 120. Siehe auch weiter oben S. 71.

⁵⁴³ Vgl. SCHULZ: *Gefährdeter Sonntag*, 162f.

⁵⁴⁴ Vgl. ADAM: *Ostern alle Jahre anders?*, 74; HEINZ: *Der Tag, den der Herr gemacht hat*, 53.

⁵⁴⁵ Vgl. SCHULZ: *Gefährdeter Sonntag*, 163.

für den Kalender 1976“ hat das Astronomische Recheninstitut Heidelberg die Weichen für die Kalenderhersteller im deutschen Gebiet entsprechend gestellt.⁵⁴⁶

Liturgiewissenschaftler beklagen seitdem, dem Sonntag sei durch diese auch als „kalte“ Reform⁵⁴⁷ bezeichnete „Degradierung des Sonntags zum Wochenendtag“⁵⁴⁸ „großes Unrecht“⁵⁴⁹ widerfahren, das den „Bruch mit einer zweitausendjährigen Tradition“⁵⁵⁰ bedeute und „warnendes Beispiel für alle verantwortungsbewußten Christen“⁵⁵¹ sei. Nicht nur, daß von der einseitigen Veränderung des die christliche und bürgerliche Zeitstrukturierung vereinigenden Kalenders „im Interesse wirtschaftlicher und technokratischer Gesichtspunkte“⁵⁵² gesprochen wird, sogar vom „Widerstand gegen den technokratischen Eingriff in die christlich struktuierte Zeit“⁵⁵³ ist in diesem Zusammenhang die Rede. Die Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG) bewertete die Veränderung als tiefen Eingriff „in die Einschätzung und Übung des Sonntags als Tag der Auferstehung Christi am ersten Tag der Woche“, der die ganze mit ihm beginnende Woche qualifiziere und das christliche Leben im Alltag präge.⁵⁵⁴ Der auf ihre Initiative zurückgehende Protest der Bevollmächtigten der katholischen und evangelischen Kirche beim Bundesminister des Inneren blieb erfolglos, da es sich beim Deutschen Institut für Normung nicht um eine staatliche Einrichtung handelt und der Wochenbeginn wie die meisten anderen Kalenderfragen gesetzlich nicht geregelt ist.⁵⁵⁵

Fraglich ist allerdings, ob die Sicht vom Sonntag als Wochenbeginn⁵⁵⁶ „wirklich eine so allgemein gültige und vom christlichen Standpunkt die einzig vertretbare“ ist,⁵⁵⁷ hat doch bereits Josef Andreas JUNGSMANN diesbezüglich eine andere Position eingenommen⁵⁵⁸ und auch das Zweite Vatikanische Konzil sich nicht zu einer Definition

⁵⁴⁶ Vgl. ADAM: *Ostern alle Jahre anders?*, 74f.; HEINZ: *Der Tag, den der Herr gemacht hat*, 53; SCHULZ: *Gefährdeter Sonntag*, 163f.

⁵⁴⁷ SCHULZ: *Gefährdeter Sonntag*, 165.

⁵⁴⁸ ADAM: *Ostern alle Jahre anders?*, 78.

⁵⁴⁹ Ebd., 74.

⁵⁵⁰ Ebd., 77.

⁵⁵¹ Ebd., 78.

⁵⁵² SCHULZ: *Gefährdeter Sonntag*, 164.

⁵⁵³ Ebd., 165.

⁵⁵⁴ *Erster oder letzter Tag der Woche?*, 90.

⁵⁵⁵ Vgl. ebd., 91.

⁵⁵⁶ Vgl. ADAM: *Ostern alle Jahre anders?*, 74: „Als Gedächtnistag der Auferstehung Christi hat man ihn auch als Wochenpascha bezeichnet, das in die beginnende Woche hineinstrahlt und sie heiligt.“ SCHULZ: *Gefährdeter Sonntag*, 159: „Daß der Sonntag Tag des Beginns ist, war bis heute nie bestritten.“

⁵⁵⁷ HEINZ: *Der Tag, den der Herr gemacht hat*, 53.

⁵⁵⁸ JUNGSMANN: *Beginnt die christliche Woche mit dem Sonntag?*

entschließen können.⁵⁵⁹ Unlängst hat die Arbeitsgruppe „Kirchenjahr und Kalenderfragen“ der Studienkommission für Meßliturgie zur Aufwertung des Sonntags und zur Verdeutlichung der Qualität des Sonntags als Tag der Auferstehung des Herrn und als Herrentag empfohlen, den an den Sonntagen in den Hochgebeten I, II und III vorgesehenen Einschub „feiern wir den ersten Tag der Woche als den Tag“ durch „feiern wir *den Sonntag*, den Ersten Tag der Woche als den Tag“ zu ersetzen; nicht zuletzt durch die Großschreibung von „Erster Tag“ werde „die Qualifizierung des Sonntags auch aus dem Streit um die Zählung der Wochentage nach DIN herausgehalten“.⁵⁶⁰

Die Bezeichnung „erster Tag“ wird in Übernahme der Zählweise des jüdischen Wochenzyklus zwar schon in der ältesten patristischen Literatur für den Sonntag verwendet, doch ist die Frage entscheidender, ob dieser Tag auch wirklich als Wochenanfang *erlebt* wurde oder aber der Sonntag den Gipfel und Höhepunkt der ganzen Woche bildete, worauf die Heilige Woche als das „Urbild einer neuen, spezifisch christlichen Sicht der Sieben-Tage-Woche“⁵⁶¹ hindeutet: das an jedem Sonntag aufs neue gefeierte Geschehen des Ostermorgens läßt sich nicht von den vorausgegangenen Tagen trennen, der Sonntag erscheint auf den Tag der Grabesruhe des Herrn und das Passionsgeschehen am Freitag zurückbezogen „als der lichtvolle Endpunkt des siegreichen Hindurchgangs des Herrn durch Leiden, Tod und Grab“, der als letzter Tag des *Triduum sacrum* auf die vorangegangenen Tage zurückblickt.⁵⁶² Belegt wird diese Auffassung nicht nur durch die Fastenpraxis mit den bevorzugten Fasttagen Mittwoch und Freitag, die des Verrats und des Todesleidens Christi gedenken, sondern auch durch die erst vom Gedächtnistag der Auferstehung her verständliche marianische Deutung und Frömmigkeit des Samstags.⁵⁶³

Mit der jüdischen Wochentagszählung sucht die Alte Kirche sich dadurch abzufinden, daß sie den Sonntag als „achten Tag“⁵⁶⁴ ans Ende setzt und damit überdeutlich zum Ausdruck bringt, „daß die christliche Woche im Sonntag nicht so sehr ihren An-

⁵⁵⁹ Vgl. die Relatio in ASCOV II/5, 734: „Multum disputatum est in Ecclesia antiqua utrum dominica sit prima an ultima hebdomadae dies, et conveniens non videtur ut Concilium rem definiat.“

⁵⁶⁰ Der Sonntag. Eine Stellungnahme, 206. Die Empfehlung geht möglicherweise zurück auf die diesbezügliche Anregung der DIÖZESANSYNODE AUGSBURG 1990: Dokument III „Feier des Sonntags in der Pfarrgemeinde“, 26 mit Fn. 26.

⁵⁶¹ HEINZ: Der Tag, den der Herr gemacht hat, 54; vgl. auch HAAG: *Vom Sabbat zum Sonntag*, 172, der die in der Jerusalemer Jüngergemeinde entstandene christliche „Ur-Woche“ als „Paradigma für eine neue, christliche Zeiteinheit nach dem Vorbild der alttestamentlichen Woche“ bezeichnet.

⁵⁶² HEINZ: Der Tag, den der Herr gemacht hat, 54.

⁵⁶³ Vgl. ebd., 54–56.

⁵⁶⁴ BARNABAS: Epistula 15,9 (LINDEMANN – PAULSEN, 64f.); JUSTIN: *Dialogus cum Tryphone Iudaeo* 41,4 und 138,1 (GOODSPEED, 138.260).

fang als vielmehr ihr Ende hat“.⁵⁶⁵ Während die Zählung als „achter Tag“ bei einer Siebentagewoche die als „erster Tag“ neben sich dulden muß, hat sich bei den Westslawen und ihren Nachbarvölkern eine von der im kirchlichen Gebrauch längst eingelebten Wochentagszählung abweichende Zählung sogar bis heute erhalten können:⁵⁶⁶ Das Litauische zählt *alle* Wochentage einfach von Montag bis Sonntag durch,⁵⁶⁷ in anderen slawischen Sprachen ist die mit dem Montag beginnende Zählung der Wochentage nur in den Bezeichnungen für den Dienstag⁵⁶⁸, den Donnerstag⁵⁶⁹ und den Freitag⁵⁷⁰ erkennbar erhalten; die vor allem von den Slawen missionierten Ungarn haben diese drei Benennungen übernommen und die abweichende Zählung auch auf den Montag erstreckt.⁵⁷¹

Da man im ersten Jahrtausend im Sonntag deutlich den Abschluß der Woche erblickte, findet sich in der älteren Schicht der römischen Liturgie kaum eine Stütze für die landläufige Auffassung vom sonntäglichen Beginn der christlichen Woche, der eine Bestätigung erst aus der jüngeren Schicht liturgischer Formen erwächst.⁵⁷²

Gegenüber der ursprünglichen, heilsgeschichtlich geprägten, spezifisch christlichen Sicht der Woche gewinnt allmählich die durch Alkuins († 804) Votivmeßreihe geförderte trinitarische Färbung des Sonntags das Übergewicht, die aus der isolierten Betrachtung einzelner Offenbarungswahrheiten, allen voran der der Trinität, erwächst und mit der stärkeren Akzentuierung des Sonntags als Gedenktag des Schöpfungsbeginns verbunden ist.⁵⁷³ Die Reihen der sich daran anlehenden, für den Privatgebrauch bestimmten „Wochentagsandachten“ des Hoch- und Spätmittelalters beginnen mit dem Sonntag, während die mit dem Montag anfangenden durchweg eine österliche, evangeliumsnahe, heilsökonomische Prägung aufweisen.⁵⁷⁴

Zusammenfassend läßt sich feststellen: „Soweit sich für den vom Judentum übernommenen Wochenzyklus eine spezifisch christliche Auffassung, nämlich die Verbin-

⁵⁶⁵ JUNGSMANN: Beginnt die christliche Woche mit dem Sonntag?, 217.

⁵⁶⁶ Vgl. ebd., 220; JUNGSMANN macht es wahrscheinlich, daß diese Zählweise mit der lateinischen Mission zu den Slawen gekommen ist.

⁵⁶⁷ Pirmadienis, antradienis, trečiadienis, ketvirtadienis, penktadienis, šeštadienis, sekmadienis.

⁵⁶⁸ Altslawisch ВТОРНИКЪ, russisch вторник, ukrainisch вівторок, kroatisch: utorak, tschechisch úterý, polnisch: wtorek.

⁵⁶⁹ Altslawisch ЧЕТВЕРЪГ, russisch четверг, ukrainisch четвер, kroatisch četvrtak, tschechisch čtvrtěk, polnisch czwartek; vgl. lateinisch *quattuor*.

⁵⁷⁰ Altslawisch ПЪАТНИЦА, russisch пятница, ukrainisch п'ятниця, kroatisch petak, tschechisch pátek, polnisch piątek; vgl. griechisch πέντε.

⁵⁷¹ Kedd (zu kettó/két = zwei), csütörtök, péntek und hétfő (hét = Woche, fő = Haupt).

⁵⁷² Vgl. JUNGSMANN: Beginnt die christliche Woche mit dem Sonntag?, 212.

⁵⁷³ Vgl. HEINZ: Der Tag, den der Herr gemacht hat, 56f.

⁵⁷⁴ Vgl. HEINZ: Trinitarische und österliche Aspekte, 89–92; DERS.: Der Tag, den der Herr gemacht hat, 57f.

dung mit dem Gedächtnis der Erlösungsgeheimnisse, durchgesetzt hat, bildet die Woche eine Tagesreihe, die mit Montag beginnt und mit Sonntag als dem Tag der Auferstehung schließt. [...] Seit der Karolingerzeit hat sich dann allerdings mehr und mehr eine jüngere Schicht von neuen Zuteilungen und Deutungen der einzelnen Tage darübergelagert, die im Laufe des Mittelalters immer größeres Ansehen gewannen“; auch wenn der Sonntag *sekundär* als tatsächlicher Anfang der Woche festzustellen ist, darf „nicht die immer noch fortbestehende Grundstruktur der christlichen Woche“ verkannt werden.⁵⁷⁵ „Die profane Auffassung vom ‚Wochenendsonntag‘ und das christliche Sonntagsbild stehen sich ... nicht so unversöhnlich gegenüber, wie dies auf den ersten Blick den Anschein haben mag.“⁵⁷⁶

Entsprechend sagt auch der zweite Teil des von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Katholischen Erwachsenen-Katechismus, das „Verständnis des Sonntags als Wochenende gegenüber dem Sonntag als dem ersten Tag der Woche“ müsse „nicht als eine bloß weltliche Deutung verstanden werden“, da „die Einheit der Feier der Großen Woche (Karwoche) ... den Ostersonntag durchaus auch als einen Endpunkt“ erlebe und diese Sicht ebenfalls den Sonntag als wöchentlichen Ostertag geprägt habe.⁵⁷⁷

⁵⁷⁵ JUNGSMANN: *Beginnt die christliche Woche mit dem Sonntag?*, 231.

⁵⁷⁶ HEINZ: *Der Tag, den der Herr gemacht hat*, 59.

⁵⁷⁷ *Katholischer Erwachsenen-Katechismus II*, 212.

IV. Ausblick

Schon 1957 sagte Romano GUARDINI in einem Vortrag an der Katholischen Akademie in Bayern: „Der glaubensfeindliche Instinkt weiß, wenn es gelingt, den Sonntag zu entwurzeln, verliert der Mensch den religiösen Halt und ist an die ökonomischen und politischen Mächte ausgeliefert.“⁵⁷⁸ Deshalb muß es Aufgabe der Theologie sein, die den Sonntag betreffende „kirchliche Verhaltensforderung theologisch und anthropologisch sauber zu begründen“.⁵⁷⁹ Dies gilt bezogen auf das staatliche Recht auch und vielleicht gerade angesichts der von KUNIG vertretenen Meinung, in der Diskussion um das, was sonntags in absehbarer Zukunft gestattet sein solle, könne sich „niemand hinter dem lange fast vergessenen Art. 139 WRV verschanzen“⁵⁸⁰: „Wer Änderungen will und wer den Status quo verteidigt, muß deshalb inhaltlich argumentieren, er muß Wertentscheidungen offenbaren.“⁵⁸¹ Daß der Sonn- und Feiertagschutz auf einem sicheren verfassungsrechtlichen Fundament ruht, sollte nicht dazu veranlassen, die weitere Entwicklung sich selbst zu überlassen.⁵⁸² Auch im staatlichen Bereich wird es für die weitere Zukunft darauf ankommen, „der Öffentlichkeit die tiefere und weitere Vernunft des uns überkommenen Wochenrhythmus nahezubringen“.⁵⁸³

Durch die inhaltliche Ausfüllung des durch die Verfassung zur Verfügung gestellten geschützten Rahmens einer zunehmenden Säkularisierung, Verflachung und Sinnentleerung des Sonntags und der Feiertage im Bewußtsein weiter Bevölkerungsteile *aktiv* entgegenzuwirken, ist nicht zuletzt Sache der Kirchen und der Gläubigen.⁵⁸⁴ Die Kirchenleitungen wären gut beraten, würden sie, „statt mit moralischen

⁵⁷⁸ GUARDINI: *Der Sonntag*, 32.

⁵⁷⁹ BÄRENZ: *Das Sonntagsgebot*, 17.

⁵⁸⁰ KUNIG: *Der Schutz des Sonntags*, 34.

⁵⁸¹ Ebd.

⁵⁸² Vgl. PAHLKE: *Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut*, 83.

⁵⁸³ PAHLKE: *Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut*, 83. – NUß: *Der Streit um den Sonntag* (Erscheinen angekündigt) schlägt aufgrund der These, der Sonntag als gemeinsamer Ruhetag zur Pflege sozialer Kontakte und mit ihm kollektive Zeitstrukturen seien nicht nur aus wirtschaftlichen Interessen, sondern durch die moderne, plurale, mobile Gesellschaft *insgesamt* veränderlichen Prozessen unterworfen und von der Auflösung bedroht, eine Neuordnung und Pluralisierung der Zeitstrukturen vor.

⁵⁸⁴ Vgl. KÄSTNER: *Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage*, 351.

Appellen das Sonntagsgebot zu *indoktrinieren*, alle Phantasie des Glaubens aufbieten, um den heutigen Menschen den Sinn des Sonntags mystagogisch erschließen zu helfen und sie in das Geheimnis des christlichen Sonntags zu *initiieren*.⁵⁸⁵

An Beispielen für derartige Versuche mangelt es nicht, nur drei von ihnen seien hier genannt:

- Einige Diözesananhänge zum „Gotteslob“ enthalten eigene Sonntagslieder,⁵⁸⁶ die nach dem Grundsatz *lex orandi – lex credendi* eine Möglichkeit darstellen, sich den Sinn der sonntäglichen Feier einzuprägen.⁵⁸⁷
- Die Seelsorgeregion Siegerland-Südsauerland gab im Spätsommer 1994 gleichsam als „offenes Wort“ ein farbiges Faltblatt „den Sonntag neu entdecken“ heraus, das Ist und Soll des Sonntags einander gegenüberstellt und so zum Nachdenken über den Sonntag anregt.
- Die von der Jesus-Bruderschaft Gnadenthal veröffentlichte „Kleine Hausliturgie“ zum Beginn des Sonntags,⁵⁸⁸ die die jüdische Begrüßung des Sabbat adaptiert, will aus dem Trubel der Arbeit und allen Enttäuschungen heraus bereits am Vorabend zu einer äußeren und inneren Sammlung verhelfen, Raum zum Innehalten und einer verarbeitenden Rückschau auf die Woche geben und zu Neuanfang und Ausblick nach vorne herausfordern.⁵⁸⁹

Nicht zuletzt den Kirchen gilt allerdings auch die Mahnung, den Sonntag nicht zu überfrachten, nicht neue Hektik zu schaffen und ihn ihrerseits zu gefährden.⁵⁹⁰

Eine bleibende Forderung formuliert Kurt KOCH: „Den christlichen Kirchen kommt nur dann das Recht zu, Forderungen hinsichtlich des Schutzes des Sonntags an die Gesellschaft und an den Staat zu stellen, wenn sie ihre sozialetischen Postulate an das kirchliche ‚Außerorts‘ zunächst im eigenen ‚Innerorts‘ exemplarisch leben und eine wirklich *christliche und kirchliche Sonntagskultur* wiedergewinnen und glaubwürdig entfalten.“⁵⁹¹

⁵⁸⁵ KOCH: Sonntag um der Menschen willen, 159.

⁵⁸⁶ Bei den Texten handelt es sich um Friedrich DÖRRS „Das ist dein Tag, Herr Jesus Christ“ nach „Dies aetasque ceteris“ (Augsburg 914) und „Heil dem Tage, der unsre Tage krönt“ nach „Salve dies, die-rum gloria“ (Augsburg 915) aus dem Jahre 1978 sowie Maria Luise THURMAIRS Neuschöpfungen „Herr Jesus Christus, wahrer Tag“ von 1940/1982 (Augsburg 916) und „Dein Tag, o Herr, uns hell anbricht“ von 1941 (Augsburg 833, Eichstätt 833, Mainz 868, München 849, Speyer 806).

⁵⁸⁷ Vgl. FUCHS: Die Feier des Sonntags am Samstagabend, 94.

⁵⁸⁸ JESUS-BRUDERSCHAFT GNADENTHAL: *Den Sonntag feiern*, 18–20.

⁵⁸⁹ Vgl. ebd., 17.

⁵⁹⁰ Vgl. HÄBERLE: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, 68. Mit derselben Intention fragt SCHWARZ: Zerstören wir selbst den Sonntag?, 288, ob engagierte Christen durch gutgemeinte Veranstaltungen nicht selbst den Sonntag zerstören, indem sie ihn zum Arbeits- oder Reisetag machen.

⁵⁹¹ KOCH: *Ist der Sonntag noch zu retten?*, 96.

Quellenverzeichnis I

- Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani Secundi* (= ASCOV). Typis Polyglottis Vaticanis 1970–1983.
- BUSA, Roberto (Hg.): *S. Thomae Aquinatis Opera omnia ut sunt in indice thomistico additis 61 scriptis ex aliis medii aevi auctoribus* (= IndThom, Sect. 4). Stuttgart – Bad Cannstatt 1980.
- DE CLERCQ, Carlo (Hg.): *Concilia Galliae a. 511 – a. 695* (= CChr.SL 148A). Turnhout 1963.
- Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*. In: AAS 82 (1990), 1045–1364.
- Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* / auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Typis Polyglottis Vaticanis 1990.
- Codex Iuris Canonici, Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus* / praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab eño Petro Card. GASPARRI auctus. Roma 1917.
- Codex Iuris Canonici*. In: AAS 75 II (1983), V-XXX, 1–317; Corrigenda: AAS 75 II (1983), 321–324; AAS 80 (1988), 1819.
- Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio* / hrsg. von der GÖRRES-GESELLSCHAFT (= CT). Freiburg im Breisgau 1901–1938.
- DIERCKS, G. F.: *De Oratione*. In: *Quinti Septimi Florentis Tertulliani Opera I* (= CChr.SL 1). Turnhout 1954, 255–274.
- FRIEDBERG, Aemilius (Hg.): *Decretum Magistri Gratiani* / editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludouici RICHTERI curas ad librorum scriptorum et editionis Romanae fidem recognouit et adnotatione critica instruxit (= CIC[L]² I). Leipzig 1879.
- DIÖZESANSYNODE AUGSBURG: *Dokument III „Feier des Sonntags in der Pfarrgemeinde“*. In: *Diözesansynode Augsburg 1990. Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde* (= ABl. Augsburg 101 [1991], Ergänzungsband). Donauwörth 1991, 139–166.
- FUNK, Franz Xaver: *Didascalia et Constitutiones apostolorum* (= DCap). Paderborn 1905.
- GASPARRI, Pietro (Hg.): *Codicis Iuris Canonici Fontes. Volumen I: Concilia Generalia – Romani Pontifices usque ad annum 1745, N. 1–364* (= CICF I). Roma 1923.
- GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: *Beschluß „Gottesdienst“*. In: OGGSB I (1976), 196–225.
- GOODSPEED, Edgar J.: *Die ältesten Apologeten. Texte mit kurzen Einleitungen*. Göttingen 1914.

- Gotteslob. Katholisches Gebet und Gesangbuch* / hrsg. von den Bischöfen Deutschlands, Österreichs und der Bistümer Bozen-Brixen und Lüttich. Stuttgart [u. a.] 1975.
- HEIKEL, Ivar A. (Hg.): *Eusebius Werke. Erster Band: Über das Leben Constantins, Constantins Rede an die heilige Versammlung, Tricennatsrede an Constantin* (= GCS 7). Leipzig 1902.
- Katechismus der Katholischen Kirche*. München – Wien – Leipzig – Freiburg/CH – Linz 1993.
- Katholischer Erwachsenen-Katechismus. Zweiter Band: Leben aus dem Glauben* / hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz. Freiburg – Basel – Wien – Kevelaer 1995.
- Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn* (= KABL. Paderborn) 1 (1852) ff.
- KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: *Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“* / mit einer Einführung der DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (= VAS 94). Bonn 1988.
- KRÜGER, Paul (Hg.): *Codex Iustinianus* (= CIC[B].C). Dublin – Zürich ¹⁴1967.
- LINDEMANN, Andreas – PAULSEN, Henning (Hgg.): *Die Apostolischen Väter* / griechisch-deutsche Parallelausgabe auf der Grundlage der Ausgaben von Franz Xaver FUNK/Karl BIHLMAYER und Molly WHITTAKER mit Übersetzungen von M[artin] DIBELIUS und D.-A. KOCH. Tübingen 1992.
- MANSI, Giovanni Domenico (Hg.): *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio* / Nachdruck und Fortsetzung hrsg. von Louis PETIT und Jean Baptiste MARTIN (= Mansi). Florenz – Venedig 1759–1798, Paris – Leipzig 1901–1927.
- MOMMSEN, Th[eodor] (Hg.): *Theodosiani libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis. Voluminis I pars posterior: Textus cum apparatu* (= CodTheod). Dublin – Zürich ⁴1971.
- MORIN, Germain (Hg.): *Sancti Caesarii Arelatensis Sermones I* (= CChr.SL 103). Turnhout 1953.
- MUNIER, C. (Hg.): *Concilia Galliae a. 314 – a. 506* (= CChr.SL 148). Turnhout 1963.
- PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN: *Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus* (25. März 1993) (= VAS 110).
- PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO: *Codex Iuris Canonici* / auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus. Libreria Editrice Vaticana 1989.
- PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO: *Communicationes* 1 (1969) ff.
- PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO: *Schema canonum libri IV: De Ecclesiae munere sanctificandi. Pars II: De locis et temporibus sacris deque cultu divino*. Typis Polyglottis Vaticanis 1977.
- PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO: *Schema Codicis Iuris Canonici* / iuxta animadversiones S. R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum (Patribus Commissionis reservatum). Libreria Editrice Vaticana 1980.

- PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO: *Codex Iuris Canonici. Schema novissimum* / post consultationem S. R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque SUMMO PONTIFICI praesentatum. E Civitate Vaticana, 25 Martii 1982.
- RUINART, Theodor (Hg.): *Acta Martyrum*. Regensburg 1849.
- SCHMIDT, Carl: *Fragmente einer Schrift des Märtyrerbischofs Petrus von Alexandrien* (= TU 20/4,2). Leipzig 1901.
- SCHÖLLGEN, Georg (Hg.): *Didache = Zwölf-Apostel-Lehre*. – GEERLINGS, Wilhelm (Hg.): *Traditio apostolica = Apostolische Überlieferung* (= FC 1). Freiburg – Basel – Wien – Barcelona – Rom – New York 1991.
- VATICANUM II: Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „*Gaudium et spes*“. In: AAS 58 (1966), 1025–1115; LThK.E III, 241–592.
- VATICANUM II: Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“. In: AAS 57 (1965), 5–75; LThK.E I, 137–359.
- VATICANUM II: Dekret über die katholischen Ostkirchen „*Orientalium Ecclesiarum*“. In: AAS 57 (1965), 76–89; LThK.E I, 361–392.
- VATICANUM II: Konstitution über die heilige Liturgie „*Sacrosanctum Concilium*“. In: AAS 56 (1964), 97–138; LThK.E I, 9–109.
- Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr* (= VOBl. Kath. Militärbischof) 1 (1965) ff.
- WASSERSCHLEBEN, F. W. H. (Hg.): *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung*. Halle 1851.

Quellenverzeichnis II

- Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I [1976], 613, ber. [1977], 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I [1995], 1250 – BGBl. III 610–1–3).
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 / Textausgabe mit einer Einführung von Hans HATTENHAUER und einer Bibliographie von Günther BERNERT. Frankfurt am Main – Berlin 1970.
- Arbeitsgesetzbuch (AGB) der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. DDR I [1977], 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I [1994], 1014).
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I [1994], 1170) – BGBl. III 8050–21.
- Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. April 1938 (RGBl. I [1938], 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II [1990], 885) – BGBl. III 8050–1 – *aufgehoben durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I [1994], 1170)*.
- Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/5888 – ..., b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Otmar Schreiner, Gerd Andres, Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 12/5282 – ... (BT-Drucks. 12/6990).
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vom 15. Januar 1972 (BGBl. I [1972], 13) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. I [1989], 1, ber. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I [1994], 3210) – BGBl. III 801–7.
- Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I [1953], 551) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I [1985], 479), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I [1994], 2325) – BGBl. III 2030–2.
- Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) vom 15. März 1974 (BGBl. I [1974], 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I [1995], 1250) – BGBl. III 2035–4.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 (RGBl. [1896], 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I [1994], 3210) – BGBl. III, 400–2.
- Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1956 (BGBl. I [1956], 195).
- Gesetz über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I [1956], 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I [1994], 1170) – BGBl. III 8050–20.

- Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (BäckArbZG) vom 29. Juni 1936 (RGBl. I [1936], 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I [1994], 1170) – BGBl. III 8050–8.
- Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I [1994], 1014) – BGBl. III 800–19–3.
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25. März 1952 (BGBl. I [1952], 157) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I [1987], 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I [1994], 3186) – BGBl. III 454–1.
- Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz BW) i. d. F. vom 8. Mai 1995 (GBl. BW [1995], 450).
- Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1989 (GV NW [1989], 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW [1994], 1114) – SGV NW 113.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I [1974], 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I [1990], 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I [1995], 930) – BGBl. III 2129–8.
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I [1976], 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I [1994], 1168) – BGBl. III 8051–10.
- Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 24. Januar 1952 (BGBl. I [1952], 69) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I [1968], 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I [1994], 1170) – BGBl. III 8052–1.
- Gesetz zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen (LohnzG) vom 2. August 1951 (BGBl. I, 479), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I [1975], 3091 – BGBl. III 800–5, *aufgehoben durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I [1994], 1014)*).
- Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz – ArbZRG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I [1994], 1170).
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Otmar Schreiner, Gerd Andres, Angelika Barbe ... und der Fraktion der SPD: Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes vom 28. Juni 1993 (BT-Drucks. 12/5282).
- Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 9. Januar 1985 (BT-Drucks. 10/2706).
- Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 25. Mai 1987 (BT-Drucks. 11/360).

- Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz – ArbZRG) vom 13. Oktober 1993 (BT-Drucks. 12/5888).
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD: Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 8. Januar 1988 (BT-Drucks. 11/1617).
- Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN: Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (AZG) vom 13. November 1987 (BT-Drucks. 11/1188).
- Gewerbeordnung (GewO) vom 21. Juni 1869 (RGBl. [1869], 245) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I [1987], 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I [1994], 3475) – BGBl. III 7100–1.
- Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. [1949], 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1995 (BGBl. I [1995], 1492) – BGBl. III 100–1.
- Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz – BUrlG) vom 8. Januar 1963 (BGBl. I [1963], 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I [1994], 1170) – BGBl. III 800–4.
- Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I [1957], 677) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I [1985], 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I [1995], 962) – BGBl. III 2030–1.
- Scheckgesetz (ScheckG) vom 14. August 1933 (RGBl. I [1933], 597), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1985 (BGBl. I [1985], 1507) – BGBl. III 4132–1.
- Seemannsgesetz (SeemG) vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I [1995], 946) – BGBl. III 9513–1.
- Stenographischer Bericht über die 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 1994 (Plenarprotokoll 12/216).
- Strafgesetzbuch (StGB) vom 15. Mai 1871 (RGBl. [1871], 127) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I [1987], 945, ber. 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I [1995], 1050) – BGBl. III, 450–2.
- Strafprozeßordnung (StPO) vom 1. Februar 1877 (RGBl. [1877], 253) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I [1987], 1074, ber. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I [1995], 1050) – BGBl. III 312–2.
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I [1970], 1565, ber. [1971], 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1995 (BGBl. I [1995], 935) – BGBl. III 9233–1.
- Verfassung des Deutschen Reichs (WRV) vom 11. August 1919 (RGBl. [1919], 1383).
- Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV NW [1950], 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW [1992], 448) – SGV NW 100.
- Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I [1957], 1881) – BGBl. III 8050–20–2.

- Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten (Arbeitszeitverordnung – AZV) vom 15. Juni 1954 (BGBl. I [1954], 149) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I [1974], 2356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1990 (BGBl. I [1990], 962) – BGBl. III 2030–2–1.
- Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit der Beamten der Deutschen Bundespost (Postarbeitszeitverordnung – PostAZV) vom 9. Dezember 1993 (BGBl. I [1993], 2035).
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl. II [1990], 889).
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I [1960], 17) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [1991], 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I [1994], 3486) – BGBl. III 340–1.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I [1976], 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I [1994], 2325) – BGBl. III 201–6.
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I [1952], 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I [1994], 2365) – BGBl. III 201–3.
- Wechselgesetz (WG) vom 21. Juni 1933 (RGBl. I [1933], 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I [1994], 2911) – BGBl. III 4133–1.
- Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 30. Januar 1877 (RGBl. [1877], 83) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. [1950], 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I [1994], 3346) – BGBl. III 310–4.

Literaturverzeichnis

- ADAM, Adolf – BERGER, Rupert: Sonntag. In: DIES.: *Pastoralliturgisches Handlexikon*. Freiburg – Basel – Wien 1980, 479–484.
- ADAM, Adolf: *Die Eucharistiefeier – Quelle und Gipfel des Glaubens*. Freiburg – Basel – Wien 1991.
- ADAM, Adolf: *Ostern alle Jahre anders? Zur Geschichte und Verbesserung des Kalenders* (= Bonifatius Kontur ; 8075). Paderborn 1994.
- AHLERS, Reinhild: *Communio Eucharistica. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici* (= ESt.NF 29). Regensburg 1990.
- ANZINGER, Rudolf: Die aktuelle Entwicklung im Arbeitszeitrecht. In: RdA 47 (1994), 11–23.
- Arbeitszeitrechtsgesetz und Sonntagsschutz. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn – Hannover 1993. In: VOBl. Kath. Militärbischof 30 (1994), 17f.
- VON ARX, Walter: Der Sonntag und die Zwecksonntage. Die Verbindung aktueller Anliegen mit der Sonntagsliturgie. In: Alberich Martin ALTERMATT – Thaddäus A. SCHNITKER (Hgg.): *Der Sonntag. Anspruch – Wirklichkeit – Gestalt* / FS Jakob BAUMGARTNER. Würzburg – Freiburg/CH 1986, 127–138.
- VON ARX, Walter: Liturgie im neuen CIC (11). Heilige Zeiten. In: *Gottesdienst* 19 (1985), 72.
- AUF DER MAUR, Hansjörg: Der Sonntag. In: DERS.: *Feiern im Rhythmus der Zeit I. Herrenfeste in Woche und Jahr* (= GDK 5). Regensburg 1983, 35–49.
- BALDUS, Manfred: Sonn- und Feiertage. II. Rechtlich. In: StL⁷ 4 (1988), 1200f.
- BÄRENZ, Reinhold: Christusbegegnung – Grund und Ziel sonntäglicher Eucharistieverpflichtung. Pastoraltheologische Anmerkungen zur Neufassung des Sonntagsgebotes im Codex Iuris Canonici 1983. In: Cath(M) 38 (1984), 179–184.
- BÄRENZ, Reinhold: *Das Sonntagsgebot. Gewicht und Anspruch eines kirchlichen Leitbildes*. München 1982.
- BÄRENZ, Reinhold: Zur theologischen Dimension des Sonntagsgebotes. Ein pastoraltheologischer Beitrag zur Verpflichtung der Mitfeier der Eucharistie am Sonntag in Geschichte und Gegenwart. In: Cath(M) 37 (1983), 73–93.
- BEINERT, Wolfgang: Das Sonntagsgebot. Dogmatische Erwägungen zu einem pastoralen Problem. In: ThGl 68 (1978), 1–22.

- BENDA, Ernst: *Probleme der industriellen Sonntagsarbeit. Rechtsgutachten im Auftrag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen*. Baden-Baden 1990.
- BENDLER, Kurt: Ist die Sonntagspflicht eine Glaubensfrage? In: MdKI 33 (1982), 3–7.
- BERTSCH, Ludwig: Einleitung „Gottesdienst“. In: OGGSB I (1976), 187–195.
- DIRKSEN, Gebhard: *Das Feiertagsrecht* (= GRWS 39). Göttingen 1961.
- DOBBERAHN, Peter: *Das neue Arbeitszeitrechtsgesetz* (= Aktuelles Recht für die Praxis). München 1994.
- DREIßEN, Josef: Der sonntägliche Gottesdienst nach dem neuen Kirchenrecht. In: *Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Köln, Osnabrück* 36 (1984), 21–24.
- ECKERT, Michael: Abkehr von Acht-Stunden-Tag und Sonntags- und Feiertagsarbeitsverbot? Impressionen des neuen Arbeitszeitgesetzes In: *Bilanzbuchhalter* 19 (1995), 13–17.
- ECKERT, Michael: Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit. Das neue Arbeitszeitrechtsgesetz im Überblick. In: DStR 33 (1995), 336–339.
- EKD-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts“ (Arbeitszeitrechtsgesetz – ArbZRG). Hannover 1993 (= DEUTSCHER BUNDESTAG, AUSSCHUß FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG: Ausschußdrucksache 12/1064).
- Erster oder letzter Tag der Woche? In: *Gottesdienst* 9 (1975), 90–92.
- FELLER, Hans: *Sonn- und Feiertage im Recht von Staat und Kirche* (= FHSS 12). Frankfurt am Main 1990.
- FUCHS, Guido: Die Feier des Sonntags am Samstagabend. In: LJ 42 (1992), 81–95.
- GARHAMMER, Erich: Feste u. Feiertage. VII. Praktisch-theologisch. In: LThK³ 3 (1995), 1257f.
- GRÖSCHNER, Rolf: Der oktroyierte Dritte Oktober. Staatsrechtliche und staatsphilosophische Gründe für die Streichung eines von oben verordneten Feiertags. In: *KritVj.* 76 (1993), 360–366.
- GUARDINI, Romano: *Der Sonntag, gestern, heute und immer* (= TTB 228). Mainz 1992.
- HAAG, Ernst: *Vom Sabbat zum Sonntag. Eine bibeltheologische Studie* (= TThSt 52). Trier 1991.
- HÄBERLE, Peter: *Der Sonntag als Verfassungsprinzip* (= Schriften zum Öffentlichen Recht [SÖR]; 551). Berlin 1988.
- HÄRING, Bernhard: *Frei in Christus. Moraltheologie für die Praxis des christlichen Lebens. II: Der Weg des Menschen zur Wahrheit und Liebe*. Freiburg – Basel – Wien 1989.
- HEINZ, Andreas: Der Tag, den der Herr gemacht hat. Gedanken zur Spiritualität des Sonntags. In: *ThGl* 68 (1978), 40–61.
- HEINZ, Andreas: Trinitarische und österliche Aspekte in der Sonntagsfrömmigkeit des Mittelalters. Zeugnisse aus Liturgie und volksfrommem Beten. In: Alberich Martin ALTERMATT – Thaddäus A. SCHNITKER (Hgg.): *Der Sonntag. Anspruch – Wirklichkeit – Gestalt* / FS Jakob BAUMGARTNER. Würzburg – Freiburg/CH 1986, 82–98.

- HERRON, M.: Sunday and Holiday Observance. In: NCE 13 (1967), 799–802.
- HOECK, Johannes M.: Kommentar zu „*Orientalium Ecclesiarum*“. In: LThK.E I (1966), 361–391.
- HOEREN, Thomas – MATTNER, Andreas: *Feiertagsgesetze der Bundesländer. Synoptischer Kommentar* (= Heymanns Taschenkommentare zum öffentlichen Wirtschaftsrecht). Köln – Berlin – Bonn – München 1989.
- JANICKI, Jörg: *Aktuelle arbeitszeitrechtliche Probleme und der Entwurf des Arbeitszeitgesetzes* (= Schriften zum Sozial und Arbeitsrecht [SAR]; 115). Berlin 1992.
- JESUS-BRUDERSCHAFT GNADENTHAL (Hg.): *Den Sonntag feiern. Eine kleine Hausliturgie zum Beginn des Sonntags*. Hünfelden 1995.
- JONE, Heribert: *Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. II. Band: Sachenrecht (Kan. 726 bis Kan. 1551)*. Paderborn 1952.
- JUNGMANN, Josef Andreas: *Beginnt die christliche Woche mit dem Sonntag?* In: DERS.: *Gewordene Liturgie. Studien und Durchblicke*. Innsbruck – Leipzig 1941, 206–231.
- JUNGMANN, Josef Andreas: *Kommentar zu „Sacrosanctum Concilium“*. In LThK.E I (1966), 9–109.
- Das K-Jahr. Stoßseufzer eines Praktikers über die „Erneuerung des liturgischen Jahres“. In: *Gottesdienst* 6 (1972), 168.
- KÄSTNER, Karl-Hermann: *Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage*. In: HSKR² II (1996), 337–368.
- KÄSTNER, Karl-Hermann: *Sonn- und Feiertage zwischen Kultus, Kultur und Kommerz*. In: DÖV 47 (1994), 464–472.
- KNAUBER, Adolf: „Aus apostolischer Überlieferung ...“ (Liturgiekonstitution Art. 106). *Zur Frühgeschichte der sonntäglichen Eucharistieverpflichtung*. In: ThGl 63 (1973), 308–321.
- KNAUBER, Adolf: *Das „Kirchengebot“ der sonntäglichen Eucharistiefeier. Sprachgebrauch und Gehalt*. In: Ulrich MOSIEK – Hartmut ZAPP (Hgg.): *ius et salus animarum / FS Bernhard PANZRAM* (= Sammlung Rombach.NF ; 15). Freiburg 1972, 239–268.
- KOCH, Kurt: *Ist der Sonntag noch zu retten? Unzeitgemäße Fragmente*. Ostfildern 1991.
- KOCH, Kurt: *Sonntag um der Menschen willen. Fragmente zur christlichen Würde des Sonntags*. In: StZ 118 (1993), 155–167.
- KRAEGELOH, Wolfgang: *Arbeitszeitgesetz. Kommentierte Ausgabe*. Köln – Berlin – Bonn – München 1995.
- KRÄMER, Peter: *Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma* (= KStTh 24/1). Stuttgart – Berlin – Köln 1992.
- KRÄMER, Peter: *Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche* (= KStTh 24/2). Stuttgart – Berlin – Köln 1993.
- KRÄMER, Peter: *Liturgie und Recht. Zuordnung und Abgrenzung nach dem Codex Iuris Canonici von 1983*. In: LJ 34 (1984), 66–83.
- KRAUS, Dieter: *Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene* (= JusEcc 45). Tübingen 1993.

- KUHR, Helmut: Die Sonntagsruhe im Arbeitszeitgesetz aus verfassungsrechtlicher Sicht. In: DB 47 (1994), 2186–2189.
- KUNIG, Philip: *Der Schutz des Sonntags im verfassungsrechtlichen Wandel* (= Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft, Berlin ; 113). Berlin 1989.
- KUNZLER, Michael: *Die Liturgie der Kirche* (= AMATECA 10). Paderborn 1995.
- KUNZLER, Michael: Themen- und zielgruppenorientierte Gottesdienste? Eine Anfrage aus der Sicht des christlichen Ostens. In: TThZ 96 (1987), 227–235.
- LORITZ, Karl-Georg: *Möglichkeiten und Grenzen der Sonntagsarbeit* (= Der Betrieb). Stuttgart 1989.^[MT37]
- LÖSER, Werner: Apostolizität der Kirche. In: Wolfgang BEINERT (Hg.): *Lexikon der katholischen Dogmatik*. Leipzig 1989, 22f.
- LURZ, W[ilhelm]: Feiertage II. Kirchliche Feiertage. In: LThK² 4 (1960), 97–99.
- MARRÉ, Heiner – STÜTING, Johannes (Hgg.): *Der Schutz der Sonn- und Feiertage* (= EGTSK 24). Münster 1990.
- MATTNER, Andreas: *Sonn- und Feiertagsrecht* (= Studien zum öffentlichen Wirtschaftsrecht ; 3). Köln – Berlin – Bonn – München ²1991.
- MATTNER, Andreas: Sonntagsarbeit und Freizeitgesellschaft – Grund- und feiertagsgesetzliche Perspektiven. In: Karl-Wilhelm DAHM – Andreas MATTNER – Jürgen P. RINDERSPACHER – Rolf STÖBER (Hgg.): *Sonntags nie? Die Zukunft des Wochenendes*. Frankfurt – New York 1989, 85–112.
- MAUNZ, Theodor – DÜRIG, Günter [u. a.]: *Grundgesetz. Kommentar*. München 1994 (Loseblattsammlung, Stand: 31. Ergänzungslieferung März 1994).
- MÜLLER, Hubert: Das Sonntagsgebot – Anachronismus oder heilsamer Appell? Geschichtliche und kirchenrechtliche Aspekte der Verpflichtung zur Mitfeier der Eucharistie am Sonntag. In: ThPQ 122 (1974), 150–163.
- Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* / hrsg. von Klaus LÜDICKE. Essen seit 1985 (Loseblattsammlung, Stand: 24. Ergänzungslieferung November 1995).
- NEBENDAHL, Mathias: Das neue Arbeitszeitgesetz. In: *Wirtschaftsrechtliche Beratung* 2 (1995), 145–150.
- NEUMANN, Dirk – BIEBL, Josef: *Arbeitszeitgesetz. Kommentar* (= Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht ; 7). München ¹²1995.
- Nipperdey I: Arbeitsrecht. Sammlung aller wichtigen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften* / begr. von Hans C. NIPPERDEY. München 1995 (Loseblattsammlung, Stand: 53. Ergänzungslieferung Oktober 1995).
- NUß, Berthold Simeon: *Der Streit um den Sonntag. Der Kampf der Katholischen Kirche in Deutschland von 1869 bis 1992 für den Sonntag als kollektive Zeitstruktur. Anliegen – Hintergründe – Perspektiven*. Idstein 1996.

- ÖTKER, Martin-Karl: *Das Recht der Sonn- und Feiertage in Kirche und Staat. Eine kanonistische und staatskirchenrechtliche Untersuchung / Arbeit zur Erlangung des Grades eines Lizienten im Kanonischen Recht des Fachbereichs Katholische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*. Münster 1994 (unveröffentlicht).
- OTT, Sieghart: *Christliche Aspekte unserer Rechtsordnung* (= Demokratie und Rechtsstaat). Berlin – Neuwied am Rhein 1968.
- PAHLKE, Armin: Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut. In: Heiner MARRÉ – Johannes STÜTING (Hgg.): *Der Schutz der Sonn- und Feiertage* (= EGTSK 24). Münster 1990, 53–83.
- PETERS, Butz: *Handbuch des Arbeitszeitrechts. Das neue Arbeitszeitgesetz 1994 – gültig ab 1. Juli 1994* (= Gesetzliches Recht ; 45). Hannover⁷1994.
- RAHNER, Karl – VORGRIMLER, Herbert: *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums* (= HerBü 270). Freiburg – Basel – Wien²⁴1993.
- RECKINGER, François: Die Sakramente im neuen Kirchenrecht. In: ThPQ 135 (1987) 252–259, 354–363.
- RECKINGER, François: *Gott begegnen in der Zeit. Unser Kirchenjahr*. Paderborn 1986.
- RENNINGS, Heinrich: Die Sonntagsliturgie und die Zwecksonntage. In: LS 33 (1982), 289–293.
- RICHARDI, Reinhard: Der Sonn- und Feiertagsschutz im Arbeitsleben. In: Heiner MARRÉ – Johannes STÜTING (Hgg.): *Der Schutz der Sonn- und Feiertage* (= EGTSK 24). Münster 1990, 117–149.
- RICHARDI, Reinhard: *Grenzen industrieller Sonntagsarbeit. Ein Rechtsgutachten / mit einem Vorwort von Klaus ZWICKEL* (= Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe: Arbeit : Sonderheft ; 14). Bonn 1988.
- ROGGENDORFF, Peter: *Arbeitszeitgesetz. Erläuterte Textausgabe mit Einführung und amtlicher Begründung sowie ergänzenden Rechtsvorschriften*. München 1994.
- RORDORE, Willy: *Sabbat und Sonntag in der Alten Kirche* (= TC 2). Zürich 1972.
- SCHEFFCZYK, Leo: *Das Wort und die Sakramente in der Kirche. Mit Bezug auf die Feier des Sonntags* (= ADBK 37). Bonn 1985.
- SCHMITZ, Heribert – KALDE, Franz: *Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen* (= SICA 2). Metten 1990.
- SCHULZ, Frieder: Gefährdeter Sonntag. In: JLH 20 (1976), 158–165.
- SCHWARZ, Alois: Zerstören wir selbst den Sonntag? Anfragen an kirchliche Veranstaltungen und Mitarbeiter. In: LS 33 (1982), 287–289.
- SCHWARZENBERGER, Rudolf: Zwecksonntage – Zweckentfremdung der Feier der Heilsgeheimnisse? In: BiLi 52 (1979), 198–203.
- SCHWENDENWEIN, Hugo: *Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung*. Graz – Wien – Köln²1984.
- SCHWENDENWEIN, Hugo: *Österreichisches Staatskirchenrecht* (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici ; Beiheft 6). Essen 1992.

- Der Sonntag. Eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Kirchenjahr und Kalenderfragen“. In: Eduard NAGEL (Hg.): *Studien und Entwürfe zur Meßfeier* (= Texte der Studienkommission für die Meßliturgie und das Meßbuch der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet ; 1). Freiburg – Basel – Wien 1995, 202–215.
- den Sonntag neu entdecken. Ein offenes Wort an die Menschen in Südwestfalen* / hrsg. von der Seelsorgeregion Siegerland-Südsauerland. Olpe [1994].
- SPAEMANN, Robert: Jenseits der alltäglichen Sachzwänge. Warum der Sonntag geschützt bleiben muß. In: *HerKorr* 42 (1988), 431–434.
- Stellungnahme des Kommissariates der deutschen Bischöfe Bonn zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz) – Bundestagsdrucksache 12/5888 – anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 29. November 1993. Bonn 1993. In: DEUTSCHER BUNDESTAG, AUSSCHUß FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG: Ausschußdrucksache 12/1066, 1–9.
- STRÄTZ, Hans-Wolfgang: Sonn- und Feiertage. In: *HSKR*¹ II (1975), 801–819.
- TROXLER, Georg: *Das Kirchengesetz der Sonntagsmeßpflicht als moraltheologisches Problem in Geschichte und Gegenwart* (= APrTh 2). Freiburg/CH 1971.
- Unsere Verantwortung für den Sonntag. Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland* / hrsg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ und vom KIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (= ADBK 57; EKD-Texte 22). Bonn – Hannover 1988.
- VIELER, Gerd: Die Rahmenbedingungen für den Papstbesuch im Juni stehen nun fest. Neben Organisation ist der Rückhalt in den Gemeinden entscheidend. In: *Der Dom* 51 (1996) Nr. 5, 8.
- WOLF, Ernst: Der letzte Buß- und Betttag? In: *JZ* 50 (1995), 139.
- ZMARZLIK, Johannes – ANZINGER, Rudolf: *Kommentar zum Arbeitszeitgesetz* / unter Mitwirkung von Wolf R. THIEL, Karl-Heinz WOLTERS und Werner HEIDRICH (= Taschenkommentare des Betriebs-Beraters). Heidelberg 1995.
- ZMARZLIK, Johannes: Zulässigkeit gewerblicher Sonn- und Feiertagsarbeit. In: *BB* 46 (1991), 901–910.
- Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Diskussionsgrundlage für den Konsultationsprozeß über ein gemeinsames Wort der Kirchen* / hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Gemeinsame Texte ; 3). Hannover – Bonn 1994.